

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

**Sach- und Personenverzeichnis
für das Jahr 2020**

92. Jahrgang

Sachverzeichnis für das Jahr 2020

Seite

A	
Änderung der Ordnung für Supervision und Coaching für das Pastorale Personal im Erzbistum Berlin vom 16.3.2018	72
Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offiziatat Erfurt sowie Regelung des Instanzenwegs auf Metropolieebene	3
Arbeitsrechtliche Kommission	
Änderung des § 4 der Arbeitszeitverordnung für Beamte (AZVO) vom 01.02.2012 (ABl. 02/2012, Nr. 25, S. 21).....	68
Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33 zu den AVR (Arbeitszeitregelung Berlin)	140
Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)	141
Ärztvergütungen nach Anlage 30 zu den AVR.....	156
Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR	62
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019	28
Bestätigung der Werte für Auszubildende ab dem 1. September 2020	154
Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung	60
Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	Anl. ABl. 06/2020
Inkraftsetzung der Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung.....	61
Inkraftsetzung des Beschlusses der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020	44
Klarstellung der Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzliche Urlaubstage Ärzte Anlage 30 zu den AVR“	156
Korrektur der Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 (ABl. 06/2020).....	68
Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019	62
Korrekturbeschluss zur Anlage 7 zu den AVR vom 11. Juli 2019	62
Korrektur der Änderungen zu den AVR (ABl. 11/2020).....	161
Allerseelen-Abläss in diesem Jahr	149
Ausgabe der heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin.....	48
B	
Befristung von Pfarrstellen	4
Beilage des St. Benno Verlages.....	57
Bewerbung zur Ausbildung für den pastoralen und priesterlichen Dienst im Erzbistum Berlin 2020/21	65
C	
Corona	
Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie	46
Hinweise zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem Virus COVID-19 (Coronavirus)	47
Richtlinie zu § 36 Abs. 1 Nr. 14 und § 38 Abs. 1 Nr. 16 zum Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie	47
D	
Datenschutz	
Änderung der Anschrift der Kirchlichen Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs	73
Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Artikel 91 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 14 – 16 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in Kirchensteuerangelegenheiten des Erzbistums Berlin.....	32
Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs.....	12
Deutsche Bischofskonferenz	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
zum Caritas-Sonntag 2020	71
zum Diaspora-Sonntag 2020	82
zum Weltmissionssonntag 2020	75, 82
zur Adveniat-Aktion 2020	126
zur Aktion Dreikönigssingen 2021.....	151
zur Fastenaktion Misereor 2020.....	14
zur Peterspfennigkollekte 2020 – Zusatzinformationen	126
zur Pfingstaktion Renovabis 2020.....	53
zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020).....	24
Besondere Fürbitte für die Karfreitagssliturgie	43
Neue Online-Arbeitshilfe der DBK	2
Verschiebung der Peterspfennigkollekte 2020	60
Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	83, 126, 152
Dienstvereinbarung	
Kirchenaufsichtliche Vorabgenehmigung für bis zu zwei Jahren befristete Arbeitsverträge von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertagesstätten der Katholischen Kirchengemeinden	63
Diözesane Berufseinführung zur Mitarbeiterin und zum Mitarbeiter im Pastoralen Dienst kategorialer Seelsorge	67
Direktorium 2021 sowie neue liturgische Bücher erschienen.....	73, 165

E		
Errichtung der Kommission für den interreligiösen Dialog.....	5	
Errichtungsdekret Forschungsstelle für Katholisches Kirchenrecht	5	
F		
Finanzdezernat		
Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2018	27	
Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2019	160	
Haushaltspläne/Wirtschaftspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2021	148	
Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2020	24	
Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2020	147	
Verwaltungsvorschrift für die Buchführung, das Kassenwesen und den Jahresabschluss der Körperschaften: Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin	157	
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020	18	
Fort- und Weiterbildungen der Theologischen Fortbildung Freising	149	
Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 25.09.2020	131	
Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) i.d.F. vom 25.09.2020	127	
Richtlinie über den Erlass und sonstige Billigkeitsmaßnahmen bei Kirchensteuern vom 25.09.2020	133	
G		
Gabe der Erstkommunionkinder 2020	10	
Gabe der Neugefirnten 2020	11	
Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2021	147	
Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2020	10, 55	
Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2021	160	
H		
Hinweise zur Durchführung		
der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020	146	
der Aktion Dreikönigssingen 2021	163	
der Aktion Renovabis 2020	54	
der Diaspora-Aktion 2020	121	
der Misereor-Fastenaktion 2020	18	
der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2020	77	
K		
Kirchengesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin.....	6	
Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz		
Änderung des § 12 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019	52	
Kollekten		
am Karfreitag, bei der Chrisam-Messe und bei der Fronleichnams-Prozession	30	
Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021).....	165	
in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2020	122	
in ökumenischen Weihnachtsgottesdiensten	152	
Kollektenplan 2021	118	
Kurse der Theologischen Fortbildung Freising	21, 149	
M		
Meldung von Pontifikalhandlungen.....	48	
Mitarbeitervertretungsordnung		
Änderung der „Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO“	160	
Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie	46	
Richtlinie zu § 36 Abs. 1 Nr. 14 und § 38 Abs. 1 Nr. 16 zum Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie	47	
N		
Neuwahl des Pfarrgemeinderates in St. Peter und Paul Potsdam	44	
O		
Ordnung über die Verwaltung und Verwendung von Treugut in den Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (Treugutordnung – TgO) gemäß § 21 Absatz 2 KiVVG vom 14.11.2019.....	76	
P		
Papst		
Botschaft des Heiligen Vaters		
zum Welttag für Geistliche Berufungen.....	43	
zur Fastenzeit 2020.....	14	
zum Welttag der Armen 2020.....	125	

Dekret über die Messe in der Zeit der Pandemie mit Messformular.....	51
Dekret über die besondere Fürbitte am Karfreitag im Jahr 2020.....	52
Gebetsanliegen des Papstes für 2020.....	2
Pfarrei	
Änderung des Dekretes B 01046/2020 vom 30.09.2020 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz-Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften.....	153
Änderung von § 3 Nr. 4 der Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.....	118
Berichtigung Dekret B 01321/2020 – Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim.....	152
Berichtigung Dekret B 01089/2020 – Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim.....	153
Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg, Berlin-Mitte.....	84
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg, Berlin-Mitte.....	88
Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim.....	101
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim.....	104
Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd.....	89
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd.....	91
Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost.....	110
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost.....	113
Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten.....	92
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten.....	96
Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree.....	97
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree.....	100
Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg.....	105
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg.....	109
Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde.....	114
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde.....	117
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Reinickendorf-Süd.....	44
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Templin-Prenzlau-Schwedt.....	4
Personalia.....	12, 20, 41, 50, 57, 68, 72, 78, 122, 149, 165
Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/ Spree) und St. Bonifatius (Erkner).....	118
Pontifikalhandlungen im Jahr 2019.....	48, 56
Prävention	
Inkraftsetzung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	5
Inkraftsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.....	5
Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.....	Anl. Abl. 01/2020
Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	Anl. Abl. 01/2020
R	
Änderung der Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern und schulübergreifenden Fachbeauftragten der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin.....	148
Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals.....	14
Regional-KODA	
Beschluss 4/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.11.2019.....	53
Beschluss 5/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.11.2019.....	54
Beschluss 1/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 18.06.2020.....	118
S	
Sach- und Personenverzeichnis 2020.....	Anl. Abl. 1/2021
Schematismus, Änderungen im.....	21, 41, 57, 66, 122, 149, 166
Segnensfeier auf dem Weg zur Taufe.....	18

Siegel	
Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 des Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln.....	31
Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln.....	9
Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 des Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin.....	64
Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin.....	9
Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick.....	10
Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald.....	9
Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1, 2 und 3 des Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald.....	63
Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Christus König (Berlin-Adlershof).....	47
Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (Berlin-Oberschöneweide).....	47
Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus.....	30
Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Clara.....	31
Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Josef (Berlin-Köpenick).....	47
Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard.....	31
Kassation des bereits ungültigen Siegels der Katholischen Pfarrei Salvator Anklam.....	65
Kassation des bereits ungültigen Siegels des Kirchenvorstands der Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam.....	64
Kassation des Siegels der Kirchensteuerstelle des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin.....	19
Kassation des Siegels des Konsistoriums des Erzbistums Berlin.....	19
Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei Salvator Anklam.....	65
Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam.....	64
Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Stella Maris Heringsdorf.....	64
Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei Stella Maris Heringsdorf.....	65
Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Greifswald.....	64
Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei St. Joseph Greifswald.....	65
Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard.....	30
Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei St. Richard.....	30
Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard.....	31
Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels und Inkraftsetzung des bild- und schriftgleichen neuen Siegels der Katholischen Schule St. Marien (KSSM).....	121
Statut der Kommission für den interreligiösen Dialog im Erzbistum Berlin.....	134
Stellenausschreibungen	
eines Pfarrers für die neu zu gründende Pfarrei Bernhard Lichtenberg, Berlin-Mitte.....	37
eines Pfarrers für die neu zu gründende Pfarrei Edith Stein, Neukölln-Süd.....	39
eines Pfarrers für die neu zu gründende Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Berlin Nordost.....	37
eines Pfarrers für die neu zu gründende Pfarrei Johannes Bosco, Berliner Südwesten.....	38
eines Pfarrers für die neu zu gründende Pfarrei Maria Magdalena, Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde.....	40
eines Pfarrers für die neu zu gründende Pfarrei St. Christophorus, Buch – Bernau – Eberswalde.....	38
eines Pfarrers für die neu zu gründende Pfarrei St. Matthias, Schöneberg – Tiergarten-Süd.....	39
eines Pfarrers für die neu zu gründende Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit, Königs Wusterhausen – Eichwalde.....	40
für das Amt der Diözesankuratin / des Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im DV Berlin.....	79
Präsidentin / Präsident der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.....	56
Vizepräsidentin / Vizepräsident Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin.....	56
T	
Termine 2021.....	162
Todesfälle.....	41, 66, 69, 73, 78, 165
U	
Umgang mit glutenfreien Hostien.....	148
V	
Verbindliche Dokumente für das Erzbistum Berlin.....	149
Vertreterversammlung 2020.....	9
W	
Warnung.....	49
Weltmissionstag der Kinder 2020/21.....	163
Z	
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer/innen am 08.11.2020.....	120
Zelebrationsverbot.....	49
Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt.....	Anl. Abl. 01/2020
Beschluss des Bischofs von Erfurt zur Gründung und Mitgliedschaft des Bistums Erfurt im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt.....	3
Beschluss des Erzbischofs von Berlin zur Mitgliedschaft des Erzbistums Berlin im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt.....	3

Amtsblatt		
Seite	Nummer	Ausgabe
1–12	1–22	01/2020
13–22	23–34	02/2020
23–42	35–58	03/2020
43–50	59–75	04/2020
51–58	76–89	05/2020
59–66	90–109	06/2020
67–70	110–114	07/2020
71–74	115–121	08/2020
75–80	122–128	09/2020
81–124	129–157	10/2020
125–150	158–178	11/2020
151–166	179–200	12/2020

Personenverzeichnis für das Jahr 2020

	Seite
A	
Achcenich, Norbert	78
Andrees, Christian	49
Andrzejczyk, Robert	69
B	
Banach, Nikola	56
Bartuzi, Leszek	20
Beckmann, Jörg Dominik	148
Bellin, Gregor	49
Bernhard, Christine	6
Biskup, Bernhard	41, 164
Bonin, Ulrich	164
Brinkhoff, Michael	6
Brose, Dr. Thomas	6
Brühe, Matthias	49
C	
Ciglia, Andrea	49
Cimbaro, Emanuele	69
D	
Dähnrich, Christoph	20
Dangelmayer, Bernd SDS	164
Derwahl, Prof. Dr. med. Karl-Michael	41
Dimke, Werner	66, 164
Diníz, Ricardo SCJ	148
Domanski, Maciej	20
Drescher, Torsten	41
Dunker, Ruthea	20
E	
Eichert, Elisabeth UAC	20
Eising, Alfons	20
Erlenmeyer, Dr. Florian	6, 12
F	
Faustmann, Mathias	164
Feigel, Ralph-Dieter	49
Felber, Wolfgang SJ	78
Feldhaus, Tarcísio Darrós SCJ	148
Felgner, Frank Roland	56
Fränkert-Fechter, Hermann	122
Friedrich, Sabine	12
Friedrichowicz, Stefan	69
Funk, Prof. Dr. Christine	6
G	
Garske, Anna-Maria	69
Geisen, Philipp	164
Glowacki, Helga	66
Göbel, Esther	20, 49
Goy, Matthias	164
Großmann, Professor Jochen	148
Günther, Dr. Hansjörg	6, 12
Gwizdala, Krystian	12, 78
H	
Ha Do, Ngoc	164
Härtel, Theresia	21, 41
Hafner, Professor Dr. Johann Evangelist	6
Hampel, Ulrich	78
Harzdorf, Regina	12
Hecht, Matthias OSA	20
Heinrich, Dr. Matthias	20
Herbeck, Werner SJ	164
Hilus, David	69
Hinterholzer, Michael	69
Höfig, Klaudia	6

Höhle, Thomas	20
Hoffmann, Frank	20
Hofmann, Maximilian	69
K	
Kaiser, Thomas	69
Kalinowski, Martin	20
Kamp, Sabine	21
Kanellos-Okur, Linda	6
Kaschowitz, Theresia FDC	21
Kawecki, Przemyslaw SDB	78
Kerschgens, Heribert SDS	78
Kiesewetter, Beatrice	21
Kiess, Magdalena	49
Klaebe, Cornelia	21
Klapczynski, Dr. Gregor	6
Klein, Henryk Franciszek	20
Koch, Dr. Heiner	3
Kögler, Armin	20
Königer, Dr. med. Jens	41
Krupa, Ryszard SCJ	78
Kulpinski, Michal	49, 122
Kwapisz, Kerstin	6
L	
Laminski, Mathias	20
Lau, Rainer	148
Lenz, Karl Hermann SAC	20
M	
Mark, Stephan	21
Marra, Arduin	148
Matschoß, Andreas	164
Mazur, Grzegorz	20
Medugorac, Dejan OFM	12, 78
Milz, Hanspeter	122
Motter, Johannes	12
N	
Napieralski, Stephan	21
Neymeyr, Dr. Ulrich	3
Niepel, Franz	41
O	
Odening, Elske	56
P	
Patenge, Prisca	49
Patermann, Monika	21
Patzelt, Matthias	122
Pfeifroth, Thomas	69
Pietralla, Horst	56
Pietsch, Martin	122
Podschun, Lucas	69
Pomplun, Norbert	20
Probst, Erwin	41
Pulsfort, Dr. Ernst	12
R	
Roth, Andreas	41
Roth, Daniela	41
Rudolphi, Elaine	69
S	
Schaan, Johannes	69
Schlosser, Bernhard	148
Schmidt, Dr. Benedikt	6
Scholtz, Bernhard	20
Schulte, Martina	66
Seidel, Jürgen	20
Seifen, Prof. Wolfgang	148
Seifert, Dr. Achim	78
Sommer, Andreas	20, 69

Sosna, Henryk OSCam	78
Stabenow, Saskia Maria Elisabeth	164
Steiner, Dr. Stephan	6
Straub, Anette	41
Subotic, Goran	6
Szilagyi, Christine	56
T	
Teli Lolan, Paskalis Kalixtus SVD	78
Tolic, Zvonko OFM	12
Treser, Karl SJ	165
Tuszewski, Olaf	41, 78
U	
Ullrich, Matthias	20
V	
van Look, Erik	164
Vedder, Reiner	21
Visse, Dr. Katrin	6
von Brechan, Marion	20
W	
Wawrzyniak, Eva	6
Werfel, Barbara	21
Wilk, Krzysztof OSCam	78
Z	
Zyla, Dominik	69

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2020

92. JAHRGANG, NR. 1

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2020 2

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 2 Neue Online-Arbeitshilfe der DBK..... 2

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 3 Beschluss des Bischofs von Erfurt zur Gründung und Mitgliedschaft des Bistums Erfurt im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt..... 3

Nr. 4 Beschluss des Erzbischofs von Berlin zur Mitgliedschaft des Erzbistums Berlin im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt..... 3

Nr. 5 Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt sowie Regelung des Instanzenwegs auf Metropolebene 3

Nr. 6 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Templin-Prenzlau-Schwedt 4

Nr. 7 Befristung von Pfarrstellen 4

Nr. 8 Errichtungsdekret Forschungsstelle für Katholisches Kirchenrecht 5

Nr. 9 Inkraftsetzung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz..... 5

Nr. 10 Inkraftsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst 5

Nr. 11 Errichtung der Kommission für den interreligiösen Dialog..... 5

Nr. 12 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin 6

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 13 Vertreterversammlung 2020 9

Nr. 14 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald 9

Nr. 15 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln 9

Nr. 16 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin 9

Nr. 17 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick 10

Nr. 18 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2020 10

Nr. 19 Gabe der Erstkommunionkinder 2020 10

Nr. 20 Gabe der Neugefirmten 2020.....11

Nr. 21 Personalien 12

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 22 Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs..... 12

Anlagen: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Sach- und Personenverzeichnis 2019

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2020

JANUAR

Evangelisation – Förderung des Weltfriedens

Wir beten dafür, dass Christen, Angehörige anderer Religionen und alle Menschen guten Willens sich für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt einsetzen.

FEBRUAR

Universal – Auf den Hilferuf der Migranten hören

Wir beten dafür, dass der Hilferuf unserer Schwestern und Brüder auf der Flucht gehört und beachtet wird – insbesondere der Opfer des Menschenhandels.

MÄRZ

Evangelisation – Katholiken in China

Wir beten dafür, dass die Kirche in China an ihrer Treue zum Evangelium festhält und immer mehr zusammenwächst

APRIL

Universal – Freiheit von Suchterkrankungen

Wir beten dafür, dass jene, die unter Suchterkrankungen leiden, Hilfe und Beistand bekommen.

MAI

Evangelisation – Für die Diakone

Wir beten dafür, dass die Diakone durch ihren treuen Dienst am Wort und an den Armen ein inspirierendes Zeichen für die ganze Kirche sind.

JUNI

Evangelisation – Der Herzensweg

Wir beten dafür, dass alle, die leiden, vom Herzen Jesu berührt werden und dadurch ihren Weg zum Leben finden.

JULI

Universal – Unsere Familien

Wir beten dafür, dass die Familien unserer Tage mit Liebe, Respekt und Rat begleitet werden.

AUGUST

Evangelisation – Die Weltmeere

Wir beten für alle, die auf den Weltmeeren arbeiten und davon leben; unter anderem für Matrosen, Fischer und für ihre Familien.

SEPTEMBER

Universal – Respekt für die Rohstoffe unseres Planeten

Wir beten dafür, dass kein Raubbau an den Rohstoffen unseres Planeten betrieben wird, sondern dass sie gerecht und nachhaltig verteilt werden.

OKTOBER

Evangelisation – Der Auftrag der Laien in der Kirche

Wir beten dafür, dass die Laien – insbesondere Frauen – aufgrund ihrer Taufgnade größeren Anteil an kirchlicher Verantwortung bekommen.

NOVEMBER

Universal – Künstliche Intelligenz

Wir beten dafür, dass die Entwicklung von Robotern und künstlicher Intelligenz stets dem Wohl der Menschheit dient.

DEZEMBER

Universal – Für ein Leben aus dem Gebet

Wir beten dafür, dass unsere persönliche Christusbeziehung durch das Wort Gottes und unser Gebet wachse.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 2 Neue Online-Arbeitshilfe der DBK

Arbeitshilfe Nr. 311

Familie – Lernort des Glaubens.

Familienpastorale Arbeitshilfe 2019/2020

Die publizierte Arbeitshilfe bietet viele Anregungen zur Advents- und Weihnachtszeit, zum Familiensonntag, zum Dreikönigstag und weiteren Festen im Kirchenjahr, um die Familie als Lernort des Glaubens zu leben. Es

finden sich Gebete, Erzählungen und Spiele, um Kindern den christlichen Jahreskreis näherzubringen und in der Gemeinde gemeinsam einen Gottesdienst oder eine Kindersegnung zu feiern.

Die Deutsche Bischofskonferenz unterstützt mit der Arbeitshilfe alle, die in den Pfarrgemeinden den Familiensonntag vorbereiten. Die Arbeitshilfe bietet zahlreiche Anwendungsbeispiele und Inspirationen sowie Elemente für Gebet und Gottesdienste zur Gestaltung des Festtags.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 3 Beschluss des Bischofs von Erfurt zur Gründung und Mitgliedschaft des Bistums Erfurt im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Der Bischof von Erfurt, Dr. Ulrich Neymeyr, als Moderator des Katholischen Priesterseminars Erfurt (Belegenheitsbistum), historisch an der Trägerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt beteiligtes Bistum und für die Priesterausbildung in Erfurt zuständiger Diözesanbischof

beschließt

auf der Grundlage der Cann. 232 und 237 § 1 CIC und in unmittelbarer Anwendung der Art. 140 GG i.V.m. 137 Absatz 5 Satz 3 WRV sowie auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997:

Zum 01.01.2020, 0:00 Uhr wird der Zweckverband „Katholisches Priesterseminar Erfurt“ mit dem Sitz in Erfurt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet, als unmittelbarer Nachfolger der Priesterseminar-GbR und neuer Träger des seit dem Jahr 1952 in Erfurt belegenen Katholischen Priesterseminars Erfurt.

Das Bistum Erfurt gehört dem Zweckverband „Katholisches Priesterseminar Erfurt“ als Gründungsmitglied an.

Der Zweckverband erhält die anliegende Satzung; das Bistum Erfurt erklärt die Anerkennung der Satzung des Zweckverbandes.

Erfurt den, 15.11.2019

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof von Erfurt

Nr. 4 Beschluss des Erzbischofs von Berlin zur Mitgliedschaft des Erzbistums Berlin im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Der Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch, als Vertreter des historisch seit dem Jahr 1952 an der Trägerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt beteiligtes Erzbistum und seitdem auch für die Priesterausbildung in Erfurt zuständiger Diözesanbischof

erklärt

unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die am 15.11.2019 gefassten Beschlüsse der Gemeinschaft der Diözesanbischofe (Priesterseminar GbR):

Das Erzbistum Berlin wird Mitglied des Zweckverbandes „Katholisches Priesterseminar Erfurt“ mit dem Sitz in Erfurt, unmittelbar mit rechtswirksamer Entstehung des Zweckverbandes, definiert als der der Veröffentlichung der Zweckverbandssatzung im Amtsblatt des Bistums Erfurt nachfolgende Tag, jedoch frühestens zum Stichtag 01. Januar 2020.

Das Erzbistum Berlin erklärt ausdrücklich die Anerkennung der Satzung des Zweckverbandes.

Erfurt den, 15.11.2019

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 5 Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt sowie Regelung des Instanzenwegs auf Metropolebene

Nachdem die Apostolische Signatur mit dem Schreiben vom 10. Juli 2019 (Prot. n. 4167/19 SAT) die Zustimmung für die Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt erteilt hat, tritt folgendes Dekret am 1. Januar 2020 in Kraft:

DEKRET

1. Nach der Norm des can. 1423 CIC können mehrere Diözesanbischofe mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls für ihre Bistümer ein einziges Gericht der I. Instanz errichten. Der Erzbischof von Berlin überträgt nachfolgende Gerichtssachen in Absprache mit dem Moderator, dem Bischof von Erfurt, den Bischöfen von Dresden-Meißen, Görlitz und Magdeburg dem Interdiözesanen Gericht in Erfurt.

2. Der Name des Gerichts lautet: „Interdiözesanes Offizialat Erfurt für die (Er-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg“.

3. Das Gericht ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in I. Instanz in Streitsachen jeglicher Art, das heißt für Ehenichtigkeitsverfahren – mögen sie in einem ordentlichen Verfahren oder gemäß der cann. 1688-1690 zu untersuchen sein – und für alle Separationsverfahren.

4. Dem Gericht können von den einzelnen Diözesanbischofen zusätzliche Vollmachten erteilt werden.

5. Der Moderator des Gerichts ist, unter Beachtung des can. 1423 CIC, der Bischof von Erfurt. Ihm kommen alle Vollmachten zu, die der Diözesanbischof bezüglich seines eigenen Gerichts besitzt.

6. Das Gericht hat seinen Sitz in Erfurt und eine Dienststelle in jeder der beteiligten Diözesen.

7. Der Unterhalt des Gerichts wird von den einzelnen Diözesen nach dem Verhältnis der Katholikenzahl getragen.

8. Für die Verfahren, die in I. Instanz entschieden wurden, ist das Metropolitengericht Paderborn die II. Instanz (Prot. n. 4167/19 SAT), unbeschadet der Berufungsmöglichkeit bei der Rota Romana.

9. Der Official, der Vizeofficial, Richter, Ehebandverteidiger, Kirchenanwälte sowie deren Mitarbeiter werden in Absprache und mit Zustimmung der Trägerbischöfe ernannt.

Erfurt, den 15.11.2019 L.S. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof von Erfurt

Erfurt, den 15.11.2019 L.S. Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 6 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Templin-Prenzlau-Schwedt

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien Herz Jesu Templin, St. Maria Magdalena Prenzlau, Mariä Himmelfahrt Schwedt (Oder) mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Templin-Prenzlau-Schwedt bezeichnet.

3) Das Leitungsteam des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 12. Dezember 2019 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 12. Dezember 2019.

Berlin, 12. Dezember 2019
B 01718/2019
S.III hg/S.III.2 cl
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 7 Befristung von Pfarrstellen

Dekret der Kongregation für die Bischöfe

Em.mus P.D. Rainardus S.R.E. Card. Marx, Conferentiae Episcoporum Gennaniae Praeses, ipsius Conferentiae nomine, ab Apostolica Sede postulavit ut canonis 522 (de nominatione parochorum ad tempus praefinitum) Codicis Iuris Canonici norma complementaris, a conventu plenario Conferentiae ad normam iuris adprobata, rite recognosceretur.

Congregatio pro Episcopis, vi facultatum sibi articulo 82 Constitutionis Apostolicae „Pastor Bonus“ tributarum et collatis consiliis cum Dicasteriis, quorum interest, memoratam normam, prout in adnexo exemplari continetur, iuri canonico universali accomodatam repperit et ratam habet.

Quapropter, eadem norma, modis ac temporibus ab ipsa Conferentia statutis, promulgari poterit.

Datum Romae, ex Aedibus Congregationis pro Episcopis, die 27 mensis Augusti anno 2018

Prot. N° 749/2005
Marcus Card. Ouellet

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt gemäß c. 522 CIC, dass die Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können, wobei die Ernennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt.

Approbiert durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz Ingolstadt, den 20.02.2018

Siegel

Reinhard Kardinal Marx

Zeitliche Befristung von Ernennungen zum Pfarramt

Gemäß dem Allgemeinen Dekret der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. Februar 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt ABI. 01/2020 des Erzbistums Berlin) setze ich hiermit für das Erzbistum Berlin fest, dass die Amtszeit von kanonischen Pfarrern sechs Jahre beträgt.

Die Amtszeit kann um weitere sechs Jahre verlängert werden. Nach einer zweiten Amtszeit von sechs Jahren kann eine Verlängerung aus pastoralen Gründen nach Anhörung des Priesterrats gewährt werden.

Berlin, den 05.12.2019
B 01664/2019
S.III hg/as
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 8 Errichtungsdekret Forschungsstelle für Katholisches Kirchenrecht

Errichtungsdekret

Ad experimentum wird eine

„Forschungsstelle für Katholisches Kirchenrecht“

in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin errichtet.

Zweck der Forschungsstelle ist es, das Katholische Kirchenrecht, die kirchliche Rechtsgeschichte und die grundsätzlichen Fragestellungen zum rechtlichen Verhältnis von Staat und Religion in Forschung und Lehre zu pflegen.

Neben der Vertretung Fächer Katholisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht in der Lehre soll die Forschungsstelle den interdisziplinären, vom Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit geprägten religionsrechtlichen Dialog suchen und als Akteur des Diskurses zwischen Wissenschaft und Kirche wirken.

Die Forschungsstelle strebt vor allem die Kooperation mit den wissenschaftlichen Einrichtungen an der Humboldt Universität zu Berlin an. Sie wird darüber hinaus ihre Aufgaben in Kontakt und Kooperation mit anderen kirchen- und religionsrechtlichen Forschungseinrichtungen ausüben.

Das Nähere wird in einer Satzung der Forschungsstelle bestimmt, die der Erzbischof von Berlin erlassen wird.

Nach Ablauf von fünf Jahren wird über die Fortführung der Forschungsstelle und ggf. über ihre institutionelle Fortentwicklung entschieden werden.

Berlin, den 22. November 2019
B 01650/2019

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 9 Inkraftsetzung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Am 18.11.2019 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet.

Der genaue Wortlaut der Rahmenordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorgenannte Rahmenordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.12.2019
B 01765/2019
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 10 Inkraftsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ verabschiedet.

Der genaue Wortlaut der Ordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die Ordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.12.2019
B 01760/2019
ZS.8 BA/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 11 Errichtung der Kommission für den interreligiösen Dialog

Hierdurch errichte ich für das Erzbistum Berlin gemäß Nr. 208 b) des Direktoriums „Successores apostolorum“ für den Hirtendienst der Bischöfe mit sofortiger Wirkung die

Kommission für den interreligiösen Dialog.

Ich berufe für die Dauer von drei Jahren

Herrn Generalvikar Pater Manfred Kollig SSSC

zum Vorsitzenden,

Herrn Dr. Gregor Klapczynski

in seiner Funktion als Referent für den interreligiösen Dialog zum Geschäftsführer, die beiden Genannten gemeinsam mit den Erzbischöflichen Beauftragten für den Dialog mit dem Judentum und mit dem Islam,

Herrn Ordinariatsrat Msgr. Dr. Hansjörg Günther
und
Herrn Pfarrer Dr. Florian Erlenmeyer,

und mit den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen Christlich-Jüdischer Dialog und Christlich-Islamische Begegnung des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin,

Herrn Dr. Thomas Brose
und
N.N.,

zu Vorständen sowie

Frau Christine Bernhard,
Herrn Studienrat i.K. Michael Brinkhoff,
Frau Professorin Dr. Christine Funk,
Herrn Diakon Professor Dr. Johann Evangelist Hafner,
Frau Gemeindereferentin Klaudia Höfig,
Frau Linda Kanellos-Okur,
Frau Kerstin Kwapisz,
Herrn Gastprofessor Dr. Benedikt Schmidt,
Herrn Dr. Stephan Steiner,
Herrn Goran Subotic,
Frau Dr. Katrin Visse und
Frau Pastoralreferentin Eva Wawrzyniak

als Mitglieder.

Berlin, den 05.12.2019
B 00701/2019
gk
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 12 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin

Der Erzbischof von Berlin erlässt in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 3, 29, 116, 222, 381, 391, 515, 519, 1254, 1276 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) und dem Reichskonkordat vom 20.07.1933 (Art. 1, 2 RKonk) sowie in Ergänzung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) in der jeweils geltenden Fassung das nachstehende Kirchengesetz.

Erster Teil Allgemeine Regelungen

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten (ortskirchlicher) Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr (BVerfGE 18, 385 (387); 19, 129 (133); 46, 73 (85); 53, 366 (391); 57, 220 (242); 66, 1 (Rn. 54); 70, 138 (Rn. 54); BVerwGE 68, 62; BFHE 116, 176, BStBl II 1975, 746 (Rn. 23)). Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Die Verfassungsgarantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten – einschließlich der Verwaltung kirchlichen Vermögens (BFHE 95, 310, BStBl II 1969, 419 (Rn. 11) – erweist sich als notwendige, rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirche die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unerläßliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt (BVerfGE 70, 138 (Rn. 57 m.V.a. BVerfGE 53, 366 (401); 57, 220 (244); 66, 1 (20)), einschließlich der Entscheidung darüber, in welchen Strukturen und Formen der Zusammenarbeit sie ihre Aufgaben wahrnimmt (BVerfGE 70, 138 (Rn. 58); BayVerfGHE 37, 184 (Rn. 151); FG Hamburg v. 05.11.2009, Az. 3 K 71/09, Rn. 119-121), auch etwa in Form einer ökumenischen Zusammenarbeit mit einer anderen christlichen Kirche des In- und Auslands (FG Hamburg, ebd., Rn. 123-136).

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und der gemeinsamen Synode der (Erz-)Diözesen der Bundesrepublik Deutschland weisen den Weg zu kooperativer Seelsorge. Diese ergibt sich aus dem Verständnis der katholischen Kirche als *Communio*, d.h. als Gemeinschaft, welche Gott schenkt, welche in Gott wurzelt und welche die Glaubenden miteinander verbindet.

Soweit kirchliche Rechtsträger staatskirchenrechtlich Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV), erwachsen hieraus besondere Anforderungen an die Beachtung des geltenden Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) (BVerfGE 102, 370; BVerfGE 139, 321). Dies gilt in besonderem Maße auch für die Zusammenarbeit verschiedener ortskirchlicher (pfarrlicher) Rechtsträger. Um die Gewähr dafür zu bieten, dass diese Zusammenarbeit in allen Anforderungen des kirchlichen und weltlichen Rechts entsprechender Weise erfolgt und dem kirchlichen Auftrag in der Welt bestmöglich gerecht wird, ergeht dieses Kirchengesetz zur Regelung der Zusammenarbeit kirchlicher Rechtsträger in den Formen des öffentlichen Rechts.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Erzbistum Berlin, die Kirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Berlin.

(2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabewahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

- a) der kirchliche Zweckverband,
- b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften.

(2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil Der kirchliche Zweckverband

§ 3 Errichtung; Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern; geltendes Recht

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch den Diözesanbischof zu einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Der kirchliche Zweckverband kann durch den Diözesanbischof nach Anhörung der Mitglieder des kirchlichen Zweckverbandes durch die Aufnahme anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts erweitert werden. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband oder die Auflösung desselben.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2, der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes werden durch Dekret des Diözesanbischofs bestimmt und bekannt gemacht.

§ 4 Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Satzung muss Regelungen enthalten über

- den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
- seinen Zweck,
- seine Aufgaben,
- seine Vertretung,
- seine finanzielle Ausstattung, insbesondere die Kostenerstattung (§ 5),
- die erzbischöfliche Aufsicht
- die Geltung der Grundordnung.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.

(2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

§ 6 Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender

(1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten.

(2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung ergeben sich aus der Verbandssatzung.

(3) Der Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

Dritter Teil Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften

§ 7 Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln. In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann auch geregelt werden, dass eine kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts einer anderen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.

§ 8 Inhalt

(1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form

und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 8 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

Vierter Teil Angeordnete Zusammenarbeit

§ 11 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen

(1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen

Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Leistung juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehält.

§ 12 Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur

(1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit (gegen Kostenerstattung) angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Zusammenarbeit anordnet.

Fünfter Teil

Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

§ 13 Formen der Zusammenarbeit

(1) Das Erzbistum Berlin kann mit anderen (Erz-)Bistümern oder anderen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.

(2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Sechster Teil Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Das Erzbischöfliche Ordinariat ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 15 Vorrang gegenüber Bestimmungen des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes

Dieses Gesetz und eine aufgrund und nach Maßgabe dieses Gesetzes begründete Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben Vorrang gegenüber Bestimmungen des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere kann die kirchenauf-

sichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen in den die Zusammenarbeit regelnden Satzungen, Vereinbarungen und Anordnungen anders als im jeweils geltenden KiVVG geregelt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Berlin, den 06.12.2019
B 01745/2019
ZS.8-BA/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 13 Vertreterversammlung 2020

Die Vertreterversammlung der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin wird am Samstag, dem 21. März 2020, von 10.00 bis 16.00 Uhr im Hotel Aquino im Tagungszentrum Katholische Akademie, Hannoversche Straße 5b in 10115 Berlin-Mitte, stattfinden.

Eine gesonderte Einladung geht allen Vertretern über den Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde zu.

Nr. 14 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald vom 12.11.2019 über das Siegel entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und das Siegelbild zeigt ein Schiff im Wellengang mit zwei geblähten Segeln und zwei Masten, von denen einer als Kreuz und der andere als Bischofsstab stilisiert ist.

Die Umschrift lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto + Usedom-Anklam-Greifswald +“

Berlin, den 02.12.2019

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 15 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei

Könige Nord-Neukölln vom 05.12.2019 über das Siegel entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt stilisiert drei Personen auf einer – einer Taube ähnelnden – Wegkreuzung einem Stern folgen.

Die Umschrift lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln“.

Berlin, den 13.12.2019

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 16 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin vom 23.11.2019 über das Siegel entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt ein kalligrafisch gezeichnetes großes B an einem Bischofsstab über Wellenlinien, flankiert links von einer Mitra und rechts von einem Bienenkorb.

Die Umschrift lautet „KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI ST. BERNHARD STRALSUND / RÜGEN / DEMMIN ♦“.

Berlin, den 16.12.2019

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 17 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick vom 03.12.2019 über das Siegel entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt den Hl. Josef mit dem Jesuskind auf dem rechten Arm, in der linken Hand einen Wanderstab haltend und vor ihm eine Lilie mit drei Knospen und einer Blüte.

Die Umschrift lautet „KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI ST. JOSEF TREPTOW-KÖPENICK +“.

Berlin, den 13.12.2019

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 18 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2020

Mit Bezug auf die Empfehlung der Vollversammlung des VDD werden für das Erzbistum Berlin die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABl. 2000, Nr. 27), zuletzt geändert durch RL vom 20.02.2019 (ABl. 2019, Nr. 59) wie folgt geändert:

Die Ziffern 3.1. und 3.2. erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 folgende Fassung:

3.1. Das Gestellungsgeld beträgt für die im Land Berlin eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1	jährlich	73.380,00 €
	monatlich	6.115,00 €
Gestellungsgruppe 2	jährlich	60.600,00 €
	monatlich	5.050,00 €
Gestellungsgruppe 3	jährlich	44.220,00 €
	monatlich	3.685,00 €
Gestellungsgruppe 4	jährlich	37.200,00 €
	monatlich	3.100,00 €

3.2. Das Gestellungsgeld beträgt für die im übrigen Gebiet des Erzbistums eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1	jährlich	72.720,00 €
	monatlich	6.060,00 €
Gestellungsgruppe 2	jährlich	59.640,00 €
	monatlich	4.970,00 €
Gestellungsgruppe 3	jährlich	43.500,00 €
	monatlich	3.625,00 €
Gestellungsgruppe 4	jährlich	36.600,00 €
	monatlich	3.050,00 €

Berlin, den 10.12.2019
R.II.1 mv

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 19 Gabe der Erstkommunionkinder 2020

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2020 um die Begegnung des jungen Jesus mit den Schriftgelehrten im Tempel (Lk 2, 41-52).

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,

- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2020. Bereits im August 2019 wurden die Begleithefte zum Thema „Jesus, erzähl uns von Gott!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 20 Gabe der Neugefirmten 2020

Das Leitwort „Leinen los“ der Firmaktion 2020 des Bonifatiuswerkes spiegelt die Erfahrungen vieler junger Menschen wider. Der Aufbruch in das Ungewisse des „Lebensmeeres“ – verbunden mit Erwartungen und Hoffnungen, aber auch mit Befürchtungen und Ängsten – ist ein zentrales Motiv des Erwachsenwerdens.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Leinen los“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2020 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020. Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmenplan bekannt gegebenen Termin.**

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Materialhefte zur Aktion 2020 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2019 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“.
Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de



Nr. 21 Personalia

Die Rubrik 21 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 22 Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs

Die beiliegende Broschüre wurde von der Kirchlichen Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs (KDSA Ost) erstellt und gibt wichtige Informationen zum Kirchlichen Datenschutz.

Wo und Wie kann ich mich beschweren?

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre persönlichen Daten unzulässig erhoben, genutzt oder verarbeitet wurden, sollten Sie sich **zuerst an die dafür verantwortliche Stelle oder an den zuständigen Datenschutzbeauftragten** wenden. Diese sind in erster Linie für die Beachtung des Datenschutzes verantwortlich. In Fragen des Arbeitnehmerdatenschutzes kann ggfs. auch die Mitarbeitervertretung weiterhelfen.

Wir empfehlen Ihnen, eine Beschwerde schriftlich oder in Textform einzureichen.

Falls Sie der Meinung sind, dass Ihre Beschwerde nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurde, können Sie sich an die Datenschutzaufsicht wenden. Dabei sollten Sie zunächst prüfen, welche Datenschutzaufsicht oder Behörde für die Verantwortliche Stelle zuständig ist. Einen Hinweis darüber finden Sie ggfs. auf deren Internetseite.

Organisation der KDSA Ost



Unsere Postanschrift

Kirchliche Datenschutzaufsicht
der ostdeutschen Bistümer und
des Katholischen Militärbischofs

Margaretenstraße 1
39218 Schönebeck

Meine Daten gehören mir!

KDSA Ost



Kirchliche Datenschutzaufsicht

der ostdeutschen Bistümer und
des Katholischen Militärbischofs

Sind Sie
SICHER,
dass Sie
SICHER
sind?



Unter Berücksichtigung der kircheneigenen Strukturen schreiben die kirchlichen Datenschutzgesetze eine kircheneigene Datenschutzaufsicht vor, welche den Vorgaben der EU-DSGVO entspricht und für die das KDG insbesondere eine größtmögliche Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht festschreibt.

Die Datenschutzaufsicht hat zunächst die Aufgabe, die Einhaltung der Gesetze zum Datenschutz zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung mit entsprechenden Sanktionen zu reagieren. Sie wacht also über die Einhaltung der Vorschriften des KDG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz (u.a. DS-GVO, BDSG).

Des Weiteren arbeitet die Kirchliche Datenschutzaufsicht mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der geltenden Datenschutzgesetze zu gewährleisten (KDG § 48).

Die Datenschutzaufsicht / Diözesandatenschutzbeauftragte

Die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs mit Sitz in Schönebeck/Elbe unter Leitung des Diözesandatenschutzbeauftragten ist die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für die ostdeutschen Bistümer und ihren Einrichtungen. Der Diözesandatenschutzbeauftragte wird vom Bischof bestellt und ist in seiner Amtswahrnehmung unabhängig.

Darüber hinaus ist der Diözesandatenschutzbeauftragte Ansprechpartner für die Betroffenen, die sich durch die Datenverarbeitung in kirchlichen Einrichtungen in ihren Rechten verletzt fühlen.

Der Diözesandatenschutzbeauftragte trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und seinen Bereich in eigener Verantwortung.

Die Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Datenschutzaufsicht gem. KDG §§ 42ff. wenden.

Betroffene Personen können sich jederzeit und unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.



Wir wenden uns immer an die „Verantwortliche Stelle“.

Kein benannter betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Soweit jedoch keine Verpflichtung für die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht oder keiner benannt wurde, hat der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Erfüllung der Aufgaben nach § 38 KDG in anderer Weise sicherzustellen.

Aufgaben und Befugnisse der KDSA

Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben zunächst die Aufgabe, die Einhaltung der Gesetze zum Datenschutz zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung mit entsprechenden Sanktionen zu reagieren. **Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des KDG sowie der KDG-DVO kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.**

Im Rahmen unseres Zuständigkeitsbereichs ergeben sich eine Reihe von Aufgaben wie z.B.:

- Durchführung von Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer anderen Behörde;
- Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie zum Stand der Technik (KDO-DVO);
- Bearbeitung gemeldeter Beschwerden sowie Datenschutzvorfälle;
- Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
- Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben;

Weitere Aufgaben finden sich im KDG unter § 44.

Datenschutzprüfungen



Die KDSA führt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig anlassbezogene und anlasslose Datenschutzprüfungen durch. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen meist aufgrund von Beschwerden oder konkreten Hinweisen auf mögliche Datenschutzverstöße. Anlasslose Prüfungen erfolgen nach Schwerpunkt sowie pflichtgemäßem Ermessen.

Welche Rechte habe Ich?

Die grundlegenden Rechte zur eigenen Person ergeben sich aus dem Abschnitt 2 im KDG. Zum Beispiel das Auskunftsrecht nach § 17 KDG, ob personenbezogene Daten über mich verarbeitet werden und falls ja muss darüber eine **umfangreiche Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erfolgen: wie der Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und die Empfänger meiner Daten (also wohin werden meine personenbezogene Daten weitergegeben) u.v.m.

Dazu eine **kurze Antwort**: Jeder kann bei einer verantwortlichen Stelle nachfragen was über ihn gespeichert wurde, wohin die Daten übermittelt wurden und zu welchem Zweck.

Darüber hinaus gibt es weitere Rechte wie: Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung (falls keine anderen rechtlichen Zwecke eine weitere Aufbewahrung erfordern), Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch. Diese Rechte können auch nicht durch ein Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 25 KDG).

**Ordnung für den Umgang
mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und
schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
durch Kleriker und sonstige Beschäftigte
im kirchlichen Dienst**

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.² Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

-
- 1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuerfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.
 - 2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.
 - 3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.
 - 4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.
 - 5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“
 - 6 Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 04. Juni 2016.

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30.06.2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-) Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbe-
reich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

¹⁰ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorgehen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

11 Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.
48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.
51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Berlin, den 6. Dezember 2019
B 01760/2019
ZS.8 BA/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

**Rahmenordnung – Prävention gegen
sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge. Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte / Täter.
- 1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,

¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.
- Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.
- Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

2 Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi(VELM) vom 7. Mai 2019.

3 Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1. Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführendes Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,

⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.
Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4. Koordinationsstelle

- 4.1. Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2. Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- 4.3. Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- 4.4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
 - Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
 - Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
 - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
 - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
 - Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 - Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 - Vermittlung von Fachreferenten,
 - Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

- 5.1. Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- 5.2. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt die Rahmenordnung vom 26. August 2013. Sie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Berlin, den 6. Dezember 2019

B 01765/2019

ZS.8 BA/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

**Sach- und Personenverzeichnis
für das Jahr 2019**

91. Jahrgang

Sachverzeichnis für das Jahr 2019

Seite

A	
Anbetungstage vom 3. bis 5. März 2019 in Schönstatt	17
Arbeitsrechtliche Kommission	
Beschluss der Regionalkommission Ost vom 14.12.2017 – Korrektur	Anl. Abl. 3/2019
Beschluss der Regionalkommission Ost vom 21.03.2019 über Einmalzahlung	52
Beschluss der Regionalkommission Ost vom 11.07.2019	94
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Dezember 2018	37
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019	Anl. Abl. 10/2019
Beschlüsse der Bundeskommission 3/2018 am 11. Oktober 2018 in Münster	Anl. Abl. 3/2019
Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019	82
Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018	21
Korrektur der Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 14.12.2017 für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020	21
Ausgabe der heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin	32
B	
Beauftragung gem. § 181 SGB IX	55
Befugnisse von Bereichsleitungen	21
Beilagen des St. Benno Verlages	57, 90
Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats	56
Bewerbung zur Ausbildung für den pastoralen und priesterlichen Dienst im Erzbistum Berlin 2019	15
Bewerbung zur Ausbildung für den pastoralen und priesterlichen Dienst im Erzbistum Berlin 2020	106
C	
Caritas	
Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO)	Anl. Abl. 8/2019
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO)	Anl. Abl. 8/2019
Inkraftsetzung der Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung sowie des Änderungsgesetzes	53
Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. März 2019	42
D	
Datenschutz	
Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Erzbistum Berlin (FundRO)	Anl. Abl. 10/2019
Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)	Anl. Abl. 2/2019
Inkraftsetzung zur Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Erzbistum Berlin (FundRO)	88
Inkraftsetzung zur Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)	13
Deutsche Bischofskonferenz	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
zum Caritas-Sonntag 2019	52
zum Diaspora-Sonntag 2019	66
zum Weltmissionssonntag 2019	59
zur Adveniat-Aktion 2019	93
zur Aktion Dreikönigssingen 2020	101
zur Misereor-Fastenaktion 2019	8
zur Pfingstaktion Renovabis 2019	35
zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)	20
Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.06.2019 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention	51
Der Name des hl. Josef in den Hochgebeten	8
Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2019	60
Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	8, 20, 30, 41, 61, 66
Diakone	
Diakonenordnung für das Erzbistum Berlin	Anl. Abl. 12/2019
Inkraftsetzung der Diakonenordnung für das Erzbistum Berlin	102
Dienstvereinbarung	
Dienstvereinbarung über die Verrechnung von Mehrarbeit bei teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften und über Regelungen zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften	Anl. Abl. 6/2019
Inkraftsetzung der Dienstvereinbarung über die Verrechnung von Mehrarbeit bei teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften und über Regelungen zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften	44
Direktorium 2020 sowie neue liturgische Bücher erschienen	63
E	
Ernennung zum Diözesanökonom	88
Europatag der Europäischen Union am 09. Mai 2019 – Wahl zum Europaparlament am 26. Mai 2019	28
Exerzitien für Priester	5

F		
	Feier der Heiligen Woche in St. Joseph, Müllerstr. 161.....	32
	Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber in St. Ludwig Berlin-Wilmersdorf am 9. März 2019.....	14
	Finanzdezernat	
	Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2019.....	9
	Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2020.....	96
	Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2018.....	4
	Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2019.....	96
	Regelung zur Erstattung von Sachkosten.....	Anl. Abl. 3/2019
	Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 10. November 2019.....	83
	Friedhöfe	
	Friedhofsgebührenordnung für die von der katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig verwalteten Friedhöfe in Berlin.....	Anl. Abl. 2/2019
	Friedhofsordnung für die von der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig Berlin verwalteten Friedhöfe.....	Anl. Abl. 12/2019
	Inkraftsetzung der Friedhofsgebührenordnung für die von der katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig verwalteten Friedhöfe in Berlin.....	14
	Inkraftsetzung der Friedhofsordnung für die von der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig Berlin verwalteten Friedhöfe.....	104
	G	
	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2020.....	97
	Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI.....	32
	Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2019.....	33
	H	
	Hinweise zur Durchführung	
	der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019.....	95
	der Aktion Dreikönigssingen 2020.....	103
	der Aktion Renovabis.....	36
	der Diaspora-Aktion im November 2019.....	83
	der Misereor-Fastenaktion 2019.....	12
	der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019.....	62
	der Palmsonntagskollekte 2019.....	22
	K	
	Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen / Pfarrei- und Gemeinderatswahlen 2019.....	14
	Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz	
	Änderung des § 5 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 01.02.2018 (ABl. 2/2018, Nr. 24, S.16).....	52
	Inkraftsetzung des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG).....	102
	Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG).....	Anl. Abl. 12/2019
	Kollekten	
	am Karfreitag.....	3
	Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020).....	103
	in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2019.....	84
	Kollektenplan 2020.....	84
	Korrektur.....	88, 105
	Krankenhausseelsorge	
	Ordnung für die Krankenhausseelsorge im Erzbistum Berlin.....	Anl. Abl. 2/2019
	Inkraftsetzung der Ordnung für die Krankenhausseelsorge im Erzbistum Berlin.....	11
	Kurse der Theologischen Fortbildung Freising.....	16, 45, 107
	M	
	Meldung von Pontifikalhandlungen.....	21
	„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2019.....	2
	„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2019.....	3
	P	
	Papst	
	Botschaft des Heiligen Vaters	
	zum 3. Welttag der Armen.....	93
	zum 53. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2019.....	59
	zum Weltmissionssonntag.....	66
	zum Welttag für Geistliche Berufungen.....	30
	zur Fastenzeit 2019.....	30
	Gebetsanliegen des Papstes für 2019.....	1

Pfarrei

Änderung des Dekretes über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Joseph-Aloysius Berlin-Wedding, St. Laurentius Berlin-Tiergarten, St. Paulus Berlin-Moabit, St. Petrus Berlin-Wedding, St. Sebastian Berlin-Wedding und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Berlin Tiergarten-Wedding und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften (Abl. 10/2018, Nr.129 S.73)	2
Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Oberschöneweide), Christus König (Adlershof) und St. Josef (Köpenick) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften	70
Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius (Bergen auf Rügen), Heilige Dreifaltigkeit (Stralsund) und Maria Rosenkranzkönigin (Demmin) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften	78
Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Clara und St. Richard in Berlin-Neukölln und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften	67
Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph (Greifswald), Stella Maris (Heringsdorf) und Salvator (Anklam) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften	74
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Birkenwerder-Hennigsdorf-Oranienburg	36
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Potsdam-Mittelmark	36
Dekret Pfarrei St. Franziskus – Wahlen zum Kirchenvorstand 2019	42
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln	69
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin	81
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick	73
Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam Greifswald	77
Inkraftsetzung der Satzung für die Gemeinderäte der Muttersprachlichen Gemeinden und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin	82
Inkraftsetzung der Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin mit Zusatzregelungen für die Muttersprachlichen Gemeinden	82
Satzung für die Gemeinderäte der Muttersprachlichen Gemeinden und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin .. Anl. Abl. 10/2019	
Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin mit Zusatzregelungen für die Muttersprachlichen Gemeinden	Anl. Abl. 10/2019
Personalia	4, 15, 24, 34, 38, 45, 48, 57, 63, 82, 88, 97, 105
Pontifikalhandlungen im Jahr 2018	22

R

Regional-KODA

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 08.11.2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)	Anl. Abl. 3/2019
Beschluss 4/2018 der Regional-KODA Nord-Ost vom 29.11.2018 zur Bereinigung der DVO	Anl. Abl. 3/2019
Beschluss 3/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.09.2019	102
Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost	4
Inkraftsetzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 08.11.2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)	31
Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.03.2019	47
Inkraftsetzung des Beschlusses 2/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.03.2019	48
Inkraftsetzung des Beschlusses 4/2018 der Regional-KODA Nord-Ost vom 29.11.2018	31
Inkraftsetzung des Beschlusses 5/2018 der Regional-KODA Nord-Ost vom 29.11.2018	31
Inkraftsetzung des Beschlusses 6/2018 der Regional-KODA Nord-Ost vom 29.11.2018	31
Korrektur des Beschlusses 1/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.03.2019, Abl. 7/2019	63
Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern und schulübergreifenden Fachbeauftragten der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin	55

S

Sach- und Personenverzeichnis 2018	Anl. Abl. 1/2019
Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art – BgA Seniorenzentrum St. Michael	14
Schematismus, Änderungen im	16, 34, 57, 63, 89
Schlüsselzuweisungen	
Änderung der Richtlinie Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin	42
Regelung zur Erstattung von Sachkosten	Anl. Abl. 6/2019
Siegel	
Genehmigung und Inkraftsetzung der neuen Siegel des Erzbischöflichen Ordinariates gemäß SigO 2019	54
Kassation der Siegel der Katholischen Kirchengemeinde Vom Guten Hirten	97
Kassation der Siegel des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin	62
Kassation des Siegels der Zentralen Servicestelle 2 Diözesanarchiv (DAB)	84
Kassation des Siegels des Bischöflichen Ordinariates Berlin	84

Siegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Berlin	13
Siegelordnung für das Erzbistum Berlin	43
Stellenausschreibungen	
eines/einer Beauftragten für das Judentum (m/w/d) und eines/einer Beauftragten für den Islam (m/w/d) für das Erzbistum Berlin	56
einer Pädagogischen Koordinatorin / eines Pädagogischen Koordinators für die Katholische Schule Salvator – Gymnasium mit Integrierter Sekundarschule	25
eines Pfarrers für die neu zu gründende Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin	106
einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters des Schulleiters an der Katholischen Schule Sankt Ludwig – Grundschule	25
einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Bernhardinum – Grundschule	26
einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters des Schulleiters für die Katholische Schule Salvator – Gymnasium mit Integrierter Sekundarschule	26
einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Alfons – Grundschule	26
einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Ludwig – Grundschule	27
einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters des Schulleiters an der Katholischen Schule Bernhardinum – Grundschule	27
einer Referentin / eines Referenten für den Diözesandatenschutzbeauftragten	27
einer Fachseminarleiterin / eines Fachseminarleiters Kath. Religionslehre	39
einer Pädagogischen Koordinatorin / eines Pädagogischen Koordinators für die Katholische Schule Bernhardinum (staatlich anerkanntes Gymnasium)	89
einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Bernhard Lichtenberg – Grundschule	98
einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule Herz Jesu – Grundschule	98
einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule St. Ludwig – Grundschule	99
einer Schulleiterin / eines Schulleiters für die Katholische Schule St. Paulus – Grundschule	99
T	
Termine 2020	104
Todesfälle	15, 24, 33, 38, 45, 48, 63, 106
U	
Urlaubsvertretung in der Erzdiözese München und Freising	39
V	
Verband der Diözesen Deutschlands	
Neufassung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	60
Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	Anl. Abl. 9/2019
Vertreterversammlung 2019	4
W	
Warnung	48, 57, 89
Weltmissionstag der Kinder	103
Welttag der Kranken am 11.02.2019	14
Wohnung an Ruhestandsgeistlichen zu vermieten	90

Amtsblatt		
Seite	Nummer	Ausgabe
1–6	1–9	01/2019
7–18	10–29	02/2019
19–28	30–48	03/2019
29–34	49–63	04/2019
35–40	64–72	05/2019
41–46	73–82	06/2019
47–50	83–86	07/2019
51–58	87–100	08/2019
59–64	101–112	09/2019
65–92	113–141	10/2019
93–100	142–154	11/2019
101–108	155–169	12/2019

Personenverzeichnis für das Jahr 2019

	Seite
A	
Adler, Gert +	15
B	
Bellin, Gregor.....	15
Benning, Martin	48
Bieger, Dr. Damian	16
Böhnstedt, Carla.....	16
Bombis, Angelika.....	57
Bonin, Ulrich	57
Borkenhagen, Bodo.....	24
Bormann, Prof. Dr. Franz.....	107
Braun, Christoph.....	45
Brekalo, P. Tomislav	97
Bunzel, Markus.....	88
C	
Chojnacka, Maria.....	24
Cibian, Nicolas.....	97
D	
Derwahl, Dr. Karl-Michael.....	24, 34
Dillmann, Michael OP	15
Dimter, Klaus +	38
Donadel, Giovanni.....	48
Drews, Johannes.....	15
F	
Faber, Dr. Achim	98
Felber, Wolfgang SJ	4
Feldmann, Maria Johannette SND +	24
Firla, Anna	63, 107
Franke, Dr. Arnd	24, 38
Fuß, Irene +	38
G	
Gatto, Alberto.....	15
Gaul, Krzysztof.....	48
Glania, Sr. Dr. Beate.....	97
Goy, Matthias.....	57
Greiner, Dr. Thomas	97
Günther, Dr. Hansjörg.....	105
H	
Heinrich, Weihbischof Dr. Matthias.....	97
Hinzen, Ute.....	57
Hömberg, Luzia	38
J	
Jakob, Christophe CN	38
Jansen, Dr. Helmut.....	16, 106
Jonak, Benedict OP.....	105
K	
Kamp, Wolfgang.....	88
Kerschgens, Heribert SDS	24
Kieswetter, Beatrice.....	34
Kieswetter, Peter	15, 97
Klafke, Johannes +	106
Klatt, Maria	57
Kopf, Dr. Andreas	97
Kotzur, Ulrich	57
Kraatz, Gabriele.....	34
Kreß, Bernhard	89
Kulpinski, Michael.....	48
Kuscik, Włodzimierz	15, 45

L	
Lazar, Ruth	38
Lehmann, Wolfgang	24, 63
Lorenzetto, Don Davide	16
Lübker, Judith	49
M	
Marra, Arduino	16
Mateos, Fernando Diez	38
Matschoß, Andreas	38
Mazur, Grzegorz CSsR	16
Mertz, Carl-Heinz	24
Mikulski, Stefan	24
Mohr, Marco SJ	105
Morgenstern, Michael	63
Müller, Hanns-Peter	38
Müller, Klaus-Günter	24
N	
Neubrand, Heike	38
P	
Prado Palma, Ronald Humberto	49, 63
Probst, Erwin	57
Protzky, Birgitta	45
Puhan, Gerhard Norbert OP	63
R	
Ramirez, Exiquio Estrada +	24, 33
Richter, Georg	97
Rödiger, Johannes	88
Rohrdanz-Stas, Steffi	16
S	
Sabic OFM, P. Mijo	97
Särchen, Dr. med. Nikolaus	89
Samerski, Dr. Stefan	45
Sanchez, Ricardo Garces	105
Santiago Monroy, Edward Augusto	88
Scherer, Marianne +	15
Schmidt, Anja	63
Schmidt, Katrin	38
Scholz, Christa	16
Sharafana, Raad Washan Sarah	4
Silvers, Michael +	45
Sobeczko, Lucia +	48
Sokol OFM, Dr. Edvard	24, 97
Straub, Anette	63
T	
Teuber, Marc	97
Theuerl, Dr. Andreas	98
Timpe, Dr. Nikolaus +	45
Treutler, Thomas	16
Tuszewski, Olaf	24
V	
Verheijen, Dirk	97
W	
Werfel, Barbara	89
Weyers, Klaus +	24
Wigand, Rui	63
Willenborg, Joseph	105
Willsch, Wolfgang	16
Wöller, Peter-Jürgen +	15

Z	
Zea Garcia, Franklin.....	57
Zimmermann, Benedikt.....	63
Zimmermann, Dr. Dr. Markus.....	105
Zimmermann, Tobias SJ.....	105
Zschache, Dr. Elisabeth.....	39

**Zweckverband
Katholisches Priesterseminar Erfurt**

Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Mehrere Diözesanorganisationen können durch Beschluss ihrer Diözesanbischöfe zur Erfüllung ihrer Pflicht und ihres eigenen und ausschließlichen Rechts, diejenigen auszubilden, die für die geistlichen Ämter bestimmt sind (Can. 232 CIC) eine gemeinsame Einrichtung Priesterseminar bilden (Can. 237 § 1 CIC).

Ein überdiözesanes Seminar darf nur errichtet werden, wenn zuvor die Genehmigung des Apostolischen Stuhles für die Errichtung, wie auch für die Statuten des Seminars vorliegt und zwar von den beteiligten Bischöfen (Can. 237 § 2 CIC). Rechtmäßig errichtete Seminare sind von Rechts wegen juristische Personen in der Kirche (Can. 238 § 1 CIC). Bei allen Rechtsgeschäften wird das Seminar durch dessen Rektor (hier Regens) vertreten, der es leitet (Can. 239 § 1 CIC), wenn nicht hinsichtlich bestimmter Rechtsgeschäfte die zuständige Autorität etwas anderes festgelegt hat (Can. 238 § 2 CIC).

Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 3 WRV verleiht kirchlichen Körperschaften das verfassungsmäßig garantierte Recht der Gründung von Verbänden, die sodann – originär – den Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten. Art. 7 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997 erlegt den Bistümern im Anschluss an ihre Beschlüsse über Bildung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Pflicht auf, dem zuständigen Ministerium, hier der Thüringer Staatskanzlei, die Beschlüsse mitzuteilen und eine Ausfertigung der Organisationsurkunde vorzulegen. Art. 7 Absatz 2 desselben Konkordats stellt ausdrücklich fest, dass die kirchlichen Körperschaften die Rechtsfähigkeit kraft ihrer Errichtung durch den zuständigen Diözesanbischof erlangen.

1.

Die derzeitigen Trägerdiözesen, die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg haben die nachfolgende Satzung beschlossen und den Bischof von Erfurt in seiner Eigenschaft als Moderator des Katholischen Priesterseminars mit der Durchführung des Gründungsverfahrens des Zweckverbandes „Katholisches Priesterseminar Erfurt“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts beauftragt.

2.

Die historisch am Katholischen Priesterseminar Erfurt beteiligten (Erz-)Bistümer stellen dem Zweckverband als Grundausstattung zur Verfügung: Die Einlagen als Gesellschafter der GbR Priesterseminar und die nach Berichtigung gemeinsamer Schulden vorhandenen Überschüsse der GbR; entsprechende Verzichtserklärungen betreffend die Rückgewähr von Einlagen und Aufteilung eines Gewinns enthält bereits § 11 des geltenden GbR-Vertrages. Gegenstände, die ein Gesellschafter der GbR Priesterseminar überlassen hat, ob durch Übereignung oder schuldrechtliche Nutzungsüberlassung, werden ebenfalls dem Zweckverband zur Verfügung gestellt.

Der Nutzungsvertrag über das „Piushaus“, Hermannsplatz 9/ Holzheienstraße 14/15, zwischen dem Domkapitel und der GbR Priesterseminar vom 21. Februar 1997 (gemäß Anlage 2) wird – zugleich unter Vornahme notwendiger Anpassungen (gemäß Anlage 2) – auf den Zweckverband umgeschrieben.

3.

Der Zweckverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Katholischen Priesterseminars. Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbandes in der GbR Priesterseminar Beschäftigten (gemäß Anlage 3) werden in die Trägerschaft des Zweckverbandes übergeleitet. Die Kosten der Überleitung trägt der Zweckverband.

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES KATHOLISCHES PRIESTERSEMINAR ERFURT

Präambel

Aufgrund einer Vereinbarung der Oberhirten der Römisch-Katholischen Erzbistümer und Bistümer Berlin, Fulda, Görlitz, Meißen, Osnabrück, Paderborn und Würzburg vom 4. Dezember 1951, zum Zwecke der asketischen und wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Priesterkandidaten auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine gemeinsame philosophisch-theologische Lehranstalt in Konviktsform (seminarium regionale maius) zu gründen, wurde am 5. Juni 1952 das Priesterseminar eröffnet und von der zuständigen kirchlichen Autorität (der Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatis) am 3. Juli 1953 vorläufig und am 7. Oktober 1959 auf Dauer approbiert.

Seit dem 23. September 1993 gehört das Pastorseminar – vormals in Neuzelle/Bistum Görlitz zu den Aufgaben des Priesterseminars.

Die Neuordnung der Diözesanorganisation auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Jahr 1994 – insbesondere die Errichtung der Bistümer Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie die Eingliederung des ehemaligen Bischöflichen Amtes Schwerin in das Erzbistum Hamburg – war Anlass dafür, dass in Wahrung der Kontinuität zu der aus der o.g. Ordinarienvereinbarung vom 4. Dezember 1951 erwachsenen Rechtsträgerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt, die Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Oberhirten ihrer (Erz-)Bistümer in die Rechtsnachfolge der Trägerschaft des Regional-Priesterseminars Erfurt eingetreten sind. Träger des Priesterseminars Erfurt ist seitdem die Gesamtheit der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg, vertreten durch die Diözesanbischöfe.

Das philosophisch-theologische Studium wurde bis zum Jahr 2004 durch die von der katholischen Kirche getragene Theologische Fakultät (anerkannt als staatliche wissenschaftliche Hochschule) eröffnet. In 2004 wechselte die Katholisch-Theologische Fakultät in die Trägerschaft der Universität Erfurt.

Das Priesterseminar Erfurt umfasst aktuell das Alumnat und das Pastorseminar.

§ 1 Name, Sitz, Siegel, Geschäftsjahr

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Katholisches Priesterseminar Erfurt“.
- (2) Er ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel entsprechend der Siegelordnung des Bistums Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind zunächst die an der Trägerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt historisch beteiligten (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg, dies jeweils mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Mitgliedserklärungen bzw. ihrer Beteiligung am Gründungsbeschluss. Eines gesonderten Aufnahmebeschlusses bedarf es für diese Mitglieder nicht.
- (2) Dem Zweckverband können weitere (Erz-)Bistümer beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss.
- (3) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form zu Händen des Moderators kündigen. Die Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2022 zulässig. Während der Kündigungsfrist ist das Verbandsmitglied nach wie vor zur Erbringung der Beiträge und Umlagen für den Unterhalt und den Betrieb des Priesterseminars Erfurt verpflichtet. Nach seinem Ausscheiden ist das Mitglied an der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nicht mehr beteiligt, ebenso ist ein (anteiliger) Vermögensanfall ausgeschlossen. Der Moderator hat die anderen Verbandsmitglieder umgehend von der Kündigung in Kenntnis zu setzen. Kündigen Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis von der Kündigung anderer Mitglieder (Anschlusskündigung), wirkt diese Anschlusskündigung auf den Zeitpunkt der des zuerst kündigenden Mitglieds zurück, auch wenn durch die Anschlusskündigung die Frist des vorstehenden Satzes 1 nicht mehr gewahrt wurde. Die Kündigung des Belegenheitsbistums gilt als Antrag auf Auflösung des Zweckverbandes.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Das Katholische Priesterseminar Erfurt erfüllt hoheitliche Ausbildungsaufgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung des Katholischen Priesterseminars in Erfurt – Regional-Priesterseminar, bestehend aus Alumnat und Pastorseminar.
- (3) Aufgabe des Katholischen Priesterseminars Erfurt ist die wissenschaftliche, geistliche und pastorale Ausbildung sowie Fortbildung der Priesterkandidaten und der Priester der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg gemäß den dafür geltenden kirchlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist die Möglichkeit eröffnet, Priesterkandidaten anderer Bistümer aufzunehmen. Im Bereich des Pastorseminars können Kooperationen eingegangen werden.

§ 4 BgA Übernachtung und Verpflegung

Der Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt unterhält einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) Übernachtung und Verpflegung für Einzelgäste und Gruppen.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Moderator (Verbandsvorsitzender).
- (2) Die Mitglieder der Organe erhalten keine Vergütungen für die Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Verpflichtungen.

§ 6 Verbandsversammlung – Zusammensetzung, Rat der Trägerbischöfe

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der (Erz-)Bistümer gemäß vorstehendem § 2 Absatz 1 und 2 (Verbandsmitglieder).
- (2) Die Verbandsmitglieder werden grundsätzlich durch ihren Diözesanbischof allein oder durch eine von diesem benannte Person vertreten. Ist der Diözesanbischof anwesend, vertritt dieser das Bistum.

Innerhalb der Verbandsversammlung bilden die Diözesanbischöfe den Rat der Trägerbischöfe. In diesem vertreten ausschließlich die Diözesanbischöfe das jeweilige Bistum. Im Falle einer Sedisvakanz vertritt der Diözesanadministrator das Trägerbistum, eine anderweitige Vertretung eines Diözesanbischofs ist ausgeschlossen.

Für alle übrigen der Verbandsversammlung zugewiesenen Angelegenheiten ist Vertretung des Diözesanbischofs zulässig.

- (3) In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für den Fall, dass für ein Trägerbistum ein Diözesanbischof und eine weitere Person anwesend sind.

§ 7 Verbandsversammlung – Zuständigkeit, Rat der Trägerbischöfe

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wirtschaftlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Regens übertragen sind, über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Zweckverbandes als Organisation und über die inhaltliche Gestaltung des Regional-Priesterseminars. Sie wirkt als Kontrollorgan über die Ausführung der Beschlüsse durch den Regens sowie dessen Geschäftsführung. Sie kann jederzeit die Beschlussfassung über wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten an sich ziehen.
- (2) Die Beschlussfassungen der Verbandsversammlung über die inhaltliche Gestaltung des Regional-Priesterseminars sowie dessen Bestandes, seiner Mitglieder und der Struktur des Zweckverbandes unterfällt der ausschließlichen und persönlichen Zuständigkeit der Diözesanbischöfe, sog. Rat der Trägerbischöfe. Ebenso obliegt diesem die Kontrolle über die Geschäftsführung des Regens im Rahmen seines Auftrags der Priesterausbildung und der Hausleitung, nicht aber in wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 7 Absatz (3) dieser Satzung).

Dem Rat obliegen daneben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung des Regens, Berufung und Abberufung des Subregens
- b) Berufung und Abberufung des Spiritual
- c) Genehmigung der Hausordnung des Alumnats
- d) Erlass von Statuten zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Alumnats und des Pastoralseminars
- e) Für das Priesterseminar die Aufnahme von Priesterkandidaten anderer Bistümer
- f) Für das Pastoralseminar die Eingehung von Kooperationen mit anderen Bistümern
- g) Aufnahme neuer Mitglieder in den Zweckverband
- h) Änderungen der Verbandssatzung, Auflösung des Zweckverbandes

Der Rat tagt, soweit von diesem nichts anderes beschlossen wird, als Auftakt oder zum Abschluss der Verbandsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung unter Ausschluss weiterer Personen. Der Regens ist regelmäßiger Gast des Rates, soweit von diesem insgesamt oder für einzelne Beratungsgegenstände nicht anderes beschlossen wird.

Übernimmt der Moderator bei Vakanz des Regens (§ 9 Absatz 3) die Geschäftsführung und Vertretung im Außenverhältnis, hat er bei Kontrollbeschlüssen des Rates kein Stimmrecht.

- (3) Die Verbandsversammlung, je Mitglied vertreten durch einen Diözesanbischof und/ oder eine von diesem bestimmte Person, beschließt vor allem in folgenden wirtschaftlichen Angelegenheiten:
- a) Beschluss über die regelmäßige Verbandsumlage
 - b) Beschluss über die Sonderumlagen
 - c) Genehmigung der jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Haushaltspläne und der Jahresrechnungen
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses
 - e) Auswahl des Wirtschaftsprüfers/ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - f) Entlastung des Regens in wirtschaftlicher Hinsicht
 - g) Grundstücksgeschäfte (u.a. Erwerb, Belastung)
 - h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen
 - i) Verfügungen über wesentliche Teile des Verbandsvermögens
 - j) Bau- und Umbauvorhaben außerhalb von Instandhaltung und Erneuerung (auch im Sinne der Ersatzbeschaffung)
 - k) Anträge auf finanzielle bzw. materielle Förderung durch Dritte unter mehrjährigen Zweckbindungsvereinbarungen bzw. Verträge mit vergleichbaren langfristigen Auflagen; ausgenommen sind Förderungen des laufenden Betriebs (Zuschuss zum Haushalt), auch in Form von Projektförderung.

Der Rat der Trägerbischöfe kann einzelne Gegenstände durch Beschluss an sich ziehen.

- (4) Sämtliche Beschlüsse nach Absatz 3 lit. b), g) bis i) und lit. k), sofern deren wirtschaftliche Auswirkungen für den Zweckverband TEUR 25 übersteigen, können nur mit sämtlichen Stimmen der Verbandsmitglieder (Einstimmigkeit) gefasst werden. Bei mehrjährigen Verpflichtungen sind alle Jahresraten zusammenzurechnen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann einzelne Angelegenheiten dem Regens übertragen, soweit sie nicht selbst ausschließlich zuständig ist.

§ 8 Verbandsversammlung Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Moderator beruft die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form und unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Versammlung. Dabei hat er die Beratungsgenstände gesondert nach der jeweiligen Zuständigkeit des Rates der Trägerbischöfe und den übrigen Zuständigkeiten aufzuteilen. Die Reihenfolge kann der Moderator bestimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung kommt mindestens einmal im Geschäftsjahr und nach Bedarf zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Die ordentliche Sitzung findet jährlich zum Albertus Magnus Fest (November) statt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3/5 ihrer Vertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Rates der Trägerbischöfe ist gesondert festzustellen. Über Punkte, die nicht in der Einladung beigefügten Tagesordnung benannt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sich sämtliche anwesende Mitglieder der Verbandsversammlung hiermit, vor der Beschlussfassung in der Sache, durch Geschäftsordnungsbeschluss einverstanden erklären und nicht anwesende Mitglieder den Beschluss nach Zugang des Protokolls genehmigen. Dies gilt für Beratungsgegenstände des Rates der Trägerbischöfe ebenso wie für Gegenstände in allgemeiner Zuständigkeit der Verbandsversammlung.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung (§ 7 Absatz 4, § 8 Absatz 3, § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1) mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder getroffen.

§ 9 Moderator (Verbandsvorsitzender)

- (1) Der Moderator ist der jeweilige Bischof von Erfurt (Belegenheitsbistum). Sollte der Bischofsstuhl nicht besetzt sein, nimmt der Diözesanadministrator des Bistums Erfurt die Aufgaben des Moderators wahr.
- (2) Dem Moderator obliegen die in dieser Satzung erwähnten verbandsinternen Aufgaben.
- (3) Der Moderator übernimmt die Geschäftsführung und Vertretung im Außenverhältnis für den Fall und für die Zeit der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Regens, soweit kein Subregens ernannt ist.

§ 10 Regens (Geschäftsleitung)

- (1) Geschäftsführender Leiter des Priesterseminars (Alumnat und Pastorseminar) ist der Regens.
- (2) Er wird von dem Moderator berufen, auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Trägerbischöfe.
- (3) Dem Regens obliegen die Geschäftsführung und die rechtsgeschäftliche Vertretung des Zweckverbandes, insbesondere die laufende Verwaltung des Hauses und der Leitung der Mitarbeiter im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere des von der Verbandsversammlung aufgestellten Haushaltsplans. Für alle über diesen hinausgehenden Maßnahmen hat der Regens intern die Zustimmung (Beschluss) der Verbandsversammlung herbeizuführen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, insbesondere durch Vorlage eines Haushaltsplans für das folgende und eines Jahresabschlusses für das zurückliegende Jahr, und führt die Beschlüsse, einschließlich derer des Rates der Trägerbischöfe, aus.
- (4) Der Regens nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung, einschließlich des Rates der Trägerbischöfe, mit beratender Stimme teil, soweit nicht anderes beschlossen wird.
- (5) Das Amt des Regens wird als Führungsposition auf Zeit übertragen (§ 32 DVO). Die Vertragsdauer beträgt mindestens zwölf Monate und zunächst höchstens vier Jahre. Eine Verlängerung ist zulässig im Rahmen der Regelung des § 32 Abs.1 lit. b DVO. Die Berufung ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerruflich. Die Beendigung eines Dienstverhältnisses richtet sich nach § 30 DVO.

§ 11 Verwaltung (Geschäftsstelle)

- (1) Die Verwaltung des Zweckverbandes wird in Erfurt geführt.
- (2) Der Zweckverband stellt hauptamtliche Dienstkräfte ein. Auf die Dienstverhältnisse findet die Kirchliche Dienstvertragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (3) Der Zweckverband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 12 Verbandsumlage und Sonderumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßigen jährlichen Beitrag (Verbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den laufenden, allgemeinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe wird durch einen Beschluss der Verbandsversammlung orientierend am tatsächlichen Bedarf festgelegt. Die Verbandsumlage ist auf Abruf des Regens zu leisten.
- (2) Sonderumlagen für einen außerordentlichen, nicht vorhersehbaren Finanzbedarf werden gesondert durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung vereinbart.

§ 13 Bewirtschaftung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Bewirtschaftung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Haushaltsführung vorzunehmen.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich nach den Grundsätzen des Handelsrechts. Den Mitgliedern ist eine Bilanz zum Schluss des Geschäftsjahres sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechenden Erläuterungen (Jahresabschluss) vorzulegen. Die Vorlage soll bis zum 30. September des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres erfolgen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, den bzw. die die Verbandsversammlung wählt. Der anzufertigende schriftliche Bericht ist den Mitgliedern vorzulegen.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Zur Änderung dieser Satzung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung (Rat der Trägerbischöfe) mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die neue Satzung ist im Amtsblatt des Bistums Erfurt bekanntzumachen. Die anderen Verbandsmitglieder weisen auf die Veröffentlichung in ihrem jeweiligen Amtsblatt hin.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung (Rat der Trägerbischöfe) dies mit sämtlichen Stimmen ihrer Mitglieder (Einstimmigkeit) beschließt.
- (2) Die Auflösung wird erst mit Ablauf des dem Jahr des Auflösungsbeschlusses übernächsten Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Katholischen Priesterseminars Erfurt fällt das nach dem Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die bis zuletzt beteiligten Bistümer, Einrichtungen und sonstige Gegenstände gehen in die Rechtsträgerschaft des vormaligen Eigentümers über.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Bistums Erfurt nachfolgenden Tag in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt – jedoch frühestens zum 1. Januar 2020 zw. rückwirkend auf diesen Stichtag – entsteht der Zweckverband.

Erfurt, den 15.11.2019

Für das Erzbistum Berlin
Erzbischof Dr. Heiner Koch

Für das Bistum Dresden-Meißen
Bischof Heinrich Timmerevers

Für das Bistum Magdeburg
Bischof Dr. Gerhard Feige

Für das Bistum Görlitz
Bischof Wolfgang Ipolt

Für das Bistum Erfurt
Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. FEBRUAR 2020

92. JAHRGANG, NR. 2

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 23 Botschaft des Heiligen Vaters
zur Fastenzeit 2020..... 14

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 24 Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Fastenaktion Misereor 2020..... 14

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 25 Regelung für Fort- und Weiterbildungen
des Pastoralen Personals 14

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 26 Segensfeier auf dem Weg zur Taufe 18
Nr. 27 Zählung der sonntäglichen Gottes-
dienstteilnehmer am 8. März 2020 18

Nr. 28 Hinweise zur Durchführung der
Misereor-Fastenaktion 2020 18

Nr. 29 Kassation des Siegels des Konsis-
toriums des Erzbistums Berlin..... 19

Nr. 30 Kassation des Siegels der Kirchen-
steuerstelle des Erzbischöflichen
Ordinariates Berlin 19

Nr. 31 Kassation des Siegels des Konsis-
toriums des Erzbistums Berlin..... 19

Nr. 32 Personalien 20

Nr. 33 Änderungen Schematismus 21

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 34 Kurse der Theologischen Fortbildung
Freising 21

Apostolischer Stuhl

Nr. 23 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2020

Die Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2020

wird am 24. Februar 2020 veröffentlicht. Sie kann ab diesem Datum unter www.vatican.va > Franziskus > Botschaften > Fastenzeit 2020 heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 24 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Frieden hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und

psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Fulda, den 26.09.2019

Für das Erzbistum
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 25 Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals

1. Kirchlicher Rahmen für Fort- und Weiterbildung

Nach Ausbildung und Berufseinführung umfasst der Bereich der Fort- und Weiterbildung den dritten Bildungsabschnitt für das Pastorale Personal. Diese Fort- und Weiterbildungsordnung für das Erzbistum Berlin stützt sich auf folgende Dokumente:

- Die deutschen Bischöfe Nr. 73: Rahmenordnung für die Priesterbildung. S. 92–103 (2003)
- Die deutschen Bischöfe Nr. 63: Rahmenordnung für ständige Diakone. S. 24–26 (2000)
- Die deutschen Bischöfe Nr. 96: Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-referentinnen S. 26 f., 52–54, 73–75 (2011)
- Dienstvertragsordnung (DVO) §5

2. Ziele der Fort- und Weiterbildung

Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse des Erzbistums und des in der Pastoral tätigen Personals. Beide tragen Verantwortung für die Qualität pastoraler Arbeit. Um diese zu sichern, verfolgen die Qualifizierungsangebote folgende Ziele:

- Förderung des geistlichen Lebens und der menschlichen Reifung.
- Erhaltung und Entfaltung der je eigenen Berufung und des je eigenen Charismas.
- Vertiefung und praxisnahe Reflexion der in Ausbildung und Berufseinführung erworbenen theologischen, spirituellen, sozialen und methodischen Kompetenzen.
- Vorbereitung auf neue pastorale Anforderungen und Veränderungen.

Fortbildungen sind in der Regel ein- und mehrtägige Veranstaltungen zur Vertiefung der beruflichen Kompetenzen.

Weiterbildungen sind in der Regel Veranstaltungen über einen größeren Zeitraum mit dem Ziel einer erweiterten Qualifizierung für ein neues oder erweitertes Arbeitsfeld.

3. Geltungsbereich

Diese Fort- und Weiterbildungsordnung gilt für das hauptberuflich, in der Pastoral tätige Personal im Erzbistum Berlin. Damit betrifft es Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten, Diakone, Priester und alle in der Pastoral tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen.

4. Verpflichtende Fort- und Weiterbildungen

4.1. Verpflichtende Fortbildungen

4.1.1. Für das in der Pastoral hauptamtlich tätige Personal finden jährlich verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen statt. Zu diesen gehören die für die einzelnen Berufsgruppen oder allgemein vom EBO festgelegten Konferenz- bzw. Studientage bzw. Jahrestagungen, sowie alle für den Einzelnen verpflichtende Fortbildungen entsprechend der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin.

Zu diesen Veranstaltungen wird seitens der zuständigen Bereiche im EBO rechtzeitig eingeladen und sie werden deutlich als verpflichtende Fortbildungen gekennzeichnet.

Für Ständige Diakone im Zivilberuf sind nur die in der Präventionsordnung festgelegten Fortbildungen sowie die diözesanen Konferenzen der Berufsgruppe verpflichtend.

4.1.2. Alle drei Jahre ist von allen in der Pastoral tätigen Mitarbeiter/-innen individuell ein Fortbildungsangebot im Umfang von 5 Tagen auszuwählen. Das Ziel dieser Fortbildung ist, die für den Einsatzbereich notwendigen Kompetenzen zu vertiefen und auszubauen. Diese Fortbildung kann aus dem Bereich des Erzbistums Berlin, dem Jahreskalender des Instituts für theologische und pastorale Fortbildung in Freising, dem Theologisch-Pastoralen Institut Mainz oder einem vergleichbaren Träger Fort- und Weiterbildung nach Rücksprache mit dem Teilbereich Aus- und Fortbildung im Bereich Personal Sendung ausgewählt werden.

4.2. Verpflichtende Weiterbildungen

Weiterbildungen dieser Art dienen dem Erwerb von Qualifikationen, die bisher nicht erworben werden konnten und die für das auszufüllende Stellenprofil erforderlich sind. Der Erwerb eines Zertifikates ist dafür verbindlich und wird der Personalakte beigelegt.

Sie gelten für:

- das in der Pastoral tätige Personal mit besonderer Führungsverantwortung (z.B. Leiter von pastoralen Räumen/Pfarreien, Leiterinnen und Leitern von kirchlichen Einrichtungen)
- die Kategoriale Tätigkeit: z.B. Krankenhauseelsorge, Gefängnisseelsorge, Geistliche Begleitung, Kirchliche Organisationsberatung, u.a..

- eine Qualifizierung für Aufgabenfelder, die zur Professionalisierung der pastoralen Arbeit seitens der zuständigen Bereichsleitungen als notwendig angesehen werden.

4.3. Veranstaltungen mit verpflichtendem Charakter

Neben den Fortbildungsveranstaltungen mit verpflichtendem Charakter gibt es jährliche Formate, die an alle Mitarbeiter/-innen in der Pastoral gerichtet sind. Diese haben fortbildenden, spirituellen und informativen Charakter und sollen zudem die Gemeinschaft derer stärken, die sich hauptamtlich in der Erzdiözese Berlin engagieren.

Die Termine und ggf. Veränderungen im Format dieser Veranstaltungen werden seitens der verantwortlichen Bereiche im EBO hinreichend früh mitgeteilt.

Alle hauptamtlich in der Pastoral Tätigen sollen diese Angebote mit hoher Priorität in ihre Arbeits- und Urlaubsplanung integrieren.

4.4. Genehmigung und Bezuschussung verpflichtender Fort- und Weiterbildungen

Verpflichtende Fortbildungen gemäß 4.1.1: Die Anmeldebestätigung für die Veranstaltung gilt gleichzeitig als genehmigter Dienstreiseantrag und berechtigt zur Kostenersatzung.

Verpflichtende Fortbildungen gemäß 4.1.2.: Spätestens vier Wochen vor Anmeldung für eine geplanten Veranstaltung ist diese beim Teilbereich Aus- und Fortbildung im Bereich Personal Sendung (personalbildung@erzbistumberlin.de) zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- alle Unterlagen bezüglich des Veranstalters, der Kosten und der Zeitrahmen der Fortbildung.
- Dienstreiseantrag mit schriftlicher Einwilligung des Dienstvorgesetzten.

Die Genehmigung erfolgt durch den Teilbereich Aus- und Fortbildung, in Abstimmung mit dem für den Einsatzbereich der Antragsteller/-in zuständigen Bereich.

Verpflichtende Fortbildungen gelten als Arbeitszeit, außer die unter 4.1.2. Erstattet werden sowohl die Fortbildungs- als auch die Reisekosten. Vorauslagte Reisekosten werden zurückerstattet. Näheres regelt die Reisekostenordnung im Erzbistum Berlin.

Verpflichtende Weiterbildungen erfolgen auf Vorschlag des/der Vorgesetzten in Absprache mit dem/der Mitarbeiter/-in. Verpflichtende Weiterbildungen bedürfen im Vorfeld eines Perspektivgespräches, welches gemeinsam von je einem/r Vertreter/in aus dem Teilbereich Einsatz und Begleitung und dem Teilbereich Aus- und Fortbildung geführt wird unter Einbindung des Teilbereichs Personalentwicklung. In fachaufsichtlicher Hinsicht ist der Bereich Pastoral einzubeziehen.

Die Genehmigung erfolgt durch den Teilbereich Aus- und Fortbildung nach dem Perspektivgespräch.

Verpflichtende Weiterbildungen gelten als Arbeitszeit. Erstattet werden sowohl die Weiterbildungs- als auch die Reisekosten. Verauslagte Reisekosten werden zurück-erstattet. Näheres regelt die Reisekostenordnung im Erzbistum Berlin.

5. Freiwillige Fort- und Weiterbildungen

5.1. Freiwillige Fortbildungen

Fortbildungen, die im überwiegenden persönlichen Interesse der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters liegen, können im Rahmen dieser Ordnung in Anspruch genommen werden, wenn ein deutlicher Bezug zum Einsatzfeld gegeben ist.

Freiwillige Fortbildungen können sowohl von Einzelnen als auch von pastoralen Teams und Gruppen beantragt werden

5.1.1. Für einzelne Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst

Das Erzbistum gewährt bis zu 5 Tage pro Jahr für freiwillige, berufliche Fortbildung. Ziel einer solchen Fortbildung ist die Erweiterung oder Vertiefung von Kompetenzen, die im Einsatzbereich eingesetzt werden können. Die in 5.4. genannten Unterlagen und Fristen sind bei der Beantragung einzureichen bzw. zu beachten.

5.1.2. Für pastorale Teams und in der Pastoral tätiges Personal mit gemeinsamen Aufgabenbereichen

Das Erzbistum gewährt pastoralen Teams (z.B. in den pastoralen Räumen oder Pfarreien) bzw. in der Pastoral tätiges Personal mit gemeinsamen Aufgabenbereich (z.B. kategoriale Dienste) bis zu 3 Tage für eine selbst organisierte Fortbildung mit einem Fachreferenten/einer Fachreferentin. Die in 5.4. genannten Fristen und Unterlagen sind bei der Beantragung zu beachten bzw. einzureichen.

5.2. Freiwillige Weiterbildungen

In der Pastoral tätiges Personal kann für sich Weiterbildung in Anspruch nehmen, wenn es einer beruflichen Weiterentwicklung dient.

5.3. Qualifizierte Auszeit nach 10-jähriger beruflicher Tätigkeit

In der Pastoral tätiges Personal kann nach jeweils 10 Jahren im Dienst des Erzbistums Berlin eine vierwöchige qualifizierte Auszeit in Anspruch nehmen. Mindestens 6 Monate vorher ist das Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten herzustellen und der Antrag an den Teilbereich Aus- und Fortbildung zu stellen. Dabei ist die Zielstellung für die Maßnahme darzulegen.

Die vierwöchige qualifizierte Auszeit soll dazu dienen, sich der eigenen Berufung bewusst zu werden und eine berufliche sowie persönliche Weiterentwicklung ermöglichen. Die vierwöchige qualifizierte Auszeit kann folgenden Formen haben:

- Studien an christlichen Stätten oder Universitäten
- Erfahrungen sammeln in einem anderen Berufsfeld
- Sozialeinsatz (im Ausland)
- Mitleben in einem Orden
- Wallfahrt
- Exerzitien

Für die Auszeit ist eine geistliche Begleitung zu wählen. Die vierwöchige qualifizierte Auszeit kann mit dem regulären Urlaubsanspruch eines Jahres verbunden und somit verlängert werden.

Nach Abschluss der Auszeit erfolgt eine schriftliche oder mündliche Reflexion im Hinblick auf die im Antrag benannte Zielsetzung verfasst mit dem Bereich Personal Sendung.

5.4. Genehmigung und Bezuschussung freiwilliger Fort- und Weiterbildungen

Freiwillige Fortbildungen für Einzelne oder Teams müssen spätestens vier Wochen vor Anmeldung beim Teilbereich Aus- und Fortbildung im Bereich Personal Sendung (personalbildung@erzbistumberlin.de) schriftlich beantragt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Veranstalter, der Fachreferent/die Fachreferentin, Ziele und Inhalte, die Kosten und der Zeitrahmen.
- Falls notwendig der Dienstreiseantrag mit der Einwilligung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten.
- Eine kurze Erläuterung der Motivation zur Teilnahme an der Fortbildung, die den Bezug des Fortbildungsinhalts zum Einsatzfeld beschreibt.

Freiwillige Fortbildungen werden seitens des Teilbereichs Aus- und Fortbildung in Abstimmung mit dem für den Einsatz zuständigen Bereich genehmigt.

Mit der Genehmigung werden die Höhe der Kostenübernahme und die Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge festgesetzt. Die Kurs- und Reisekosten werden maximal bis zu einer Höhe von 50% erstattet. Der Umfang der Freistellung beträgt für einzelne Mitarbeiter/innen maximal 5 Tage und für Teams maximal 3 Tage.

Freiwillige Weiterbildungen müssen mindestens acht Wochen vor Anmeldung beim Teilbereich Aus- und Fortbildungen im Bereich Personal Sendung (personalbildung@erzbistumberlin.de) schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf 5 Tage freiwillige Fortbildung wird auf die freiwillige Weiterbildungen übertragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- alle Unterlagen bezüglich des Veranstalters, der Kosten und der Zeitrahmen der Weiterbildung.
- eine hinreichend ausführliche Begründung, inwiefern diese persönliche Weiterbildung die pastorale Arbeit unterstützt, wobei eine Bezugnahme zum Pastoral-konzept des Pastoralen Raumes bzw. der Zielsetzung der kategorialen Seelsorge vorgenommen werden muss.
- Eine schriftliche Einverständniserklärung des direkten Dienstvorgesetzten.

Freiwillige Weiterbildungen bedürfen im Vorfeld eines Perspektivgespräches, welches gemeinsam von je einem Vertreter aus dem Teilbereich Einsatz und Begleitung und dem Teilbereich Aus- und Fortbildung geführt wird unter Einbindung des Teilbereichs Personalentwicklung. In fachaufsichtlicher Hinsicht ist der Bereich Pastoral einzubeziehen. Die Genehmigung erfolgt durch den Teilbereich Aus- und Fortbildung nach dem Perspektivgespräch.

Mit der Genehmigung werden die Höhe der Kostenübernahme und die Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge festgesetzt. Die Kurs- und Reisekosten werden maximal bis zu einer Höhe von 50% erstattet. Dies wird in einer gemeinsamen Vereinbarung festgehalten. Bei finanziellen Härtefällen sind Ausnahmeregelungen möglich. Der Umfang der Freistellung beträgt maximal 5 Tage.

Eine qualifizierte Auszeit muss mindestens sechs Monate vor Beginn beim Teilbereich Aus- und Fortbildungen im Bereich Personal Sendung (personalbildung@erzbistumberlin.de) schriftlich beantragt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- alle Unterlagen bezüglich der geplanten Maßnahme, der Kosten und des Zeitpunkts.
- eine hinreichend ausführliche Begründung, welches Ziel mit der geplanten Auszeit verfolgt wird.
- Eine schriftliche Einverständniserklärung des direkten Dienstvorgesetzten.

Qualifizierte Auszeiten bedürfen im Vorfeld eines Perspektivgespräches, welches gemeinsam von je einem Vertreter aus dem Teilbereich Einsatz- und Begleitung und dem Teilbereich Aus- und Fortbildung geführt wird unter Einbindung des Teilbereichs Personalentwicklung. In fachaufsichtlicher Hinsicht ist der Bereich Pastoral einzubeziehen. Die Genehmigung erfolgt durch den Teilbereich Aus- und Fortbildung nach dem Perspektivgespräch.

Mit der Genehmigung werden die Höhe der Kostenübernahme und der Zeitpunkt der Maßnahme festgesetzt. Dies wird in einer gemeinsamen Vereinbarung festgehalten.

5.5. Freistellung für Fort- und Weiterbildungen

Freistellung für Fort- und Weiterbildung nach

4.1.2., 5.1. und 5.2.:

Zusammengenommen können innerhalb eines Jahres nicht mehr als 5 Tage insgesamt in Anspruch genommen werden. Für darüber hinausgehende Tage sind Urlaub oder Zeitausgleich zu verwenden.

In dem Jahr, in dem eine qualifizierte Auszeit genommen wird, besteht neben der Auszeit kein weiterer Anspruch auf Freistellung für Fort- und Weiterbildung.

Freistellung für Fort- und Weiterbildung generell:

Jegliche Freistellung für Fort- und Weiterbildung wird mit dem Anspruch nach Bildungsurlaubsgesetz verrechnet.

6. Exerzitien

In der Pastoral tätiges Personal kann pro Jahr 5 Tage Exerzitien in Anspruch nehmen. Mindestens alle 3 Jahre sollte jede/-r Mitarbeiter/-in an mehrtägigen Exerzitien teilgenommen haben. Exerzitien werden mit bis zu 50 % der Kurskosten bezuschusst. Reisekosten werden nicht erstattet.

Exerzitien sind mindestens vier Wochen vor Beginn beim Teilbereich Aus- und Fortbildung im Bereich Personal Sendung (personalbildung@erzbistumberlin.de) zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- alle Unterlagen bezüglich des Veranstalters, der Kosten und der Zeitrahmen der Exerzitien.
- Dienstreiseantrag mit schriftlicher Einwilligung des Dienstvorgesetzten.
- Die Genehmigung erfolgt durch den Teilbereich Aus- und Fortbildung.

7. Inkrafttreten

Diese Fort- und Weiterbildungsregelung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Nach drei Jahren erfolgen eine Evaluation und gegebenenfalls eine Veränderung der Regelung.

Berlin, den 15.01.2020

B 00068/2020

S.III cs/mp

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 26 Segensfeier auf dem Weg zur Taufe

Am Samstag, 29. Februar 2020, um 14:30 Uhr findet in St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf, die Segensfeier (bisher „Feier der Zulassung“) für alle erwachsenen Taufkandidaten/-innen und Konvertiten/-innen mit S.E. Erzbischof Dr. Heiner Koch statt. Um Anmeldung der Taufkandidaten/-innen und Konvertiten/-innen sowie der zuständigen Begleitpersonen aus den Gemeinden bzw. Missionen wird gebeten bis zum Mittwoch, 12. Februar 2020, unter <https://www.erzbistumberlin.de/anmeldung/segensfeier>

Nr. 27 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2020). Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 28 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020

Die 62. Misereor-Fastenaktion steht 2020 unter dem Leitwort „Gib Frieden!“. In Syrien und den umliegenden Ländern unterstützt Misereor die Partnerorganisationen dabei, Not zu lindern und ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Die Fastenaktion reiht sich in das gemeinsame Jahresthema „Frieden“ der katholischen Hilfswerke und (Erz-)Diözesen ein. Die Materialien zur Fastenaktion erschließen das Thema, stellen die Arbeit der Partner in Syrien und im Libanon vor und geben Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 1. März 2020, im Bistum Erfurt eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Syrien und dem Libanon sowie den Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10.00 Uhr im Erfurter Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird. Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor die Syrerin Anoud Raslan, die mit ihren Töchtern in den Libanon geflüchtet ist. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Mensch, wo bist Du“ des Flensburger Künstlers Uwe Appold lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind für Erwachsene und Kinder separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2020 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 29. März 2020, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de.

Die Jugendaktion von Misereor und BDKJ will zeigen, dass wahrer Frieden aus dem Miteinander einzelner Menschen entsteht: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, den 27. März 2020.

Am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern

stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

Nr. 29 Kassation des Siegels des Konsistoriums des Erzbistums Berlin

Die Kassation des Siegels des Konsistoriums des Erzbistums Berlin, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv werden hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das zwei Waagschalen vor einem Patriarchenkreuz. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm.

Das Siegel trägt die Umschrift „SIGILLUM CONSISTORII ARCHIDIOECESIS BEROLINENSIS“.

Berlin, den 22.01.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 30 Kassation des Siegels der Kirchensteuerstelle des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin

Die Kassation des Siegels der Kirchensteuerstelle des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv werden hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Wappenschild des Erzbistums Berlins. Darunter der Schriftzug: KIRCHENSTEUERSTELLE

Das Siegel trägt die Umschrift „ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT BERLIN*“.

Berlin, den 17.01.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 31 Kassation des Siegels des Konsistoriums des Erzbistums Berlin

Die Kassation des Siegels des Konsistoriums des Erzbistums Berlin, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv werden hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das zwei Waagschalen vor einem Patriarchenkreuz. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm.

Das Siegel trägt die Umschrift „KONSISTORIUM DES ERZBISTUMS BERLIN“.

Berlin, den 22.01.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 32 Personalia

Die Rubrik 32 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 33 Änderung Schematismus

S. 118 Die Redakteurin des TAG DES HERRN im Erzbistum Berlin, Frau Cornelia Kläbe ist ab sofort nur noch unter folgender Telefonnummer zu erreichen: 0151 / 26 22 35 07

S. 234 Die Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick hat folgende neue Internetadresse:
www.katholisch-in-treptow-koepenick.de

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 34 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorger/innen und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/-innen aller Bistümern.

Kontakt

Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27
85354 Freising
Telefon: 0 81 61 / 88540-0
E-Mail: fwb@dombergcampus.de

Informationen und Anmeldung erhalten Sie über unsere Homepage:

www.theologischefortbildung.de

Lectio Divina – Die Bibel lesen mit Herz und Verstand

Referent*in Sr. DD. Igna Kramp CJ,
Tobias Maierhofer
Ort Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum 23.03.–26.03.2020
Anmeldeschluss 23.02.2020

Alternative Seniorenpastoral Modul: Begleitung an Demenz erkrankter Frauen und Männer

Referenten Sabine Tschainer-Zangl
Ort Pallotti Haus Freising
Datum 30.03.–01.04.2020
Anmeldeschluss 01.03.2020

Personalführung – Erfolgreiche Teams haben erfolgreiche Führungskräfte

Referent Ralph Michael Badke
Ort Pallotti Haus Freising
Datum 01.04.–03.04.2020
Anmeldeschluss 01.03.2020

Wertkonflikte managen – Vielfältige Vorstellungen zusammenführen

Referentin Susanne Gmeinwieser
Ort Pallotti Haus Freising
Datum 13.05.–15.05.2020
Anmeldeschluss 13.04.2020

Kirche – Kunst – Verkündigung Im Licht des Herrn

Referenten Prof. Dr. Peter B. Steiner,
P. Karl Kern SJ
Ort Pallotti Haus Freising
Datum 25.05.–29.05.2020
Anmeldeschluss 25.04.2020

Katechese. Weiter. Denken Katechese im Spannungsfeld von Wissen und Erfahrung

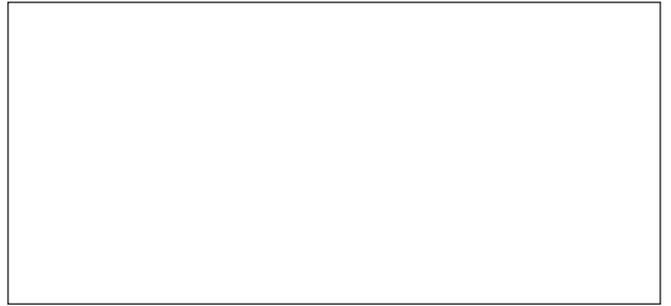
Referent Prof. Dr. Rudolf Englert,
Prof. Dr. Bernd Lutz
Ort Schloss Hirschberg, Beilngries
Datum 24.06.–25.06.2020
Anmeldeschluss 24.05.2020

Menschen schützen – Schutzkonzepte als kirchlicher Auftrag

Referentinnen Carmen Kerger-Ladleif,
Eva Kell-Hausner
Ort Caritas-Pirckheimer-Haus, Nürnberg
Datum 29.06.–01.07.2020
Anmeldeschluss 29.05.2020

Sommerakademie Jerusalem. Drei Wochen Bibel, Archäologie und Spiritualität

Ort Jerusalem
Datum 27.07.–17.08.2020



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2020

92. JAHRGANG, NR. 3

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 35 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)..... 24
- Der Erzbischof von Berlin**
- Nr. 36 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2020 24
- Nr. 37 Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2018..... 27
- Nr. 38 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019..... 28
- Erzbischöfliches Ordinariat**
- Nr. 39 Kollekten am Karfreitag, bei der Chrisam-Messe und bei der Fronleichnams-Prozession..... 30
- Nr. 40 Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard 30
- Nr. 41 Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei St. Richard 30
- Nr. 42 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus 30
- Nr. 43 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Clara 31
- Nr. 44 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard 31
- Nr. 45 Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard 31
- Nr. 46 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 des Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln 31
- Nr. 47 Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Artikel 91 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 14 – 16 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in Kirchensteuerangelegenheiten des Erzbistums Berlin 32
- Nr. 48 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Bernhard Lichtenberg, Berlin-Mitte 37
- Nr. 49 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Berlin Nordost 37
- Nr. 50 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Christophorus, Buch – Bernau – Eberswalde..... 38
- Nr. 51 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Johannes Bosco, Berliner Südwesten 38
- Nr. 52 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Edith Stein, Neukölln-Süd..... 39
- Nr. 53 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Matthias, Schöneberg – Tiergarten-Süd 39
- Nr. 54 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Maria Magdalena, Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde..... 40
- Nr. 55 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit, Königs Wusterhausen – Eichwalde 40
- Nr. 56 Todesfälle 41
- Nr. 57 Personalien 41
- Nr. 58 Änderungen Schematismus 41

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 35 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der größtenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christ-

liche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 19.11.2019

Für das Erzbistum Berlin
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 05.04.2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 36 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2020

Festsetzung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020
Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 06.12.2019 den Haushaltsplan 2020 für das Erzbistum Berlin beschlossen.

Ich setze hiermit den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf

264.847.200 EUR

fest.

Hinzu kommen nicht im Haushaltsplan enthaltene aktivierungspflichtige Investitionen in Höhe von 9.344.700 EUR.

Berlin, 17. Januar 2020

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

1. Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen EUR	%	Ausgaben EUR	%
Einzelplan				
0 Diözesanleitung	796.700	0,3%	20.733.400	7,8%
1 Allgemeine Seelsorge	481.400	0,2%	29.814.500	11,3%
2 Besondere Seelsorge	1.469.000	0,5%	9.016.600	3,4%
3 Schule, Bildung, Wissenschaft, Kunst	85.100.700	32,1%	109.776.300	41,4%
4 Soziale Dienste	2.043.100	0,8%	11.316.200	4,3%
5 Gesamtkirchliche Aufgaben	75.300	0,0%	2.676.700	1,0%
6 Finanzen und Versorgung	21.630.800	8,2%	50.181.200	19,0%
7 Kirchensteuer	153.250.200	57,9%	31.332.300	11,8%
Summe Gesamtplan	264.847.200	100,0%	264.847.200	100,0%

	Einnahmen 2020 EUR	Ausgaben 2020 EUR	Netto 2020 EUR	Netto 2019 EUR
Zusammenstellung der Einzelpläne				
Einzelplan 0 – Diözesanleitung				
01 Leitung und Leitungsgremien	249.500	3.234.900	-2.985.400	-2.528.100
02 Allgemeine Verwaltung	399.500	6.798.300	-6.398.800	-6.229.100
03 Finanzverwaltung	3.100	5.036.200	-5.033.100	-4.352.100
04 Bau- und Gebäudemanagement	0	580.000	-580.000	-548.600
05 Offizialat	8.000	273.800	-265.800	-225.100
06 Gemeinsame Stellen der Verwaltung	600	2.357.900	-2.357.300	-1.824.200
07 Öffentlichkeitsarbeit	24.000	850.100	-826.100	-781.700
08 Aus- und Fortbildung der Geistlichen	0	1.037.800	-1.037.800	-963.000
09 Räte und Mittelinstanzen	112.000	564.400	-452.400	-434.700
Summe EP 0	796.700	20.733.400	-19.936.700	-17.886.600

Einzelplan 1 – Allgemeine Seelsorge				
11 Leitung	1.000	785.000	-784.000	-774.900
12 Diözesane Seelsorge	457.300	1.761.100	-1.303.800	-1.145.300
14 Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)	600	27.192.700	-27.192.100	-31.283.800
15 Ordensgemeinschaften	22.500	75.700	-53.200	-47.900
19 Friedhöfe	0	0	0	0
Summe EP 1	481.400	29.814.500	-29.333.100	-33.251.900

	Einnahmen 2020 EUR	Ausgaben 2020 EUR	Netto 2020 EUR	Netto 2019 EUR
Einzelplan 2 – Besondere Seelsorge				
22 Jugendseelsorge	621.700	2.787.700	-2.166.000	-2.292.900
23 Erwachsenenseelsorge	41.300	394.000	-352.700	-415.000
24 Berufsbezogene Seelsorge	326.200	974.600	-648.400	-755.700
25 Ausländerseelsorge	52.400	2.075.500	-2.023.100	-1.958.500
26 Behindertenseelsorge	0	128.000	-128.000	-124.400
27 Krankenseelsorge	270.000	1.206.800	-936.800	-949.000
29 Sonstige Sonderseelsorge	157.400	1.450.000	-1.292.600	-1.245.300
Summe EP 2	1.469.000	9.016.600	-7.547.600	-7.740.800

Einzelplan 3 – Schule und Bildung				
31 Leitung	65.000	1.193.000	-1.128.000	-1.156.300
32 Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen	11.335.000	14.896.500	-3.561.500	-4.176.200
33 Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)	72.922.700	90.493.900	-17.571.200	-21.063.600
34 Sonstige Schulbereiche (Zuschüsse an fremde Träger)	346.000	346.000	0	-30.000
35 Erwachsenenbildung	148.100	1.097.500	-949.400	-946.700
36 Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	273.000	1.555.200	-1.282.200	-2.022.300
37 Wissenschaft und Kunst	0	171.800	-171.800	-142.700
38 Medien	0	7.400	-7.400	-7.400
39 Musikalische Veranstaltungen (Chöre)	10.900	15.000	-4.100	-4.100
Summe EP 3	85.100.700	109.776.300	24.675.600	-29.549.300

Einzelplan 4 – Soziale Dienste				
41 Caritasverbände	0	6.150.400	-6.150.400	-6.220.400
42 CV Liegenschaften	1.200	1.200	0	0
43 Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden)	0	2.302.300	-2.302.300	-2.126.700
44 Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)	2.041.900	2.684.300	-642.400	-424.200
47 CV Beratungsstellen / Pro Vita	0	143.000	-143.000	-132.500
49 Sonstige soziale Aufgaben	0	35.000	-35.000	-34.200
Summe EP 4	2.043.100	11.316.200	-9.273.100	-8.938.000

Einzelplan 5 – Gesamtkirchliche Aufgaben				
50 Verbandsumlage	68.300	2.268.300	-2.200.000	-2.000.000
53 Länderaufgaben (Katholisches Büro Berlin)	7.000	324.600	-317.600	-358.500
54 Weltkirchliche Aufgaben	0	83.800	-83.800	-113.000
Summe EP 5	75.300	2.676.700	-2.601.400	-2.471.500

	Einnahmen 2020 EUR	Ausgaben 2020 EUR	Netto 2020 EUR	Netto 2019 EUR
Einzelplan 6 – Finanzen und Versorgung				
61 Erbschaften	0	0	0	0
62 Staatsleistungen	5.033.400	0	5.033.400	4.957.100
63 Allgemeines Grundvermögen	10.034.900	15.735.400	-5.700.500	-3.557.300
64 Allgemeines Kapitalvermögen	37.500	185.000	-147.500	-77.000
65 Kapitaldienste	1.600	4.000	-2.400	-20.500
66 Versorgung	6.240.600	34.256.800	-28.016.200	-24.065.800
68 A/O Einnahmen / Ausgaben	282.800	0	282.800	4.135.900
69 Auflösung von Rücklagen	0	0	0	0
Summe EP 6	21.630.800	50.181.200	-28.550.400	-18.627.600
Einzelplan 7 – Kirchensteuer				
71 Kirchensteuern				
- Kirchensteuer	152.680.200	0	152.680.200	146.790.000
- Finanzausgleich	570.000	0	570.000	1.140.000
- Clearing	0	26.415.000	-26.415.000	-25.000.000
- Verwaltungskosten	0	4.917.300	-4.917.300	-4.464.300
Summe EP 7	153.250.200	31.332.300	121.917.900	118.465.700
Summe aller Einzelpläne	264.847.200	264.847.200	0	0

Nr. 37 Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2018

Nach Beschlussfassung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat am 06.12.2019 wird der gemeinsame Jahresabschluss des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin, bestehend aus der

Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht zum 31. Dezember 2018 von mir festgestellt. Der vollständige testierte Jahresabschluss 2018 ist unter dem Link www.erzbistumberlin.de/testat einzusehen.

Berlin, 27.01.2020

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 38 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019

In der Sitzung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„²Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In §14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Hiermit setze ich die vorgenannten Beschlüsse für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 10.02.2020
B 00115/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 39 Kollekten am Karfreitag, bei der Chrisam-Messe und bei der Fronleichnam-Prozession

Das Erzbistum empfiehlt den Pfarreien, die Kollekte am Karfreitag für den Jesuiten-Flüchtlingsdienst zu erbitten.

Informationen finden Sie unter:
www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de

Die Kollekte in der Chrisam-Messe wird erbeten für die Krankenwohnung für Obdachlose des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin.

Informationen zur Krankenwohnung für Obdachlose finden Sie unter:
<https://www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/wohnungsnot/caritas-krankenwohnung-fuer-wohnungslose>

Die Kollekte bei der zentralen Fronleichnam-Prozession wird erbeten für die Berliner Initiative „Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung“ des Malteser-Hilfsdienstes. Im Rahmen dieser Initiative versorgen die Malteser Menschen ohne Krankenversicherung in Notfällen und bei plötzlicher Erkrankung.

Informationen zu dieser Initiative finden Sie unter:
<https://www.malteser-berlin.de/angebote-und-leistungen/medizin-fuer-menschen-ohne-krankenversicherung.html>

Nr. 40 Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard

Hiermit wird die Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard im Dekanat Berlin-Neukölln, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt zwei Hände links neben einer vor einem Bischofsstab befindlichen Mitra oberhalb der Beschriftung „BERLIN NEUKÖLLN“.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „KATH • KIRCHENGEMEINDE • ST • RICHARD •“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 41 Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei St. Richard

Hiermit wird die Kassation des alten Siegels der aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei St. Richard im Dekanat Berlin-Neukölln, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt zwei Hände links neben einer vor einem Bischofsstab befindlichen Mitra.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „KATH • PFARREI ST•RICHARD • BERLIN-NEUKÖLLN“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 42 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus im Dekanat Berlin-Neukölln, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den Heiligen Christophorus mit dem Christuskind auf der linken Schulter und mit einem Wanderstab in der rechten Hand ein Gewässer durchschreitend.

Beide Siegel tragen das gleiche Siegelbild und haben einen Durchmesser von 32 mm.

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift „Katholische Kirchengemeinde – Berlin – St. Christophorus –“

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift: „Röm.-kath. Pfarrei- Berlin – St. Christophorus -“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 43 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Katholischen Kirchengemeinde St. Clara**

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Clara im Dekanat Berlin-Neukölln, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt die Heilige Clara als Ordensfrau, die eine Monstranz in den Händen hält.

Beide Siegel tragen das gleiche Siegelbild und haben einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Clara • Berlin-Neukölln •“

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift: „Röm.-kath. Pfarrei St. Clara • Berlin-Neukölln •“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 44 Kassation der Siegel der aufgehobenen
Katholischen Kirchengemeinde St. Richard**

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard im Dekanat Berlin-Neukölln, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt zwei Hände links neben einer vor einem Bischofsstab befindlichen Mitra.

Beide Siegel tragen das gleiche Siegelbild und haben einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift „KIRCHENGEMEINDE ST. RICHARD • BERLIN-NEUKÖLLN •“

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift: „RÖM.-KATH. PFARREI ST. RICHARD • BERLIN-NEUKÖLLN •“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 45 Kassation des unbrauchbar gewordenen
Siegels der aufgehobenen Katholischen
Kirchengemeinde St. Richard**

Hiermit wird die Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Richard im Dekanat Berlin-Neukölln, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt zwei Hände links neben einer vor einem Bischofsstab befindlichen Mitra.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. RICHARD • BERLIN-NEUKÖLLN •“

Berlin, den 28. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Nr. 46 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 des
Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige
Nord-Neukölln**

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln vom 15.01.2020 über die Folgesiegel 1 und 2 entsprechend, ordne ich die Freigabe der Siegel durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Die Siegel haben einen Durchmesser von 40 mm und zeigen stilisiert drei Personen auf einer – einer Taube ähnelnden – Wegkreuzung einem Stern folgen.

Die Umschriften lauten „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln 1“ und „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln 2“

Als Siegelführer des Folgesiegels 1 wurde Pfarrer Martin Kalinowski bestellt.

Als Siegelführer des Folgesiegels 2 wurde Pater Karl Hermann Lenz SAC bestellt.

Berlin, den 24. Januar 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 47 Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Artikel 91 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 14 – 16 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in Kirchensteuerangelegenheiten des Erzbistums Berlin

Vorwort

Von den Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche werden Kirchensteuern nach den staatlichen Kirchensteuergesetzen sowie der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses erhoben. Hierbei müssen personenbezogene Daten von den kirchensteuerverwaltenden Stellen verarbeitet werden. Der Schutz personenbezogener Daten in Kirchensteuerangelegenheiten des Erzbistums Berlin wurde bereits nach den bisher bestehenden abgabenrechtlichen Vorgaben (Steuergeheimnis) und aus datenschutzrechtlichen Gründen in hohem Maß gewährleistet, weil wir uns des Schutzes Ihrer personenbezogenen Daten bewusst sind und unsere rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten sehr ernst nehmen.

Im Rahmen der Vereinheitlichung allgemeiner Standards auf europäischer Ebene sind am 24.05.2018 die DSGVO und das für den kirchlichen Bereich geltende, im Wesentlichen inhaltsgleiche KDG in Kraft getreten. Das KDG sieht unter anderem eine erweiterte Informationspflicht des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten vor.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1. **Wer sind wir?**
2. **Wer sind Ihre Ansprechpartner?**
3. **Was bedeuten die Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Datenverarbeitung“?**
4. **Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?**
5. **Rechtliche Grundlagen**
6. **Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?**
7. **Von wem erhalten wir diese Daten?**
8. **Wie verarbeiten wir diese Daten?**
9. **Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?**
10. **Wie lange speichern wir Ihre Daten?**
11. **Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?**

1. Wer sind wir?

„Wir“ sind die dem Erzbistum Berlin (Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Niederwallstrasse 8-9, 10117 Berlin) zugehörigen Teilbereiche Steuern / Kirchensteuer und Meldewesen –, in Einzelfällen mit grundsätzlicher Bedeutung auch die vorgesetzten Leitungsebenen, in streitigen Klageverfahren auch das Justitiariat und ggf. hierzu mandatierte Rechtsanwälte, bei der Klärung der Kirchenzugehörigkeit die Kirchensteuerstelle Berlin sowie im Land Berlin die nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) tätigen Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern des Landes Berlin. Wir sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu kirchensteuerlichen Zwecken verantwortlich, soweit die Kirchensteuererhebung und –verwaltung nicht gegen Zahlung von Verwaltungskostenpauschalen auf die staatlichen Finanzverwaltungen übertragen wurde. Das Erzbistum Berlin mit rd. 400.000 Katholiken umfasst das Land Berlin, den größeren Teil im Land Brandenburg, im Land Mecklenburg-Vorpommern weitestgehend die Gebiete in Vorpommern sowie sehr kleine Gebietsteile im Land Sachsen-Anhalt.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Datenschutzrechtliche Fragen in kirchensteuerlichen Angelegenheiten können Sie richten an:

Erzbischöfliches Ordinariat
Teilbereich Steuern / Kirchensteuer
Niederwallstraße 8-9
10117 Berlin
Tel.: 030 / 32684-197
Fax: 030 / 32684-7197
E-Mail: kirchensteuer@erzbistumberlin.de

Darüber hinaus können Sie sich wenden an:
Diözesandatenschutzbeauftragter der ostdeutschen Bistümer
Herrn Matthias Ullrich
Margaretenstraße 1
39218 Schönebeck
Tel.: 03928 / 7287181
E-Mail: kontakt@kdsa-ost.de
www.kdsa-ost.de

3. Was bedeuten die Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Datenverarbeitung“?

Im Besteuerungsverfahren für die Kirchensteuer sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person zugeordnet werden können (vgl. § 4 Nr. 1 KDG). Keine personenbezogenen personenbezogenen Daten in diesem Sinne sind anonymisierte oder pseudoanonymisierte Daten.

Wenn Finanzbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen (vgl. § 4 Nr. 3 KDG).

4. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Aufgabe der Finanzbehörden und des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin in Widerspruchsfällen und bei der Entscheidung über Erlass-/Stundungs- und Ratenanträgen ist die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern (Kircheneinkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer) (§ 85 Abgabenordnung – AO) nach den Vorschriften des jeweils maßgeblichen Kirchensteuergesetzes und der Abgabenordnung sowie ggf. weiterer einschlägiger Steuergesetze. Um diese Aufgaben zu erfüllen, benötigen wir personenbezogene Daten. Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (Verarbeitung nach § 29b AO). Nur in gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeitet werden (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 AO).

Beispiel: In einzelnen Fällen werden einzelne Steuertatbestände gesondert festgestellt (z.B. im Erlassverfahren). Hierzu werden Angaben aus der „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ in einem selbständigen kircheneigenen Verfahren verarbeitet. Die auf diese Weise festgestellten Erlassbeträge und weitere erforderliche Daten werden auch den staatlichen Finanzämtern mitgeteilt, die für die Besteuerung der Beteiligten mit Einkommensteuer zuständig sind. Diese verarbeiten die mitgeteilten Daten weiter, indem sie diese Daten im Steuerfestsetzungsverfahren der Einkommensteuer berücksichtigen.

5. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind in der jeweils geltenden Fassung:

nach kirchlichem Recht

- Codex Iuris Canonici (CIC)
- Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 20.11.2017 (Anlage ABl. 3/2018 Erzbistum Berlin)
- Anordnung über das kirchliche Meldewesen vom 17.10.2005 (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) (ABl. 11/2005 Erzbistum Berlin, S. 129 f.), i.d.F. vom 03.01.2011 (ABl. 02/2011 Erzbistum Berlin, S. 16), zuletzt geändert am 01.09.2015 (ABl. 10/2015 Erzbistum Berlin, S. 61)
- Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) i.d.F. vom 28.11.2014 (Anlage ABl. 1/2015 Erzbistum Berlin)
- Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 14.10.2016 (ABl. 11/2016 Erzbistum Berlin, S. 84)

nach staatlichem Recht

- Grundgesetz (GG) i.V.m. der Weimarer Reichsverfassung (WRV)
- Staatsverträge des Hl. Stuhls und Vereinbarungen des Erzbistums Berlin mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, im Land Berlin vor allem die Verwaltungsvereinbarung vom 17.11.2011 über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden (Abl. Bln 2011, S. 3041)
- Nach dem Paritätsgrundsatz (zuletzt BVerfGE 123, 148, Rz. 173) ergänzend hierzu auch Staatsverträge und Vereinbarungen der Evangelischen Landeskirchen und anderer Religionsgemeinschaften mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.
- Bundesmeldegesetz (BMG) sowie länderspezifische Gesetze und Verordnungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über das Meldewesen.
- Abgabenordnung (AO) und Einkommensteuergesetz (EStG)
- Kirchensteuergesetze (KiStG) der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt – je nachdem in welchem Bundesland das zur Kirchensteuer herangezogene Kirchenmitglied wohnt sowie die dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen.

Hinweis: Soweit die staatlichen Finanzbehörden mit der Verwaltung der Kirchensteuer beauftragt wurden (vgl. oben Ziff. 1.) gelten für ihre Tätigkeit insbesondere die Vorschriften des staatlichen Datenschutzrechts (Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetze). Entsprechende Datenschutzhinweise finden Sie bei den Finanzverwaltungen der Länder.

6. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Im Wesentlichen werden von uns mittelbar erhobene (§ 16 KDG) personenbezogene Daten verarbeitet. Mittelbar bedeutet, dass uns diese Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben von den staatlichen Finanzämtern übermittelt wurden. Unmittelbar (§ 15 KDG) werden personenbezogene Daten vor allem in Stundungs- und Erlassverfahren, bei der Klärung der subjektiven Kirchensteuerpflicht sowie bei Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung bei den Kirchensteuerpflichtigen selbst erhoben.

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Ehe-/ Lebenspartner*innen verarbeitet:

a) Stammdaten (persönliche Identifikations- und Kontaktangaben):

- Name, Vorname, Namenszusätze, Titel
- Geschlecht
- Adresse (teilweise mit Telefon-/Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)
- Geburtsdatum und -ort
- Steuernummer, steuerliche ID-Nummer
- Einzel-, Getrennt- oder Zusammenveranlagung
- Familienstand, Anzahl Kinder (wegen der Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen)
- Konfessionszugehörigkeit, Datum und Ort der Taufe, des Kirchenaustritts, einer Wiederaufnahme oder Übertritts; Mitgliedschaften zu anderen Religionsgemeinschaften zwecks zeitlicher oder negativer Abgrenzung einer Kirchensteuerpflicht gegenüber dem Erzbistum Berlin, Datum des Zuzuges
- im Todesfall Sterbedatum und Rechtsnachfolger
- ggfs. steuerlicher Bevollmächtigter
- Bei Erstattungen direkt aus der Bistumskasse: Bankverbindung

b) Steuerdaten (für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuern erforderliche Daten):

- Bemessungsgrundlage (=festgesetzte Einkommensteuer, ggf. hiervon abweichende Einkommensteuer in den Fällen des § 51a Abs. 2 Einkommensteuergesetz)
- Datum des Steuerbescheides bzw. von Änderungsbescheiden
- Sofern die Kirchensteuer nicht maschinell veranlagt wird, sondern personell festzusetzen ist: zu versteuerndes Einkommen, Summe der Einkünfte, steuerfreie Beträge, insbesondere Teileinkünfte (§ 3 Nr. 40 EStG), nicht abziehbare Beträge (§ 3c Abs. 2 EStG), tarifliche Einkommensteuer nach Grund- oder Splittingtarif, Steuerermäßigungen nach § 35 EStG, Kapitalerträge (§ 32d Abs. 3 und 4 EStG), außerordentliche Einkünfte (§ 34 EStG), Lohn- und Einkommensersatzleistungen (§ 32 b EStG), Steuerermäßigungen (§§ 34c Abs. 1 und 5, § 34g, § 35a, § 35b EStG), Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§ 10a Abs. 2 EStG), angerechnete Freibeträge für Kinder.
- Einbehaltene Kirchenlohnsteuer und Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- Festgesetzte Kirchensteuer, Kirchgeld, Vorauszahlungen, ggf. Steuerabzug nach Steuerklasse VI
- Offene und gezahlte Kirchensteuern, gemahnte Beträge, Datum der Mahnungen, zur Beitreibung gemeldete Beträge
- Bei Verbraucherinsolvenz: Insolvenzzeichen des Amtsgerichtes – Insolvenzgerichtes und Mitteilungen im Insolvenzverfahren hinsichtlich Datum der Eröffnung, Datum der Aufhebung, Datum (von – bis) der Wohlverhaltensphase
- Zeitliche Daten des E-Signals und Angaben zur Religionszugehörigkeit in der Einkommensteuererklärung, in der steuerlichen Anmeldung und in den ELStAM-Daten
- Angaben über gestellte Anträge und Rechtsbehelfe
- Kirchensteuerrelevante Texte in Aktenvermerken und Wiedervorlagen

In Fällen, bei denen ein Erlass, eine Stundung oder Ratenzahlung beantragt worden ist, erheben und verarbeiten wir zusätzlich:

- Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, wenn uns diese Informationen vom Kirchensteuerpflichtigen übermittelt wurden.
- Ggfs. Angaben über gewährte oder versagte Erlasse der Maßstabssteuer (Einkommensteuer)

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen gemäß Ziff. 5. Auf die Mitwirkungspflichten von steuerlichen Sachverhalten der Beteiligten nach § 90 Abgabenordnung wird hingewiesen. Anträge von Steuerpflichtigen können anderenfalls nicht weiter bearbeitet werden.

7. Von wem erhalten wir diese Daten?

In erster Linie teilt uns die staatliche Finanzverwaltung nach Maßgabe von § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO, § 31 AO – und im Land Berlin gemäß Ziff. 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) – die zur Entscheidung beziehungsweise Anhörung über Widersprüche gegen die Festsetzung der Kirchensteuern sowie zur Entscheidung über Erlass-/Stundungs- und Ratenanträgen in Ziff. 6 genannten kirchensteuerrelevanten Daten mit. Des Weiteren erhalten wir kirchensteuerrelevante Daten auch im Wege des zwischendiözesanen und in gemischt-konfessionellen Fällen auch zwischenkirchlichen Informationsaustausches. Außerdem erhalten wir bei Bedarf kirchensteuerrelevante Daten von Behörden und Gerichten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind (z.B. Einwohnermeldeamt, Standesamt, Amtsgericht, Insolvenzgericht). Wenn ein kirchensteuerrelevanter Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufgeklärt werden kann, können die zur Kirchenbesteuerung notwendigen Informationen auch von Dritten (z.B. vom Arbeitgeber) eingeholt werden. Schließlich verarbeiten wir kirchensteuerrelevante Daten, die öffentlich zugänglich sind (z.B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen).

8. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer zugrunde gelegt. Die Finanzbehörden und wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen werden gemäß § 24 KDG nur dann auf Grundlage einer „vollautomatischen“ Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (z.B. „vollautomatischer“ Steuerbescheid nach § 155 Abs. 4 AO).

9. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Personenbezogene Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Gerichte oder an andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Im Vollstreckungsverfahren übermitteln wir kirchensteuerrelevante Daten an die Vollstreckungsbehörden bei den staatlichen Finanzämtern, soweit gesetzlich geboten.

Beispiele für Empfänger von Daten:

Kirchliche Stellen: mit Kirchensteuer- und Meldeangelegenheiten befasste Stellen innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin; kirchliche Stellen außerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, sofern für den betreffenden kirchensteuerlichen Sachverhalt erforderlich, insbesondere in gemischt-konfessionellen Angelegenheiten die ebenfalls betroffene andere Religionsgemeinschaft, die Kirchensteuerstelle Berlin sowie im Land Berlin die nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) tätigen Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern des Landes Berlin.

Staatliche Stellen: Finanzämter, Einwohnermeldeämter, Finanz- und Verwaltungsgericht einschließlich der Obergerichte

Ansonsten besteht eine strenge Zweckbindung (ausschließlich für Zwecke der Entscheidung in Kirchensteuerangelegenheiten), welche dazu führt, dass diese Daten nicht etwa für andere kirchliche (z.B. pastorale) Aufgaben zur Verfügung stehen. (Auch) In (Kirchen-)Steuerangelegenheiten sind alle mit diesen Aufgaben Beschäftigten auf die Wahrung des Steuergeheimnisses strafrechtlich bewehrt (§ 355 StGB) gebunden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 AO, § 31 Abs. 1 AO).

10. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Kirchenbesteuerungsverfahren erforderlich sind (§ 19 Abs. 1 Buchst. a) KDG). Danach erfolgt eine Löschung. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung). Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

11. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach dem KDG verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus §§ 17–25 KDG (entspricht Art. 15–21 DSGVO).

- Recht auf Auskunft (§ 17 KDG)
Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen, soweit das Auskunfts-

recht nicht nach § 17 Absätze 5 und 6 KDG eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z.B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z.B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

- Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG)
Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen (sofern es im Zuständigkeitsbereich des Verantwortlichen liegt). Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.
- Recht auf Löschung (§ 19 KDG)
Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u.a. davon ab, ob die betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben Ziff. 10.).
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG)
Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen, z.B. wenn eine Löschung nach § 19 KDG nicht möglich ist, die Daten aber nicht weiterverarbeitet werden dürfen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z.B. gesetzmäßige und gleichmäßige Kirchenbesteuerung) besteht.
- Recht auf Widerspruch (§ 23 KDG)
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z.B. gesetzmäßige und gleichmäßige Durchführung der Kirchenbesteuerung).
- Recht auf Beschwerde (§ 48 KDG)
Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Kontakt Datenschutzaufsichtsbehörde:
Diözesandatenschutzbeauftragter der ostdeutschen Bistümer
Herr Matthias Ullrich
Margaretenstraße 1
39218 Schönebeck
Tel.: 03928 / 7287181
E-Mail: kontakt@kdsa-ost.de
www.kdsa-ost.de

Hinweis: Dieses Informationsschreiben wurde in Anlehnung an das Informationsschreiben „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung“ (Stand: 01.05.2018, BStBl I, 2018, S. 607 ff.) erstellt.

Nr. 48 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Bernhard Lichtenberg, Berlin-Mitte

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Bernhard Lichtenberg, Berlin-Mitte**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Bernhard Lichtenberg errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Berlin-Mitte hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Hedwig Mitte, Herz-Jesu Prenzlauer Berg, St. Bonifatius Kreuzberg, St. Marien Liebfrauen Kreuzberg mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 25.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralenkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABI. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/02** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 49 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Berlin Nordost

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Hl. Theresa von Avila, Berlin Nordost**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Hl. Theresa von Avila errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum im Nordosten Berlins hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Josef Weißensee, Corpus Christi Prenzlauer Berg, Hl. Kreuz Hohenschönhausen und St. Georg Pankow mit allen Orten kirchlichen Lebens und einer Muttersprachlichen Gemeinde zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 23.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralenkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABI. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/04** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 50 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Christophorus, Buch – Bernau – Eberswalde

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Christophorus, Buch – Bernau – Eberswalde**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei St. Christophorus errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Buch – Bernau – Eberswalde hervor, in dem derzeit die Pfarreien Herz Jesu Bernau, Mater Dolorosa Berlin-Buch und St. Peter und Paul Eberswalde mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 8.500 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralenkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABI. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/06** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 51 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Johannes Bosco, Berliner Südwesten

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Johannes Bosco, Berliner Südwesten**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Johannes Bosco errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Berliner Südwesten hervor, in dem derzeit die Pfarreien Hl. Familie Lichterfelde, Herz Jesu Zehlendorf und Zu den hl. Zwölf Aposteln Schlachtensee mit allen Orten kirchlichen Lebens und einer Muttersprachlichen Gemeinde zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 18.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralenkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABI. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/08** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 52 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Edith Stein Neukölln-Süd

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Edith Stein, Neukölln-Süd**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Edith Stein errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Neukölln-Süd hervor, in dem derzeit die Pfarreien Bruder Klaus Britz, St. Dominicus Gropiusstadt und St. Joseph Rudow mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 13.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralprinzips eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/03** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 53 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Matthias, Schöneberg – Tiergarten-Süd

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei St. Matthias, Schöneberg – Tiergarten-Süd**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei St. Matthias errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Schöneberg – Tiergarten-Süd hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Norbert Schöneberg und St. Matthias Schöneberg mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 15.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralprinzips eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungslieferung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/05** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 54 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Maria Magdalena, Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Maria Magdalena, Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Maria Magdalena errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Frankfurt (Oder) – Buckow-Müncheberg – Fürstenwalde hervor, in dem derzeit die Pfarreien Hl. Kreuz Frankfurt (Oder), St. Hedwig Buckow-Müncheberg und St. Johannes Baptist Fürstenwalde mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 6.000 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastorkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/07** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 55 Stellenausschreibung Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit, Königs Wusterhausen – Eichwalde

Das Erzbistum Berlin **sucht zum 1. Januar 2021 einen Pfarrer für die neu zu gründende Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit, Königs Wusterhausen – Eichwalde**

Im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird zum 1. Januar 2021 die neue Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit errichtet werden. Sie geht aus dem Pastoralen Raum Königs Wusterhausen – Eichwalde hervor, in dem derzeit die Pfarreien St. Antonius Eichwalde und St. Elisabeth Königs Wusterhausen mit allen Orten kirchlichen Lebens zusammengeschlossen sind. Zurzeit gehören rund 3.500 Katholikinnen und Katholiken zu dieser Pfarrei.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastorkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **20. April 2020** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2020/S/09** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 56 Todesfälle

Die Rubrik 56 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 57 Personalia

Die Rubrik 57 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 58 Änderungen im Schematismus

S. 56 Vertrauensarzt für Priester Diakone, Pastoral- und Gemeindeferentinnen/-referenten im aktiven Dienst und in der Ausbildung und für die Kirchenbeamten des Erzbistums Berlin

Dr. med. Jens Königer ist erreichbar unter folgenden Kontaktdaten:

Alexianer St. Hedwig Krankenhaus
Große Hamburger Straße 5–11
10115 Berlin
Tel.: (030) 2311-2503
Fax: (030) 2311-2324
a.derkow@alexianer.de

S. 56 Die Beauftragung von Prof. Dr. med. Karl-Michael Derwahl endete mit Ablauf des 31. Dezember 2019.



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. APRIL 2020

92. JAHRGANG, NR. 4

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 59 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag für Geistliche Berufungen..... 43

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 60 Besondere Fürbitte für die Karfreitagsliturgie 43

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 61 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Reinickendorf-Süd 44

Nr. 62 Neuwahl des Pfarrgemeinderates in St. Peter und Paul Potsdam 44

Nr. 63 Inkraftsetzung des Beschlusses der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 44

Nr. 64 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie 46

Nr. 65 Richtlinie zu § 36 Abs. 1 Nr. 14 und § 38 Abs. 1 Nr. 16 zum Gesetz zur Änderung der Mitarbeiter-

vertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie 47

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 66 Hinweise zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem Virus COVID-19 (Coronavirus)..... 47

Nr. 67 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (Berlin-Oberschöneeweide) 47

Nr. 68 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Josef (Berlin-Köpenick)..... 47

Nr. 69 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Christus König (Berlin-Adlershof)..... 47

Nr. 70 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums 48

Nr. 71 Meldung von Pontifikalhandlungen 48

Nr. 72 Pontifikalhandlungen im Jahr 2019 48

Nr. 73 Zelebrationsverbot 49

Nr. 74 Warnung 49

Nr. 75 Personalien 50

Apostolischer Stuhl

Nr. 59 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag für Geistliche Berufungen

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 57. Welttag für

Geistliche Berufungen am 3. Mai 2020 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > Franziskus > Botschaften > Welttag für Geistliche Berufungen heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 60 Besondere Fürbitte für die Karfreitagsliturgie

Die Liturgie des Karfreitags besteht aus mehreren Teilen. Ein Element sind die sogenannten Großen Fürbitten, in denen die Kirche am Todestag Jesu für die Anliegen der Kirche und der Welt betet. Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie hat die Kongregation für den Gottesdienst

in Rom eine zusätzliche Fürbitte angeregt, die jeweils in der Verantwortung der Diözesanbischöfe steht.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing (Limburg), und der Vorsitzende der Liturgiekommision der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier), haben dazu in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Liturgischen In-

stituit eine Fassung vorgelegt, die für den Gottesdienst am Karfreitag empfohlen wird. In einer schweren öffentlichen Notlage kann der Ortsordinarius eine besondere Bitte zusätzlich gestatten oder anordnen. In der derzeiti-

gen Corona-Krise kann diese Fürbitte eingesetzt werden. Ihren Platz findet sie zwischen der 9. Fürbitte „Für die Regierenden“ und der 10. Fürbitte „Für alle notleidenden Menschen“.

*Lasst uns auch beten für alle Menschen,
die in diesen Wochen schwer erkrankt sind;
für alle, die in Angst leben und füreinander Sorge tragen;
für alle, die sich in Medizin und in Pflege um kranke Menschen kümmern;
für die Forschenden, die nach Schutz und Heilmitteln suchen,
und für alle, die Entscheidungen treffen müssen
und im Einsatz sind für die Gesellschaft,
aber auch für die vielen, die der Tod aus dem Leben gerissen hat.
(Beugtet die Knie. – Stille – Erhebet euch.)
Allmächtiger, ewiger Gott,
du bist uns Zuflucht und Stärke;
viele Generationen haben dich als mächtig erfahren,
als Helfer in allen Nöten.
Steh allen bei, die von dieser Krise betroffen sind,
und stärke in uns den Glauben,
dass du alle Menschen in deinen guten Händen hältst.
Die Verstorbenen aber nimm auf in dein Reich,
wo sie bei dir geborgen sind.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.*

Entsprechend der aktuellen Situation kann in der 10. Fürbitte der Passus „den Pilgernden und Reisenden eine glückliche Heimkehr“ ausgelassen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 61 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Reinickendorf-Süd

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Bernhard Berlin-Tegel/Süd, Herz Jesu Berlin-Tegel, St. Marien Berlin-Reinickendorf, St. Rita Berlin-Reinickendorf mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Reinickendorf-Süd bezeichnet.
- 3) Der Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 9. März 2020 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 9. März 2020.

Berlin, 09.03.2020
B 00157/2020
S.III hg/S.III.2 cl
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 62 Neuwahl des Pfarrgemeinderates in St. Peter und Paul Potsdam

Am 19. März 2020 fand durch Erzbischof Dr. Heiner Koch die Anhörung des Pfarrgemeinderates der Gemeinde St. Peter und Paul Potsdam statt. Mit nur einer Gegenstimme hat der bestehende Pfarrgemeinderat dem Erzbischof empfohlen Neuwahlen anzuordnen, um eine vertrauensvolle Arbeitsfähigkeit des Gremiums wiederherzustellen und damit einen Neuanfang zu ermöglichen. Der Erzbischof hat nach Abwägung aller Rückmeldungen entschieden, entsprechende Neuwahlen anzuordnen.

Berlin, den 20. März 2020

Nr. 63 Inkraftsetzung des Beschlusses der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. ⁷Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernannt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-) Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite.

³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommis-

sion werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„⁴Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonzferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts-caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Hiermit setze ich die Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 11.02.2020
B 00120/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 64 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO – vom 01.02.2018 (ABl. 3/2018, Nr. 37, S. 24, Anlage, in der Fassung vom 02.08.2018 (ABl. 09/2018, Nr.117, S. 67) wird wie folgt geändert:

1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31.03.2022 außer Kraft.

Berlin, den 30.03.2020
B 00300/2020
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 65 Richtlinie zu § 36 Abs. 1 Nr. 14 und § 38 Abs. 1 Nr. 16 zum Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung in der im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Berlin vom 01.04.2020 veröffentlichten Fassung wird folgende Richtlinie erlassen:

Die Anwendung der § 36 Abs. 1 Nr. 14 MAVO und § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO sind bis auf weiteres nur anwendbar auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Erzbistums Berlin und der vom Erzbistum Berlin als kirchlich anerkannten Träger.

Berlin, den 30.03.2020
GV 00092/2020
ZS.8-Ba/jm

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 66 Hinweise zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem Virus COVID-19 (Coronavirus)

Hinweise und Anweisungen hinsichtlich der Corona-Pandemie werden im Erzbistum Berlin kommuniziert über www.erzbistumberlin.de/corona, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Intranet und über die Mail-Adresse corona@erzbistumberlin.de.

Nr. 67 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (Berlin-Oberschöneweide)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Berlin-Oberschöneweide, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Das Siegelbild zeigt den mit der linken Hand auf die Heilige Schrift auf seinen Schoß weisenden, mit der rechten erhobenen Hand lehrenden Heiligen Antonius als Mönch mit Tonsur und Gloriole. Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 4 cm.

Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift „+ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. ANTONIUS BERLIN-OBERSCHÖNEWEIDE“.

Das Siegel der Römisch-Katholischen Pfarrei trägt die Umschrift: „+ RÖM.-KATH. PFARREI SANKT ANTONIUS BERLIN-OBERSCHÖNEWEIDE“.

Berlin, 3. März 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 68 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Josef (Berlin-Köpenick)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Berlin-Köpenick, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet. Das Siegelbild zeigt den Heiligen Josef mit Gloriole, in der rechten Hand eine Bügelsäge haltend und auf dem linken Arm ein Kirchenmodell tragend. Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm, das Siegel der Römisch-Katholischen Pfarrei ist oval mit den Abmessungen 33 mm x 40 mm.

Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift „+ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE SANKT JOSEF BERLIN-KÖPENICK“.

Das Siegel der Römisch-Katholischen Pfarrei trägt die Umschrift: „+ RÖM.-KATH. PFARREI SANKT JOSEF BERLIN-KÖPENICK“.

Berlin, 3. März 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 69 Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Christus König (Berlin-Adlershof)

Die Kassation der Siegel der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Christus König in Berlin-Adlershof, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im

Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Christusmonogramm Chi-Rho (Konstantinisches Kreuz). Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 33 mm.

Das Siegel der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift „+ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE CHRISTUS KÖNIG + BERLIN-ADLERSHOF“.

Das Siegel der Römisch-Katholischen Pfarrei trägt die Umschrift: „+ RÖM.-KATH. PFARREI CHRISTUS KÖNIG + BERLIN-ADLERSHOF“.

Berlin, 3. März 2020

Pater Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 70 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums

Die Heiligen Öle können am Dienstag, 7. April 2020, in

der Zeit von 11:30 bis 14:00 Uhr im Pfarrsaal der Kirche St. Joseph, Eingang über Willdenowstr. 8, 13353 Berlin, abgeholt werden.

Bitte planen Sie bei der Abholung aufgrund der derzeitigen Situation eine längere Wartezeit ein.“

Nr. 71 Meldung von Pontifikalhandlungen

Die Herren Pfarrer und Pfarradministratoren, die für das Jahr 2021 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Dekanats-tage, Wallfahrten usw.), für die die Anwesenheit des Erzbischofs oder des Weihbischofs erforderlich ist bzw. angemessen erscheint, **bis zum 15.05.2020** dem

Büro des Erzbischofs
Hausvogteiplatz 12
10117 Berlin
erzbischof@erzbistumberlin.de

zu melden, damit diese noch berücksichtigt werden können.

Nr. 72 Pontifikalhandlungen im Jahr 2019

Pontifikalhandlungen des **Erzbischofs** von Berlin, **Dr. Heiner Koch**

<u>Firmungen</u>	Anzahl der Firmlinge
13.01.2019 Herz Jesu, Berlin-Pankow	12
04.05.2019 Rosenkranz-Basilika, Berlin-Steglitz	33
05.05.2019 Herz Jesu, Templin	8
11.05.2019 St. Canisius, Berlin-Charlottenburg	26
11.05.2019 Mater Dolorosa, Buch	19
12.05.2019 St. Markus, Berlin-Spandau	36
25.05.2019 St. Marien, Berlin-Reinickendorf	30
25.05.2019 St. Josef, Berlin-Pankow	33
26.05.2019 St. Georg, Hoppegarten	25
01.06.2019 Zu den Heiligen Schutzengeln, Hennigsdorf	25
01.06.2019 St. Georg, Berlin-Pankow	25
02.06.2019 St. Joseph, Berlin-Rudow	20
07.06.2019 St. Matthias, Berlin-Schöneberg	35
10.06.2019 St. Joseph, Berlin-Wedding	50
15.06.2019 St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf	50
24.08.2019 Heilig Kreuz, Frankfurt/Oder	26
21.09.2019 Salvator, Berlin-Lichtenrade	32
19.10.2019 Heilige Dreifaltigkeit, Stralsund	21
20.10.2019 St. Marien Liebfrauen, Berlin	53
09.11.2019 Heilig Geist, Berlin	35
Summe	594

weitere Pontifikalhandlungen

09.03.2019	Zulassungsfeier zu den Sakramenten, St. Ludwig
13.04.2019	Beauftragung der Gottesdienstbeauftragten im Erzbistum Berlin, St. Canisius
24.05.2019	Erwachsenenfirmung, St. Antonius, Potsdam
15.09.2019	Verleihung der Missio Canonica, St. Joseph
28.09.2019	Weihe der Ständigen Diakone, St. Joseph

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs** von Berlin, **Dr. Matthias Heinrich**

Firmungen

Anzahl der Firmlinge

17.03.2019	St. Marien, Berlin-Lichtenberg	24
04.05.2019	St. Franziskus, Berlin-Reinickendorf	48
05.05.2019	Mariä Himmelfahrt, Berlin-Spandau	17
11.05.2019	Canisius-Kolleg, Maria Regina Martyrum, Berlin-Charlottenburg	23
18.05.2019	St. Konrad von Parzham, Berlin-Spandau	46
19.05.2019	Maria Frieden, Berlin-Tempelhof	15
30.05.2019	Heilige Familie, Berlin-Lichterfelde	16
01.06.2020	St. Peter und Paul, Potsdam	24
02.06.2019	St. Theresia, Birkenwerder	13
15.06.2019	St. Otto und Herz Jesu, Berlin-Zehlendorf	70
16.06.2019	Maria Unbefl. Empfängnis, Perleberg	3
30.06.2019	Mariä Geburt, Viereck	13
08.09.2019	Herz Jesu, Neuruppin	8
29.09.2019	Heilige Dreifaltigkeit, Brandenburg	23
08.11.2019	Salvator, Berlin-Lichtenrade	19
09.11.2019	Ss. Eucharistia, Teltow	10
23.11.2019	St. Dominicus, Berlin-Neukölln	19
24.11.2019	St. Antonius, Berlin-Oberschöneweide	36
	Summe	427

weitere Pontifikalhandlungen

23.03.2019	Pontifikalequiem für Pfr. Extrada Ramirez
11.05.2019	Diakonenweihe, St. Matthias
28.05.2019	Requiem und Beisetzung Pfr. Silvers
06.-08.06.2019	Begleitung der Krankenwallfahrt nach Lourdes
09.06.2019	Pontifikalamt zu Pfingstfest mit Erwachsenenfirmung
10.06.2019	Pontifikalamt zu Pfingstmontag mit Erwachsenenfirmung
27.06.2019	Priesterweihe Dominikaner
01.09.2019	Teilnahme an der Bistumswallfahrt in Neuzelle
15.09.2019	Pontifikalamt 60 Jahre Kirchweih St. Judas Thaddäus
28.09.2019	Weihe der Ständigen Diakone, St. Joseph
13.12.2019	Pontifikalamt zum 40. Todestag Kardinal Bengsch

Nr. 73 Zelebrationsverbot

Mit Schreiben vom 24.02.2020 hat Erzbischof Koch Pater Brian Paul Maguire C.P. Zelebrations- und Konzelebrationsverbot im Gebiet des Erzbistums Berlin erteilt.

Gleichzeitig sei nochmals darauf hingewiesen, dass Anfragen zur Konzelebration der Heiligen Messe nur dann seitens des Zelebranten positiv entschieden werden dürfen, wenn der Konzelebrant ein gültiges Zelebrat vorlegen kann.

Verweigert der Konzelebrant auch nach Aufforderung die Kommunionsspendung durch Handkommunion, so ist dem konzelebrierenden Priester seitens des Pfarrers Zelebrationsverbot zu erteilen.

Nr. 74 Warnung

Am 02.03.2020 meldete sich in einer unserer katholischen Schulen und in einer evangelischen Gemeinde ein als Priester gekleideter Mann, der sich als Kardinal und Nuntius von Kuba ausgab.

Sie können sicher sein, dass sich kein Nuntius der röm.-kath. Kirche ohne Vorankündigung bei Ihnen oder in Ihren Einrichtungen meldet.

Sollten Sie diesem Mann begegnen, informieren Sie bitte, vor allem wenn Kindeswohl gefährdet ist, umgehend die Polizei. Außerdem bitten wir um eine kurze Information an den Bereich Bildung, wenn Kath. Schulen betroffen sind; in allen anderen Fällen an das Büro des Generalvikars.



Nr. 75 Personalia

Die Rubrik 75 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MAI 2020

92. JAHRGANG, NR. 5

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 76 Dekret über die Messe in der Zeit der Pandemie mit Messformular 51
- Nr. 77 Dekret über die besondere Fürbitte am Karfreitag im Jahr 2020 52

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 78 Änderung des § 12 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 52
- Nr. 79 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020 53
- Nr. 80 Beschluss 4/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.11.2019 53
- Nr. 81 Beschluss 5/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.11.2019 54

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 82 Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2020 54
- Nr. 83 Änderung der Bestimmung über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 55
- Nr. 84 Korrektur Pontifikalhandlungen 2019 56
- Nr. 85 Stellenausschreibung Präsidentin / Präsident der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin 56
- Nr. 86 Stellenausschreibung Vizepräsidentin / Vizepräsident Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin 56
- Nr. 87 Personalien 57
- Nr. 88 Änderungen im Schematismus 57

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 89 Beilage des St. Benno-Verlages 57

Apostolischer Stuhl

Nr. 76 Dekret über die Messe in der Zeit der Pandemie mit Messformular

Du brauchst dich vor dem Schrecken der Nacht nicht zu fürchten (Ps 90, 5.6). Diese Worte des Psalmisten laden dazu ein, großes Vertrauen in die unverbrüchliche Liebe Gottes zu haben, der sein Volk in der Zeit der Prüfung niemals verlässt.

In diesen Tagen, in denen die ganze Welt vom Covid-19-Virus schwer getroffen ist, sind an dieses Dikasterium viele Bitten herangetragen worden, eine besondere Messe feiern zu können, um von Gott das Ende dieser Pandemie zu erleben.

Daher gewährt diese Kongregation kraft der ihr von Papst FRANZISKUS verliehenen Befugnisse die Zelebration der „Messe in der Zeit der Pandemie“ während der ganzen Zeit der Pandemie an jedem Tag, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der

Heiligen Woche (Grundordnung des Römischen Messbuches, Nr. 374).

Diesem Dekret ist das Messformular beigelegt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 30. März 2020.
Prot. Nr. 156/20

Robert Kard. Sarah
Präfekt

Arthur Roche
Erzbischof Sekretär

IN DER ZEIT DER PANDEMIE

Diese Messe kann genommen werden, gemäß den Bestimmungen für Messen und Orationen für besondere Anliegen, an allen Tagen, ausgenommen die Hoch-

festen, die Sonntage des Advents, der Fasten- und Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche.

Eröffnungsvers

Jes 53,4

Der Herr hat unsere Krankheiten getragen und unsere Schmerzen auf sich geladen.

Tagesgebet

Allmächtiger und ewiger Gott,
du bist unsere Zuflucht in jeder Gefahr;
an dich wenden wir uns in unserem Schmerz
und bitten dich voll Vertrauen:
Hab Erbarmen mit unserer Not.
Gewähre den Verstorbenen die ewige Ruhe,
tröste die Trauernden,
heile die Kranken.
Schenke den Sterbenden den Frieden,
den Pflegenden Stärke,
den Verantwortungsträgern Weisheit
und ermutige alle, sich einander in Liebe zuzuwenden,
damit wir gemeinsam deinem heiligen Namen
die Ehre erweisen.
Darum bitten wir durch Jesus Christus, deinen Sohn,
unseren Herrn und Gott,
der in der Einheit des Heiligen Geistes
mit dir lebst und herrscht in alle Ewigkeit.

Gabengebet

Nimm an, o Herr, die Gaben,
die wir dir in dieser Zeit der Gefahr darbringen,
und mache sie für uns
zu einer Quelle der Heilung und des Friedens.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Kommunionvers

Mt 11,28

So spricht der Herr:
Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid!
Ich will euch erquicken.

Schlussgebet

Gott, aus deiner Hand
haben wir die Medizin des ewigen Lebens empfangen.
Lass uns durch dieses Sakrament
die Fülle der himmlischen Heilung erlangen.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Segensgebet über das Volk

Allmächtiger Gott, du bist der Beschützer aller,
die auf dich hoffen. Segne dein Volk,
bewahre, lenke und schütze es,
damit wir frei bleiben von Sünde,
sicher vor dem Feind
und beharrlich in deiner Liebe.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Nr. 77 Dekret über die besondere Fürbitte am Karfreitag im Jahr 2020

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat am 30. März 2020 zu Prot. Nr. 155/20 das „Dekret über die besondere Bitte, die nur im Jahr 2020 während der Feier vom Leiden und Sterben Christi den Großen Fürbitten hinzugefügt werden soll“ erlassen.

Der Text der besonderen Fürbitte für den Karfreitag wurde am 2. April 2020 per E-Mail an alle Priester im Erzbistum Berlin versandt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 78 Änderung des § 12 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 (ABl. 8/2019, Nr. 89, S. 52)

I. § 12 KiVVG wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

- (3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn sich dreiviertel der Mitglieder des Kirchenvorstandes mit dieser Form der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform einverstanden erklärt haben. Hierzu muss der Vorsitzende eine Frist von mindestens drei Werktagen setzen. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang folgenden Tag. Während der Frist nicht eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch Videokonferenz oder vergleichbare Verfahren von Ton- und Bildübertragung ist der Anwesenheit nach § 13 Absatz 1 Satz 1 gleichgestellt.

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

II. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Berlin, den 16.04.2020
B 00389/2020
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 79 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor wenigen Tagen konnten wir uns dankbar an das Ende des Zweiten Weltkriegs vor 75 Jahren erinnern. Angesichts des enormen Ausmaßes an Leid und Zerstörung wurde uns erneut bewusst, welches Glück es bedeutet, in Frieden zu leben. Mit gutem Grund haben die weltkirchlichen Hilfswerke deshalb ihre Aktionen im laufenden Kirchenjahr unter das gemeinsame Motto „Frieden leben“ gestellt. Damit zeigen sie die Solidarität der Katholiken in Deutschland mit allen, die von Unfrieden betroffen sind.

Auch in Europa ist Frieden keine Selbstverständlichkeit. Viele Länder im Osten des Kontinents sind 30 Jahre nach dem Ende der kommunistischen Gewaltherrschaft innerlich zerrissen, manche auch äußerlich bedroht. Gewaltbelastete Vergangenheit und aktuelle Konflikte gefährden die Zukunft.

Aber es gibt auch Grund zur Hoffnung. Gerade die Kirche leistet wichtige Beiträge für Verständigung und eine friedliche Entwicklung. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9) – Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“ stellt Renovabis in der diesjährigen Pfingstaktion eine Kernbotschaft der Bergpredigt in den Mittelpunkt. Anhand von Beispielen aus der Ukraine wird aufgezeigt, welche Bemühungen die Kirchen und andere gesellschaftliche Akteure unternehmen, damit Frieden möglich wird.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Mainz, den 04.03.2020

Für das Erzbistum Berlin
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 24. Mai 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 31. Mai 2020, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Nr. 80 Beschluss 4/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.11.2019

In der Sitzung am 28.11.2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

1. Änderung des § 37 DVO:

§ 37 DVO wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„(1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Mitarbeiter oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.“

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus Dienstvereinbarungen über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(3) Absatz 1 gilt auch nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

2. Änderung der Anlage 6 zur DVO, § 18:

§ 18 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

3. Änderung der Anlage 7 zur DVO, § 16:

§ 16 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

4. Änderung der Anlage 12 zur DVO, § 5:

a) § 5 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist dies innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO erfolgt, hat der Dienstgeber Änderungen zugunsten des Mitarbeiters zu berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festzusetzen.“

b) § 5 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergeben sich aus der Anzeige des Mitarbeiters Änderungen zu dessen Lasten, kann der Dienstgeber diese innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festsetzen.“

5. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.11.2019 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 09.04.2020
B 00352/2020
R.II rs/cj

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 81 Beschluss 5/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.11.2019

In der Sitzung am 28.11.2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Zusatzversorgung – Mitarbeiterbeteiligung

In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 3 zur DVO wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,4“ ersetzt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.11.2019 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 09.04.2020
B 00353/2020
R.II rs/cj

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 82 Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2020

Das Leitwort der Renovabis-Pfingstaktion zitiert 2020 die Bergpredigt (Mt 5,9): „Selig, die Frieden stiften – Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“. Erstmals hat die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken dazu ein Beispielland gewählt: die Ukraine. Die Situation im Osten des Landes erinnert ganz besonders daran, wie zerbrechlich der Friede selbst in Europa ist. Auch 75 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs muss immer wieder neu darum gerungen werden. Dabei ist Frieden nicht nur die Abwesenheit von Krieg: Frieden ist ein Prozess, der aktiver Gestaltung und des Beitrags aus West- und Osteuropa bedarf; er hat wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Gerechtigkeit und Freiheit zum Ziel.

Darüber hinaus sind so wie in der Ukraine viele Gesellschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa auch 30 Jahre nach Ende der kommunistischen Gewaltherrschaft

zu keiner wirklichen inneren Befriedung gelangt. Die Wunden der Vergangenheit sind noch nicht verheilt und spiegeln sich in vielen gebrochenen Biografien. Die Verlierer des Umbruchs – gesellschaftliche Randgruppen, alte Menschen, Männer, Frauen und Kinder in strukturschwachen Regionen – erleben soziale Ausgrenzung und fehlende gesellschaftliche Teilhabe. Die christlichen Kirchen sind vielerorts von umfassender ökumenischer Zusammenarbeit weit entfernt. So entsteht sozialer Unfrieden.

Ungerechtigkeit zu vermindern und Not abzubauen sind für Renovabis wichtige friedensfördernde Maßnahmen. Deshalb unterstützt die Solidaritätsaktion ihre Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation zu verbessern. Einen Schwerpunkt in der Ukraine bildet dabei zum Beispiel die Trauma-Behandlung für Opfer und ehemalige Kriegsteilnehmer. Frieden zu schaffen und zu erhalten erfordert aber auch die Fähigkeit, Brücken zu bauen, Gemeinsamkeiten zu erkennen, Spannungen auszuhalten sowie Unterschiede zu tolerieren. Renovabis stärkt diese Fähigkeiten indem Projekte zur Krisenprävention, zur Friedenserziehung von Kindern und Jugendlichen in Regionen mit gewaltbelasteter Vergangenheit oder Jugendbegegnungen zwischen Ost und West gefördert werden, die helfen, das Verständnis füreinander zu entwickeln.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2020

- Bundesweit eröffnet wird die Renovabis-Pfingstaktion am Sonntag, 17. Mai 2020, um 11.00 Uhr im Rahmen eines Festgottesdienstes mit Großerbischof Swjatoslaw Schewtschuk (Oberhaupt der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche und Großerbischof von Kyjiv-Halych) gemeinsam mit dem für Renovabis zuständigen Erzbischof Dr. Heiner Koch (Berlin) und Renovabis-Hauptgeschäftsführer Pfarrer Dr. Christian Hartl in der katholischen Heilig-Geist-Kirche in Heidelberg. Gemeinsam mit Projektpartnern aus Osteuropa stellt Renovabis das Thema in der Katholischen Akademie Freiburg sowie in Schulen und Pfarrgemeinden des Erzbistums vor. Über die Aktionsgäste und alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion
- Der Abschluss findet am Pfingstsonntag, dem 31. Mai 2020, im Freiburger Münster mit Erzbischof Stephan Burger gemeinsam mit Bischof Stanislav Szyrokordiuk von Odessa-Simferopol um 10 Uhr statt, ebenfalls mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa.
- Am Pfingstsonntag, dem 31. Mai 2020, sowie in den Vorabendmessen am 30. Mai 2020, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2020

- ab Montag, 4. Mai 2020 (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kom-

binierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

- Sonntag, 17. Mai 2020: bundesweite Eröffnung der diesjährigen Pfingstaktion in Heidelberg.
- Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 23./24. Mai 2020: Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis drauf, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Bitte die Spendentüten bzw. Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung bzw. in den Pfarrbrief einlegen.
- Samstag und Pfingstsonntag 30./31. Mai 2020: Gottesdienst mit Predigt (Predigtvorschlag siehe Aktionsheft), Kollekte und Hinweis auf die Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2020“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Pfingstnovene „Gottes Geist schenkt Frieden“

- Die Pfingstnovene 2020 zum Thema „Gottes Geist schenkt Frieden“ wurde von Anna Tomashek-Dobra verfasst und angeregt durch Gedanken von Großerbischof Swjatoslaw Schewtschuk, dem Oberhaupt der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche. Sie eignet sich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Krankenhäusern, Altenheimen, Schulgottesdiensten, Gruppen und Verbänden und auch für das individuelle Gebet. Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist Ausdruck unserer Glaubenssolidarität.

Materialien

- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im Aktionsheft finden sich Reportagen sowie

Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sind online auch in digitaler Form erhältlich unter www.renovabis.de/material.

- Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus
Domberg 27
85354 Freising
Tel.: 08161 / 5309-49
Fax: 08161 / 5309-44
E-Mail: info@renovabis.de
www.renovabis.de

Materialbestellung unter
www.eine-welt-shop.de/renovabis

Nr. 83 Änderung der Bestimmung über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder

Die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder vom 1.2.2000 (ABl. 03/2000, Nr. 27), zuletzt geändert durch RL vom 10.12.2019 (ABl. 01/2020, Nr. 18), werden wie folgt geändert:

Die Ziffer 2.1 erhält mit Wirkung vom 1.5.2020 folgende Fassung:

- 2.1 Im Einvernehmen zwischen dem Träger der Einrichtung und der Ordensgemeinschaft werden die Ordensmitglieder den folgenden Gruppen zugeordnet:

Gestellungsgruppe 1

Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

Gestellungsgruppe 2

Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Bachelor) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

Gestellungsgruppe 3

Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

Gestellungsgruppe 4

Sonstige Ordensangehörige.

Für alle Gestellungsgruppen:

Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30% des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprach-

kenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden kann.

Berlin, den 14.04.2020
GV 00100/2020
R.II rs/R.II cj

(Siegel)

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 84 Korrektur Pontifikalhandlungen 2019

Aufgrund eines Übertragungsfehlers sind die Summenzahlen der Firmungen 2019 im Amtsblatt 04/2020, Nr. 72, fehlerhaft abgedruckt. Sie lauten richtigerweise:

Erzbischof Dr. Heiner Koch: 594
Weihbischof Dr. Matthias Heinrich: 427

In den Online-Versionen sind die Zahlen bereits korrigiert.

Nr. 85 Stellenausschreibung Präsidentin / Präsident der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

An der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), einer Einrichtung des Erzbistums Berlin, ist zum 1. September 2021 die Position

der Präsidentin / des Präsidenten (in Anlehnung an Besoldungsgruppe B 2)

zu besetzen.

Als Hochschule für angewandte Wissenschaften in kirchlicher Trägerschaft bietet die KHSB Bachelor- und Masterstudiengänge in Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik, Soziale Gerontologie, Religionspädagogik und Kunsttherapie an und trägt durch angewandte Forschung und Weiterbildungsangebote zur Weiterentwicklung der Professionen und der sozialen Dienste bei.

Die Präsidentin / Der Präsident leitet und vertritt die KHSB in den akademischen Angelegenheiten von Studium, Lehre, Forschung sowie Fort- und Weiterbildung. Sie / Er fördert gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung sowie den anderen Gremien der Hochschule die zukünftige Entwicklung der KHSB.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit folgendem beruflichen Hintergrund:

- mehrjährige außerhochschulische berufliche Erfahrung
- umfangreiche Lehr- und Forschungstätigkeit
- Tätigkeit in maßgeblichen Gremien der akademischen Selbstverwaltung
- Erfahrung in leitender Position, bei der Drittmittelakquise und der Vernetzung
- Erfüllung der Voraussetzungen zum Amt der Professorin / des Professors

Weitere Erfordernisse:

- Führungs- und Leitungskompetenz
- hervorragende Kommunikations-, Kooperations- und Integrationsfähigkeit
- ausgewiesene hochschulpolitische Expertise
- Mitgliedschaft und Engagement in der katholischen Kirche

Die Präsidentin / Der Präsident wird vom Erweiterten Akademischen Senat aus der Vorschlagsliste des Kuratoriums gemäß § 9 Absatz 10 der Verfassung der KHSB für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie / Er übt das Amt in einem Beschäftigungsverhältnis auf der Grundlage der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) aus.

Bewerbungen sind bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. Juli 2020 zu richten an:

Kuratorium der KHSB
z.Hd. Generalvikar Pater Manfred Kollig SSCC
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Nr. 86 Stellenausschreibung Vizepräsidentin / Vizepräsident Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin

An der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) ist zum 1. September 2021 die Position

der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten

zu besetzen.

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident ist Mitglied der Hochschulleitung, unterstützt die Präsidentin / den Präsidenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben und übernimmt gemäß § 15 Abs. 1 der Verfassung der KHSB eigenverantwortliche Aufgabenbereiche. Nach der derzeitigen Geschäftsverteilung sind dies Lehre und Studium.

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident ist ständige Vertreterin / ständiger Vertreter der Präsidentin / des Präsi-

dentem. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident wird vom Erweiterten Akademischen Senat aus dem Kreis der unbefristet angestellten Professorinnen und Professoren der Hochschule für vier Jahre aus der Vorschlagsliste des Kuratoriums gemäß § 9 Absatz 10 der Verfassung der KHSB gewählt.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Vizepräsidentin / Vizepräsident wird die Lehrverpflichtung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung über die Lehrverpflichtung an der KHSB um 13,5 SWS reduziert.

Bewerbungen sind bitte bis zum 31. Juli 2020 zu richten an

Kuratorium der KHSB
z.Hd. Generalvikar Pater Manfred Kollig SSCC
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Nr. 87 Personalia

Die Rubrik 86 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 88 Änderungen im Schematismus

S. 19, 298, 486
Pfr. i.R. Horst Pietralla und Haushälterin Christine Szilagyí sind unter folgender Adresse erreichbar:
Berliner Straße 64
16278 Angermünde

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 89 Beilage des St. Benno-Verlages

Der St. Benno Verlag weist mit dem beiliegenden Flyer auf die Neuerscheinung des Liedheftes für Jugendpastoral & Gemeindegemeindearbeit „Songs 2020“ hin. Bestellungen erfolgen bitte mit dem beiliegenden Bestellformular oder online direkt beim St. Benno Verlag.

St. Benno-Verlag GmbH
Vivat-Bestellservice
Stammerstraße 9–11
04159 Leipzig
Tel.: (03 41) 4 67 77 11
Fax: (03 41) 4 67 77 65
E-mail: service@vivat.de
www.vivat.de



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

SONGS 2020

Das neue Liedheft für Jugendpastoral & Gemeindearbeit

- 22 ein- und mehrstimmige Lieder
- aktuell aus der christlichen Jugendmusikszene
- für Jugendwallfahrten, Freizeiten & Gottesdienste

**LIEFERBAR
AB 8. MAI 2020**

Songs für lebendiges Christsein

Das Liedheft »deinetwegen«, herausgegeben von der afj, der Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz, bietet auch im Jahrgang 2020 wieder 22 neue Lieder bekannter und neuer junger Autoren aus der christlichen Musikszene. Ob leicht oder anspruchsvoll, ein- oder mehrstimmige – hier findet jede Jugend- oder Gemeindeband aktuelle Lieder für Gottesdienste, Einkehrtage, Freizeiten und Großveranstaltungen.



924 Wenn wir miteinander essen

Reihen

Wenn wir mit- ein- an- der es- sen, Dei- ne Ga- ben wei- ter- ge- o- ben,
 Für uns die- se Lie- be, teil- ten wir das Le- ben. Du bist das Brot für uns,
 Du bist der Wein. In die- sen Ga- ben wirst Du mit- ten un- ter uns sein.

1. in dem Mahl, das wir bei- rei- ten mit Brot und Wein, ... willst
2. durch das Mahl, das wir bei- rei- ten, mit Wein und Brot, ... sind
3. Wenn wir nun die Ga- ben teil- len, ge- hö- ren wir, ... von

Du, Je- sus Chris- tus wirk- lich Herr und Gott!
 wir mit dir ver- bun- den, un- ser stets zu Dir.

1. M. & © Stephan Domann

Wir sind Gäste 925

J=70

1. Noch nicht so über- wie- len ge- wir- bli- chen,
 2. Tra- gen Schüt- ze in of- Fe- nen Hün- den,
 3. So ver- bun- den be- ruht uns der Him- mel,

Schme- cken das Salz- der Selb- stacht. Groß- ist der Durst,
 at- men den Duft- des Frie- dens, Bro- te, noch warm,
 spie- gelt sich in- den Au- gen, wei- set die Sicht.

Reihen Kommt, wir teil- len das Was- ser. Wir sind Gäs-
 Kommt, wir es- sen ge- mein- sam.
 Kommt, wir hof- fen ge- mein- sam.

te, al- le ü- ber- all. Wir sind Gäs- te, al- le ü- ber- all.

© Susanne Brandt, M. Ansohn Kralow, © bei den Autoren

Vivat!

ICH BESTELLE GEGEN RECHNUNG:

Expl. **SONGS 2020**
 Bestell-Nr. 057 082
 Einzelpreis € 3,10/Expl.

ABESENDER

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon-Nr. (für Rückfragen)

E-Mail (für Rückfragen)

STAFFELPREISE:

- ab 25 Exemplare € 2,95/Expl.
- ab 50 Exemplare € 2,80/Expl.
- ab 100 Exemplare € 2,70/Expl.

Vivat!-Bestellservice
 Stammerstraße 9–11
 04159 Leipzig

Wir liefern zuzüglich einer
 Versandkostenpauschale von
 € 3,75 je Bestellung innerhalb
 Deutschlands.

Unsere allgemeinen Geschäfts-
 bedingungen finden Sie unter
www.vivat.de/agb und unsere
 ausführliche Datenschutzerklärung
 unter [www.vivat.de/daten-
 schutz](http://www.vivat.de/daten-

 schutz). Sie können jederzeit per
 Post oder E-Mail ([datenschutz@
 st-benno.de](mailto:datenschutz@

 st-benno.de)) der Verwendung
 Ihrer personenbezogenen Daten
 für Werbezwecke widersprechen.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2020

92. JAHRGANG, NR. 6

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- | | | | | | |
|------------------------------------|---|----|---------|--|----|
| Nr. 90 | Verschiebung der Peterspfennigkollekte 2020 | 60 | Nr. 99 | Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam | 64 |
| Der Erzbischof von Berlin | | | Nr. 100 | Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Greifswald | 64 |
| Nr. 91 | Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung | 60 | Nr. 101 | Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Stella Maris Heringsdorf | 64 |
| Nr. 92 | Inkraftsetzung der Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung | 61 | Nr. 102 | Kassation des bereits ungültigen Siegels des Kirchenvorstands der Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam | 64 |
| Nr. 93 | Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 | 62 | Nr. 103 | Kassation des bereits ungültigen Siegels der Katholischen Pfarrei Salvator Anklam | 65 |
| Nr. 94 | Korrekturbeschluss zur Anlage 7 zu den AVR vom 11. Juli 2019 | 62 | Nr. 104 | Kassation des Siegels der Römisch Katholischen Pfarrei Salvator Anklam | 65 |
| Nr. 95 | Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR | 62 | Nr. 105 | Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei St. Joseph Greifswald | 65 |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | | Nr. 106 | Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei Stella Maris Heringsdorf | 65 |
| Nr. 96 | Kirchenaufsichtliche Vorabgenehmigung für bis zu zwei Jahren befristete Arbeitsverträge von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertagesstätten der Katholischen Kirchengemeinden | 63 | Nr. 107 | Bewerbung zur Ausbildung für den pastoralen und priesterlichen Dienst im Erzbistum Berlin 2020/21 | 65 |
| Nr. 97 | Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1, 2 und 3 des Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald | 63 | Nr. 108 | Todesfälle | 66 |
| Nr. 98 | Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 des Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin | 64 | Nr. 109 | Änderungen Schematismus | 66 |

Anlage: Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 90 Verschiebung der Peterspfennigkollekte 2020

Die Peterspfennigkollekte 2020 soll nicht am Fest Peter und Paul oder dem Sonntag danach, sondern am 4. Oktober 2020 stattfinden.

Bonn, den 29. April 2020

P. Dr. Hans Langendörfer SJ

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 91 Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung

Die Regionalkommission Ost hat in Ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgenden Beschluss gefasst.

Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost
für die Weiterentwicklung der Vergütung

I. Änderung der Systematik für die Zeit nach 2020

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten jeweils zum 01.01. eines Jahres eine Vergütung, die sich in ihrer Höhe, auf den zum 1. Juli des jeweiligen Vorjahres gültigen Bundesmittelwert bezieht. Eine unterjährige Erhöhung des Bundesmittelwertes bis zum 1. Juli wirkt sich somit mit Wirkung zu dem 01.01. des Folgejahres in der Region Ost vergütungserhöhend aus. Die Tabellenwerte der Region Ost werden zum 1. Januar eines Jahres erhöht.
2. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2021 zum 01.01. einen Aufschlag von 2,1 Prozentpunkten auf den Abstand zum Bundesmittelwert als Kompensation für die zeitverzögerte Übernahme der Erhöhung des Bundesmittelwertes. Ab dem Jahr 2022 erhöht sich die Kompensation zum 01.01. um 0,4 Prozentpunkte auf 2,5 Prozentpunkte bis zum 31.12.2027.

II. Annäherung an den Bundesmittelwert

3. Der Abstand zum Bundesmittelwert verringert sich pro Kalenderjahr entsprechend der nachfolgend dargestellten Schritte.
 - a. zum 1. Januar 2021 Annäherung um 0,5 Prozentpunkte aller Tabellen, soweit sie unter 100 % liegen)
 - b. ab 2022 jährliche Anpassung um 1%-Punkte für die Anlage 3 – Untere Lohngruppen
 - c. 0,75 %-Punkte für Anlagen 3, 32 und 33
 - d. 0,5 %-Punkte für die Anlagen 31 und 33 KiTa

Der letzte Schritt erfolgt so, dass die 100 Prozent (102,5 % mit Kompensation aus Ziffer 2) erreicht werden.

Zusammenfassend Ziffer 1 bis 3:

Tarifgebiet OST ab	1.1.2021	1.1.2022	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025	1.1.2026	1.1.2027
in % zu BMW vom	1.7.2020	1.7.2021	1.7.2022	1.7.2023	1.7.2024	1.7.2025	1.7.2026
ULG VG 9a–12 Anlage 3	97,60	99,00	100,00	101,00	102,00	102,50	102,50
Anlagen 3, 32, 33	98,60	99,75	100,50	101,25	102,00	102,50	102,50
Anlage 31	100,10	101,00	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50
ULG P4–P6 Anlage 31, Anlage 33 Kita	100,60	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50	102,50
Tarifgebiet WEST ab	1.1.2021	1.1.2022	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025	1.1.2026	1.1.2027
in % zu BMW vom	1.7.2020	1.7.2021	1.7.2022	1.7.2023	1.7.2024	1.7.2025	1.7.2026
ULG VG 9a–12 Anlage 3	101,60	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50
alle übrigen	102,10	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50

III. Zusätzliche Urlaubstage

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten einmalig im Jahr 2020 zwei zusätzliche Urlaubstage und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Urlaubstag.

IV. Inkrafttreten

- Der Beschluss tritt hinsichtlich der Ziffern 1 bis 4 zum 01.01.2020 in Kraft. Bis zum 1. Januar 2027 werden die jeweiligen Vergütungsanpassungen automatisch zu den in diesem Beschluss genannten Zeitpunkten wirksam, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch die Regionalkommission Ost über eine Anpassung der Vergütung nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundeskommission bedarf.
(Anmerkung: Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Tabellen von den beiden Vorsitzenden unmittelbar nach dem Beschluss der Bundeskommission zu den Bundesmittelwerten zur Veröffentlichung in den Amtsblättern freigegeben werden.)

V. Weitere Vereinbarungen

- Sollte im Bereich des Öffentlichen Dienstes die in der Region Ost abweichenden Festlegungen bzgl. der Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit geändert werden, werden die entsprechenden Arbeitszeitregelungen im § 1 der Anlage 5 bzw. im § 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR zeitversetzt durch einen Beschluss der RK Ost angepasst. Die zum 01.07. eines Jahres im Bereich des TVöD/VKA geltende regelmäßige Arbeitszeit, gilt ab dem 01.01. des Folgejahres auch in den AVR im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, soweit die bestehende Bandbreite dies zulässt.
- Des Weiteren wird eine ergebnisoffene Arbeitsgruppe „Arbeitszeit Berlin“ gebildet, die sich hinsichtlich einer Lösung an der Systematik der Ziffer 6 orientiert.
- Die Anträge der Mitarbeiterseite zur Einmalzahlung und zur Arbeitszeit werden durch den Eckpunktebeschluss gegenstandslos.
- Sollte die Bundeskommission bis zum 30.06.2021 keinen Beschluss zur Überleitung der Anlage 2 zu den AVR gefasst haben, wird die RK Ost gemäß § 13, Absatz 7 der AK-Ordnung die Bundeskommission bis zum 30.09.2021 auffordern, einen Beschluss zur stufenweisen Angleichung der Weihnachtssumme an den Bundesmittelwert zu fassen. Die Regionalkommission Ost wird dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen, der eine Angleichung ab 2021 in 3 Schritten vorsieht.
Die Höhe des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Anl. 14 der AVR beträgt ab dem Jahr 2023 100% des Bundesmittelwerts.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 23.04.2020
B 00429/2020
ZS.8- Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 92 Inkraftsetzung der Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung

Hiermit setze ich die Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in Kraft.

Der Wortlaut der Fassung des Eckpunktebeschlusses

ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Berlin, den 07.05.2020
B 00492/2020
ZS.8 - Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 93 Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 29.01.2020 folgenden Beschluss gefasst.

Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der Vergütung vom 19.12.2019

Ziffer III.4. des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 wird wie folgt neu gefasst:

Zum Ausgleich für die verzögerte Tarifumsetzung erhalten die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Nicht hiervon umfasst sind die von der Verzögerung nicht betroffenen Mitarbeiter der Anlagen 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7, sofern die Ausbildung nach dem 31. Dezember 2019 begann. § 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Absatz 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung.

Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14 AVR.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 23.04.2020
B 00430/2020
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 94 Korrekturbeschluss zur Anlage 7 zu den AVR vom 11. Juli 2019

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgenden Beschluss gefasst.

Korrekturbeschluss zur Anlage 7 zu den AVR vom 11. Juli 2019

1. Der Beschluss der Regionalkommission Ost vom 11. Juli 2019 über den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu Anlage 7 zu den AVR wird aufgehoben.
2. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu § 1a des Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR sowie zu § 3a des Abschnitts G der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Wer-

te der Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte der Zulagen zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Für Schüler nach § 1 Buchst. a) des Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR gilt der Beschluss nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen haben.
4. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

Hiermit setze ich den Korrekturbeschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 23.04.2020
B 00428/2020
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 95 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

**Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR
„Pflegezulage“**

A.

Die Bundeskommission beschließt:

- I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“
- II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 22.04.2020
B 00421/2020
ZS.8- Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 96 Kirchenaufsichtliche Vorabgenehmigung für bis zu zwei Jahren befristete Arbeitsverträge von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertagesstätten der Katholischen Kirchengemeinden

Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 7 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019 bedürfen Willenserklärungen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse zu ihrer Rechtswirksamkeit der Kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin bei Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, einschließlich Ausbildungsverträgen, es sei denn, es handelt sich um befristete Verträge bis zu zwei Jahren von Beschäftigten in nicht leitender Stellung auf der Grundlage eines kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplans.

Gemäß § 50 Abs. 5 Satz 1 KiVVG werden vorab genehmigt:

Abschluss und Änderung von bis zu zwei Jahren befristeten Arbeitsverträgen mit Erzieherinnen und Erziehern in nicht leitender Stellung in Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin und die jeweiligen diesbezüglichen Kirchenvorstandsbeschlüsse, die auf der Grundlage der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und auf einem Stellenplan des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. beruhen.

Diese Vorabgenehmigung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin widerrufen werden.

Berlin, den 14.05.2020
GV 00126/2020
ZS.8 Ba/jm

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 97 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1, 2 und 3 des Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald vom 31.03.2020 über die Folgesiegel 1, 2 und 3 entsprechend, ordne ich die Freigabe der Siegel durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Die Siegel haben einen Durchmesser von 35 mm und das Siegelbild zeigt ein Schiff im Wellengang mit zwei geblähten Segeln und zwei Masten, von denen einer als Kreuz und der andere als Bischofsstab stilisiert ist.

Die Umschriften lauten „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald 1“, „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald 2“ und „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald 3“.

Als Siegelführer des Folgesiegels 1 wurde der Vorsitzende des Fachausschusses Finanzen bestellt.

Als Siegelführer des Folgesiegels 2 wurde der Vorsitzende des Fachausschusses Bau, Herr Christoph Badenheim, bestellt.

Als Siegelführer des Folgesiegels 3 wurde der Vorsitzende des Fachausschusses Eigenbetriebe, Herr Markus Schneider, bestellt.

Berlin, den 6. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 98 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 Hauptsiegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin vom 26.04.2020 über die Folgesiegel 1 und 2 entsprechend, ordne ich die Freigabe der Siegel durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Die Siegel haben einen Durchmesser von 35 mm und das Siegelbild zeigt ein kalligrafisch gezeichnetes großes B an einem Bischofsstab über Wellenlinien, flankiert links von einer Mitra und rechts von einem Bienenkorb.

Die Umschriften lauten „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin 1“, und „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin 2“.

Als Siegelführer des Folgesiegels 1 wurde Pfarrvikar Bernhard Scholtz bestellt.

Als Siegelführer des Folgesiegels 2 wurde Pfarrvikar Grzegorz Mazur bestellt.

Berlin, den 19. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 99 Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt Christus als lehrenden Pantokrator mit erhobener rechten Hand und in der linken Hand ein Buch haltend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt die Umschrift „● KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE SALVATOR ANKLAM“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 100 Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Greifswald

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Greifswald, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den von vier Sternen umgebenen auf dem Boden sitzenden Heiligen Joseph mit Gloriole, den Kopf mit der rechten Hand gestützt und in der linken Hand eine Laterne tragend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 39 mm und trägt die Umschrift „KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. JOSEPH GREIFSWALD“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 101 Kassation des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Stella Maris Heringsdorf

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Stella Maris Heringsdorf, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt einen Stern mit sechs Zacken und zwölf Strahlen über sieben Wellenlinien.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und trägt die Umschrift „+ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE - STELLA MARIS - HERINGSDORF“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 102 Kassation des bereits ungültigen Siegels des Kirchenvorstands der Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam

Die Kassation des bereits ungültigen Siegels des Kirchenvorstands der zum 31.12.2019 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Salvator Anklam, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegel hat kein Siegelbild.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 32 mm und trägt die Umschrift „* Kirchenvorstand der kath. Pfarrgemeinde“ und in der Mitte waagrecht: „zu Anklam“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 103 Kassation des bereits ungültigen Siegels der Katholischen Pfarrei Salvator Anklam

Die Kassation des bereits ungültigen Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Pfarrei Salvator Anklam, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den stehenden Christus mit erhobenen Händen, von dem Strahlen ausgehen.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 38 mm und trägt die Umschrift „+ RÖM. KATH. PFARRAMT + ANKLAM“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 104 Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei Salvator Anklam

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei Salvator Anklam, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt Christus als lehrenden Pantokrator mit erhobener rechter Hand und in der linken Hand ein Buch haltend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt die Umschrift „● RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARREI SALVATOR ANKLAM“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 105 Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei St. Joseph Greifswald

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei St. Joseph Greifswald, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an

das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den von vier Sternen umgebenen auf dem Boden sitzenden Heiligen Joseph mit Gloriole, den Kopf mit der rechten Hand gestützt und in der linken Hand eine Laterne tragend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 39 mm und trägt die Umschrift „RÖM.-KATH.-PFARREI ST. JOSEPH GREIFSWALD“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 106 Kassation des Siegels der Römisch-Katholischen Pfarrei Stella Maris Heringsdorf

Die Kassation des Siegels der zum 31.12.2019 aufgehobenen Römisch-Katholischen Pfarrei Stella Maris Heringsdorf, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin wird hiermit angeordnet.

Das Siegelbild zeigt einen Stern mit sechs Zacken und zwölf Strahlen über sieben Wellenlinien.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und trägt die Umschrift „RÖM.-KATH.-PFARREI - STELLA MARIS - HERINGSDORF“.

Berlin, den 5. Mai 2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 107 Bewerbung zur Ausbildung für den pastoralen und priesterlichen Dienst im Erzbistum Berlin 2020/21

Die Kirche von Berlin braucht engagierte Frauen und Männer, die sich für einen Beruf in der Kirche interessieren und für den pastoralen Dienst berufen fühlen. Wenn Sie Gemeindefereferent/-in, Pastoralreferent/-in, Diakon oder Priester werden wollen, melden Sie sich bei uns.

Der Bewerbungstermin am 15. August 2020 ist eine der Voraussetzungen für eine Annahme im kommenden Jahr. Der eigentlichen Bewerbung geht vorher ein persönliches Gespräch mit den Ausbildungsbegleitern voraus. Hier besprechen wir gemeinsam Motive, Perspektiven und Ausbildungsmöglichkeiten. Zu einem solchen Interessentengespräch bitten wir wieder ab sofort um eine kurze Terminanfrage.

Erzbischöfliches Ordinariat
Arbeitsbereich Sendung - Bereich Personal

Teilbereich Aus- und Fortbildung
Sekretariat

Niederwallstraße 8-9
10117 Berlin
Tel + 4930-32684-164
ausbildung@erzbistumberlin.de

Nähere Informationen zu den einzelnen Ausbildungswegen und uns finden Sie auf der Homepage unter <https://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/berufe-der-kirche>



Nr. 108 Todesfälle

Die Rubrik 108 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 109 Änderungen Schematismus

S. 316, 478 Pfarrer Werner Dimke i.R. ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet:
Ravensbergweg 11
14552 Michendorf
OT Wilhelmshorst
Die Mobil-Nummer 0151/62 77 29 98 bleibt bestehen.

**Fassung des Eckpunktebeschlusses
vom 19. Dezember 2019
zur Weiterentwicklung der Vergütung
mit den Vergütungen und
Entgelten in der Region Ost
ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

**Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019
zur Weiterentwicklung der Vergütung
mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost
ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

A. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte.

B. Vergütungen und Entgelte in der Region Ost ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

**Regelvergütungen, Tabellenentgelte
und Stundenentgelte**

**in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

in der Region Ost

ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

I. Begriffsbestimmungen

Im folgenden Text bedeuten die Begriffe

„Tarifgebiet Ost“:

das Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie der Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin;

„Tarifgebiet West“:

alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt;

„mittlere Werte der Bundeskommission“:

die am 01.07.2020 geltenden mittleren Werte

II. Anlage 3 zu den AVR

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht in

VG 1 bis 8: 98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.07.2020

VG 9a bis 12: 97,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.07.2020

Verg.-Gr.	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.868,11	5.294,44	5.720,78	5.944,48	6.168,09	6.391,67	6.615,33	6.838,95	7.062,54	7.286,20	7.509,83	7.714,58
1a	4.506,56	4.874,42	5.242,24	5.447,04	5.651,85	5.856,64	6.061,51	6.266,28	6.471,16	6.675,90	6.880,73	6.972,68
1b	4.178,47	4.494,02	4.809,62	5.010,22	5.210,90	5.411,51	5.612,12	5.812,78	6.013,38	6.214,06	6.297,64	-
2	3.976,76	4.246,33	4.515,93	4.683,12	4.850,31	5.017,56	5.184,75	5.351,96	5.519,11	5.686,29	5.792,95	-
3	3.619,69	3.851,66	4.083,63	4.236,24	4.388,78	4.541,39	4.693,89	4.846,46	4.999,06	5.151,64	5.174,62	-
4a	3.377,57	3.571,58	3.770,15	3.903,95	4.037,71	4.171,42	4.305,16	4.438,98	4.572,70	4.700,21	-	-
4b	3.160,43	3.322,78	3.485,11	3.600,87	3.717,89	3.834,93	3.952,00	4.069,03	4.186,09	4.278,01	-	-
5b	2.967,62	3.099,62	3.237,59	3.339,01	3.436,43	3.534,03	3.634,33	3.734,61	3.834,93	3.901,80	-	-
5c	2.764,86	2.867,33	2.973,32	3.061,92	3.155,26	3.248,57	3.341,94	3.435,24	3.518,42	-	-	-
6b	2.623,80	2.709,11	2.794,46	2.854,53	2.916,64	2.978,84	3.043,67	3.112,61	3.181,65	3.232,35	-	-
7	2.496,67	2.568,11	2.639,48	2.689,95	2.740,43	2.790,91	2.841,71	2.894,71	2.947,76	2.980,70	-	-
8	2.380,07	2.439,27	2.498,47	2.536,77	2.571,59	2.606,38	2.641,20	2.676,03	2.710,84	2.745,68	2.778,74	-
9a	2.281,00	2.325,22	2.369,42	2.403,76	2.438,09	2.472,46	2.506,84	2.541,21	2.575,53	-	-	-
9	2.229,35	2.277,56	2.325,85	2.362,05	2.394,77	2.427,56	2.460,26	2.493,03	-	-	-	-
10	2.069,36	2.109,00	2.148,67	2.184,85	2.217,57	2.250,29	2.283,05	2.315,80	2.338,22	-	-	-
11	1.939,00	1.988,35	2.019,38	2.043,53	2.067,63	2.091,79	2.115,88	2.140,05	2.164,16	-	-	-
12	1.857,41	1.888,40	1.919,46	1.943,55	1.967,71	1.991,82	2.015,97	2.040,07	2.064,19	-	-	-

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht in

VG 1 bis 8: 102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.07.2020

VG 9a bis 12: 101,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.07.2020

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.040,91	5.482,37	5.923,85	6.155,49	6.387,04	6.618,55	6.850,15	7.081,71	7.313,24	7.544,84	7.776,41	7.988,43
1a	4.666,53	5.047,45	5.428,32	5.640,39	5.852,47	6.064,54	6.276,68	6.488,71	6.700,86	6.912,87	7.124,98	7.220,19
1b	4.326,79	4.653,54	4.980,35	5.188,07	5.395,87	5.603,61	5.811,34	6.019,11	6.226,83	6.434,64	6.521,19	-
2	4.117,93	4.397,06	4.676,23	4.849,35	5.022,48	5.195,66	5.368,80	5.541,94	5.715,02	5.888,14	5.998,58	-
3	3.748,18	3.988,38	4.228,58	4.386,61	4.544,57	4.702,59	4.860,51	5.018,49	5.176,51	5.334,51	5.358,30	-
4a	3.497,47	3.698,36	3.903,98	4.042,53	4.181,04	4.319,49	4.457,98	4.596,55	4.735,02	4.873,06	-	-
4b	3.272,61	3.440,73	3.608,82	3.728,69	3.849,86	3.971,06	4.092,28	4.213,47	4.334,69	4.429,86	-	-
5b	3.072,96	3.209,65	3.352,51	3.457,53	3.558,41	3.659,48	3.763,33	3.867,18	3.971,06	4.040,30	-	-
5c	2.863,01	2.969,11	3.078,87	3.170,61	3.267,26	3.363,89	3.460,57	3.557,18	3.643,32	-	-	-
6b	2.716,93	2.805,28	2.893,66	2.955,86	3.020,17	3.084,58	3.151,71	3.223,10	3.294,59	3.347,09	-	-
7	2.585,29	2.659,27	2.733,18	2.785,43	2.837,71	2.889,98	2.942,58	2.997,46	3.052,39	3.086,50	-	-
8	2.464,55	2.525,85	2.587,16	2.626,82	2.662,87	2.698,90	2.734,95	2.771,02	2.807,07	2.843,15	2.877,37	-
9a	2.374,48	2.420,52	2.466,52	2.502,28	2.538,01	2.573,79	2.609,58	2.645,36	2.681,08	-	-	-
9	2.320,72	2.370,91	2.421,17	2.458,85	2.492,92	2.527,05	2.561,09	2.595,20	-	-	-	-
10	2.154,17	2.195,43	2.236,73	2.274,40	2.308,45	2.342,52	2.376,62	2.410,71	2.434,05	-	-	-
11	2.018,47	2.069,84	2.102,14	2.127,28	2.152,37	2.177,52	2.202,60	2.227,75	2.252,86	-	-	-
12	1.933,53	1.965,80	1.998,13	2.023,20	2.048,36	2.073,45	2.098,59	2.123,68	2.148,79	-	-	-

III. Anlage 31 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht

100,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.865,17	5.196,00	5.565,03	6.068,80	6.587,03	6.927,98
EG 14	4.405,44	4.705,01	5.096,22	5.530,34	6.014,28	6.361,70
EG 13	4.060,68	4.388,99	4.762,75	5.168,53	5.646,02	5.905,16
EG 12	3.639,29	4.017,08	4.458,58	4.948,47	5.523,30	5.796,05
EG 11	3.511,62	3.859,97	4.186,47	4.540,71	5.025,51	5.298,27
EG 10	3.383,89	3.658,79	3.968,28	4.303,95	4.677,75	4.800,49
EG 9c	3.283,70	3.529,98	3.794,73	4.079,34	4.385,28	4.604,60
EG 9b	3.077,77	3.308,61	3.453,45	3.877,87	4.128,37	4.418,54

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.962,38	5.299,82	5.676,22	6.190,06	6.718,64	7.066,40
EG 14	4.493,46	4.799,02	5.198,04	5.640,84	6.134,44	6.488,80
EG 13	4.141,81	4.476,69	4.857,91	5.271,80	5.758,83	6.023,14
EG 12	3.712,00	4.097,34	4.547,67	5.047,34	5.633,65	5.911,86
EG 11	3.581,78	3.937,09	4.270,12	4.631,43	5.125,92	5.404,13
EG 10	3.451,50	3.731,89	4.047,57	4.389,94	4.771,21	4.896,40
EG 9c	3.349,31	3.600,51	3.870,55	4.160,84	4.472,90	4.696,60
EG 9b	3.139,27	3.374,71	3.522,45	3.955,35	4.210,86	4.506,83

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht in

P16 bis P7: 100,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

P6 bis P4: 100,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	–	4.354,88	4.507,55	5.000,51	5.575,14	5.828,61
P 15	–	4.261,36	4.401,07	4.750,36	5.168,38	5.328,03
P 14	–	4.158,25	4.294,60	4.635,44	5.098,52	5.183,03
P 13	–	4.055,17	4.188,12	4.520,51	4.760,51	4.822,47
P 12	–	3.848,96	3.975,16	4.290,66	4.484,45	4.574,59
P 11	–	3.642,77	3.762,21	4.060,81	4.259,09	4.349,24
P 10	–	3.436,58	3.549,25	3.864,74	4.016,85	4.112,62
P 9	–	3.267,56	3.436,58	3.549,25	3.763,33	3.853,47
P 8	–	3.006,48	3.152,98	3.340,81	3.492,50	3.702,89
P 7	–	2.833,39	3.006,48	3.272,81	3.405,94	3.543,10
P 6	2.393,95	2.553,32	2.713,75	3.054,97	3.141,95	3.302,50
P 4	2.329,04	2.385,41	2.427,20	2.458,74	2.484,41	2.522,90

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	–	4.441,89	4.597,61	5.100,42	5.686,53	5.945,07
P 15	–	4.346,50	4.489,00	4.845,27	5.271,65	5.434,49
P 14	–	4.241,34	4.380,41	4.728,06	5.200,39	5.286,58
P 13	–	4.136,19	4.271,80	4.610,83	4.855,62	4.918,82
P 12	–	3.925,86	4.054,58	4.376,38	4.574,05	4.665,99
P 11	–	3.715,55	3.837,38	4.141,94	4.344,19	4.436,14
P 10	–	3.505,25	3.620,16	3.941,96	4.097,11	4.194,79
P 9	–	3.332,85	3.505,25	3.620,16	3.838,52	3.930,46
P 8	–	3.066,55	3.215,98	3.407,56	3.562,28	3.776,87
P 7	–	2.890,00	3.066,55	3.338,20	3.473,99	3.613,89
P 6	2.429,64	2.591,39	2.754,21	3.100,52	3.188,80	3.351,74
P 4	2.363,77	2.420,97	2.463,39	2.495,41	2.521,45	2.560,51

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht in

100,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	30,56
EG 14	28,19
EG 13	26,96
EG 12	25,50
EG 11	23,31
EG 10	21,48
EG 9c	21,41
EG 9b	20,30

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang B
entspricht in

P16 bis P7: 100,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020
P6 bis P4: 100,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	27,70
P 15	25,88
P 14	24,45
P 13	22,91
P 12	22,06
P 11	21,27
P 10	20,31
P 9	20,00
P 8	19,11
P 7	18,31
P 6	17,04
P 4	14,41

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	31,17
EG 14	28,75
EG 13	27,50
EG 12	26,00
EG 11	23,78
EG 10	21,91
EG 9c	21,84
EG 9b	20,71

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,
gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	28,25
P 15	26,39
P 14	24,94
P 13	23,37
P 12	22,50
P 11	21,70
P 10	20,72
P 9	20,40
P 8	19,49
P 7	18,67
P 6	17,30
P 4	14,62

IV. Anlage 32 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht

98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.792,27	5.118,14	5.481,64	5.977,86	6.488,32	6.824,17
EG 14	4.339,43	4.634,51	5.019,85	5.447,47	5.924,15	6.266,37
EG 13	3.999,83	4.323,23	4.691,38	5.091,08	5.561,41	5.816,67
EG 12	3.584,75	3.956,89	4.391,77	4.874,32	5.440,53	5.709,20
EG 11	3.459,00	3.802,12	4.123,74	4.472,66	4.950,20	5.218,88
EG 10	3.333,18	3.603,96	3.908,82	4.239,45	4.607,66	4.728,55
EG 9c	3.234,49	3.477,08	3.737,87	4.018,21	4.319,57	4.535,60
EG 9b	3.031,65	3.259,03	3.401,70	3.819,76	4.066,51	4.352,33

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.962,38	5.299,82	5.676,22	6.190,06	6.718,64	7.066,40
EG 14	4.493,46	4.799,02	5.198,04	5.640,84	6.134,44	6.488,80
EG 13	4.141,81	4.476,69	4.857,91	5.271,80	5.758,83	6.023,14
EG 12	3.712,00	4.097,34	4.547,67	5.047,34	5.633,65	5.911,86
EG 11	3.581,78	3.937,09	4.270,12	4.631,43	5.125,92	5.404,13
EG 10	3.451,50	3.731,89	4.047,57	4.389,94	4.771,21	4.896,40
EG 9c	3.349,31	3.600,51	3.870,55	4.160,84	4.472,90	4.696,60
EG 9b	3.139,27	3.374,71	3.522,45	3.955,35	4.210,86	4.506,83

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht

98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	–	4.289,62	4.440,01	4.925,57	5.491,60	5.741,27
P 15	–	4.197,50	4.335,12	4.679,17	5.090,93	5.248,19
P 14	–	4.095,94	4.230,25	4.565,98	5.022,12	5.105,36
P 13	–	3.994,40	4.125,36	4.452,77	4.689,17	4.750,20
P 12	–	3.791,28	3.915,59	4.226,36	4.417,25	4.506,04
P 11	–	3.588,18	3.705,83	3.999,96	4.195,27	4.284,07
P 10	–	3.385,09	3.496,06	3.806,83	3.956,66	4.050,99
P 9	–	3.218,60	3.385,09	3.496,06	3.706,94	3.795,73
P 8	–	3.961,43	3.105,73	3.290,75	3.440,16	3.647,40
P 7	–	2.790,93	2.961,43	3.223,77	3.354,90	3.490,01
P 6	2.346,35	2.502,56	2.659,79	2.994,24	3.079,49	3.236,84
P 4	2.282,74	2.337,98	2.378,94	2.409,86	2.435,02	2.472,74

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	–	4.441,89	4.597,61	5.100,42	5.686,53	5.945,07
P 15	–	4.346,50	4.489,00	4.845,27	5.271,65	5.434,49
P 14	–	4.241,34	4.380,41	4.728,06	5.200,39	5.286,58
P 13	–	4.136,19	4.271,80	4.610,83	4.855,62	4.918,82
P 12	–	3.925,86	4.054,58	4.376,38	4.574,05	4.665,99
P 11	–	3.715,55	3.837,38	4.141,94	4.344,19	4.436,14
P 10	–	3.505,25	3.620,16	3.941,96	4.097,11	4.194,79
P 9	–	3.332,85	3.505,25	3.620,16	3.838,52	3.930,46
P 8	–	3.066,55	3.215,98	3.407,56	3.562,28	3.776,87
P 7	–	2.890,00	3.066,55	3.338,20	3.473,99	3.613,89
P 6	2.429,64	2.591,39	2.754,21	3.100,52	3.188,80	3.351,74
P 4	2.363,77	2.420,97	2.463,39	2.495,41	2.521,45	2.560,51

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	30,10
EG 14	27,77
EG 13	26,55
EG 12	25,11
EG 11	22,96
EG 10	21,16
EG 9c	21,09
EG 9b	20,00

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	27,28
P 15	25,49
P 14	24,09
P 13	22,57
P 12	21,73
P 11	20,95
P 10	20,01
P 9	19,70
P 8	18,82
P 7	18,03
P 6	16,70
P 4	14,12

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	31,17
EG 14	28,75
EG 13	27,50
EG 12	26,00
EG 11	23,78
EG 10	21,91
EG 9c	21,84
EG 9b	20,71

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	28,25
P 15	26,39
P 14	24,94
P 13	23,37
P 12	22,50
P 11	21,70
P 10	20,72
P 9	20,40
P 8	19,49
P 7	18,67
P 6	17,30
P 4	14,62

V. Anlage 33 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

nur Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

100,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.923,40	4.028,33	4.548,15	4.937,97	5.522,73	5.880,08
S 17	3.602,22	3.865,91	4.288,23	4.548,15	5.067,91	5.373,29
S 16	3.523,54	3.781,45	4.067,33	4.418,17	4.808,02	5.041,92
S 15	3.390,31	3.638,48	3.898,41	4.197,28	4.678,08	4.885,97
S 14	3.355,54	3.601,17	3.890,00	4.183,81	4.508,70	4.736,10
S 13	3.271,19	3.510,64	3.833,42	4.093,29	4.418,17	4.580,60
S 12	3.261,93	3.500,71	3.810,18	4.083,06	4.420,94	4.563,88
S 11b	3.215,54	3.450,91	3.615,97	4.031,80	4.356,66	4.551,59
S 11a	3.153,65	3.384,50	3.548,48	3.963,37	4.288,23	4.483,15
S 10	2.931,96	3.234,91	3.386,41	3.835,59	4.199,66	4.498,68
S 9	2.910,02	3.123,03	3.371,96	3.734,05	4.073,52	4.333,77
S 8b	2.910,02	3.123,03	3.371,96	3.734,05	4.073,52	4.333,77
S 8a	2.846,75	3.055,13	3.270,12	3.473,81	3.671,82	3.878,32
S 7	2.771,58	2.974,46	3.176,33	3.378,17	3.529,58	3.755,46
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.648,14	2.841,99	3.018,62	3.138,48	3.252,03	3.428,92
S 3	2.491,79	2.674,19	2.843,88	2.999,69	3.070,98	3.156,13
S 2	2.299,05	2.410,78	2.493,43	2.583,17	2.684,08	2.785,03

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII sind

entspricht

98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.845,40	3.948,24	4.457,73	4.839,80	5.412,93	5.763,18
S 17	3.530,61	3.789,05	4.202,97	4.457,73	4.967,15	5.266,46
S 16	3.453,48	3.706,28	3.986,47	4.330,33	4.712,43	4.941,68
S 15	3.322,91	3.566,15	3.820,91	4.113,84	4.585,08	4.788,83
S 14	3.288,83	3.529,57	3.812,66	4.100,64	4.419,06	4.641,94
S 13	3.206,16	3.440,84	3.757,21	4.011,92	4.330,33	4.489,53
S 12	3.197,09	3.431,11	3.734,44	4.001,89	4.333,05	4.473,15
S 11b	3.151,61	3.382,31	3.544,08	3.951,64	4.270,05	4.461,10
S 11a	3.090,95	3.317,21	3.477,94	3.884,57	4.202,97	4.394,02
S 10	2.873,67	3.170,60	3.319,08	3.759,33	4.116,17	4.409,24
S 9	2.852,16	3.060,94	3.304,92	3.659,82	3.992,53	4.247,61
S 8b	2.852,16	3.060,94	3.304,92	3.659,82	3.992,53	4.247,61
S 8a	2.790,15	2.994,39	3.205,11	3.404,75	3.598,82	3.801,22
S 7	2.716,48	2.915,33	3.113,19	3.311,01	3.459,41	3.680,80
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.595,50	2.785,49	2.958,61	3.076,08	3.187,37	3.360,75
S 3	2.442,25	2.621,02	2.787,34	2.940,05	3.009,92	3.093,39
S 2	2.253,35	2.362,85	2.443,86	2.531,81	2.630,72	2.729,66

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Mitarbeiter in allen Einrichtungen, auch in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.981,90	4.088,39	4.615,96	5.011,60	5.605,08	5.967,76
S 17	3.655,94	3.923,55	4.352,17	4.615,96	5.143,47	5.453,41
S 16	3.576,07	3.837,84	4.127,97	4.484,05	4.879,71	5.117,10
S 15	3.440,86	3.692,73	3.956,54	4.259,87	4.747,83	4.958,82
S 14	3.405,58	3.654,86	3.948,00	4.246,20	4.575,93	4.806,71
S 13	3.319,97	3.562,98	3.890,58	4.154,33	4.484,05	4.648,90
S 12	3.310,57	3.552,91	3.867,00	4.143,94	4.486,86	4.631,93
S 11b	3.263,48	3.502,37	3.669,88	4.091,91	4.421,62	4.619,45
S 11a	3.200,67	3.434,96	3.601,39	4.022,46	4.352,17	4.549,99
S 10	2.975,67	3.283,15	3.436,90	3.892,78	4.262,28	4.565,76
S 9	2.953,41	3.169,59	3.422,24	3.789,73	4.134,25	4.398,39
S 8b	2.953,41	3.169,59	3.422,24	3.789,73	4.134,25	4.398,39
S 8a	2.889,20	3.100,69	3.318,88	3.525,60	3.726,57	3.936,15
S 7	2.812,91	3.018,81	3.223,70	3.428,54	3.582,21	3.811,45
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.687,63	2.884,37	3.063,63	3.185,27	3.300,52	3.480,05
S 3	2.528,95	2.714,06	2.886,29	3.044,42	3.116,77	3.203,19
S 2	2.333,33	2.446,72	2.530,61	2.621,68	2.724,10	2.826,56

C. Zusätzliche Erholungsurlaubstage

§ 3a der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3a (RK Ost) Zusätzliche Erholungsurlaubstage

Die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Von dieser Regelung nicht erfasst sind die Mitarbeiter der Anlagen 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7, sofern die Ausbildung nach dem 31. Dezember 2019 begann. § 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14.“

D. Inkrafttreten

Der Abschnitt B dieses Beschlusses tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Der Abschnitt C dieses Beschlusses tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 07.05.2020

B 00492/2020

ZS.8 - Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JULI 2020

92. JAHRGANG, NR. 7

Inhalt

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 110 Diözesane Berufseinführung zur Mitarbeiterin und zum Mitarbeiter im Pastoralen Dienst kategorialer Seelsorge 67

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 111 Änderung des § 4 der Arbeitszeitverordnung für Beamte (AZVO) vom 01.02.2012 (ABl. 02/2012, Nr. 25, S. 21) 68

Nr. 112 Korrektur der Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 (ABl. 06/2020). 68

Nr. 113 Personalien 68

Nr. 114 Todesfälle 69

Anlage: Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 110 Diözesane Berufseinführung zur Mitarbeiterin und zum Mitarbeiter im Pastoralen Dienst kategorialer Seelsorge

Im Erzbistum Berlin gilt für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge eine Berufseinführung mit bistumsinterner Dienstprüfung.

Bewerberinnen und Bewerber, die neben einem theologischen oder religionspädagogischen Studienabschluss Berufs- und Lebenserfahrung mitbringen sowie ggf. ehrenamtlich mit Nähe zu kategorialen Aufgabenfeldern tätig waren, werden zunächst für zwei Jahre befristet in einem Arbeitsfeld der Kategorialen Seelsorge angestellt.

In der Regel geschieht eine Anstellung in der kategorialen Seelsorge mit 50 % – 75 % einer Vollzeitstelle. Mit einem weiteren 25 % Stellenumfang durchlaufen sie dann eine Ausbildung je nach berufsspezifischer Vorerfahrung.

Der Einsatz geschieht in einem kategorialen Arbeitsfeld. Mit den Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens der jeweiligen Pfarrei soll eine Vernetzung der pastoralen Arbeit aufgebaut werden. Mentorinnen und Mentoren begleiten die Teilnehmenden der Berufseinführung. Supervision und Geistliche Begleitung sind während

der ganzen Zeit als weitere Begleitungselemente vorgesehen.

Die Berufseinführung sieht darüber hinaus folgende Module vor:

1. Qualifizierender Seelsorgeausbildungskurs (6 – 12 Wochen)
2. Modul zur Einführung in das Erzbistum Berlin (berufsgruppenübergreifend)
3. Modul Liturgie in Theorie und Praxis
4. Katechetisches Projekt mit sozialgeografischer Analyse des pastoralen Feldes

Die Ausbildungsbegleitung und die bistumsinterne Dienstprüfung werden vom Teilbereich Personal Sendung, S.III.3 Aus- & Fortbildung des Erzbischöflichen Ordinariats, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich im Bereich Pastoral verantwortet.

Berlin, den 12.06.2020
B 00740/2020
S.III hg/as
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 111 Änderung des § 4 der Arbeitszeitverordnung für Beamte (AZVO) vom 01.02.2012 (ABI. 02/2012, Nr. 25, S. 21)

I. § 4 AZVO wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Fällen des § 39 Absatz 1 des Kirchenbeamten-gesetzes kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird (Sabbatical). Im Schuldienst ist eine volle Freistellung vom Dienst nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zulässig. Ein Sabbatical darf die Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Die volle Freistellung vom Dienst darf frühestens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraumes beginnen; die oberste Dienstbehörde darf Ausnahmen zulassen.“

2. Der bisherige Text wird Absatz 1.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2020
GV 00148/2020
ZS.8-Ba/jm

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 112 Korrektur der Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 (ABI. 06/2020)

Die „Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021“ (Anlage ABI. 06/2020) musste aufgrund eines Übertragungsfehlers korrigiert werden. Die aktualisierte Fassung liegt diesem Amtsblatt bei. Die Bezieher der Druckausgabe werden um Austausch gebeten. Die Online-Version ist bereits aktualisiert.

Nr. 113 Personalia

Die Rubrik 113 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 114 Todesfälle

Die Rubrik 114 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. AUGUST 2020

92. JAHRGANG, NR. 8

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Caritas-Sonntag 2020 71
- Nr. 116 Hinweise zur Durchführung des „Welt-
kirchlichen Sonntags der Solidarität“
(Corona-Kollekte) am 6. September 2020 ... 72

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 117 Änderung der Ordnung für
Supervision und Coaching für das
Pastorale Personal im Erzbistum
Berlin vom 16.3.2018 72

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 118 Personalia 73
- Nr. 119 Todesfälle 73

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 120 Direktorium 2021 sowie neue
liturgische Bücher erschienen 74
- Nr. 121 Änderung der Anschrift der
Kirchlichen Datenschutzaufsicht
der ostdeutschen Bistümer und des
Katholischen Militärbischofs 74

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder! „Sei gut, Mensch!“ – unter diesem Motto rückt der diesjährige Caritas-Sonntag bewusst Menschen in den Fokus, die Gutes tun und sich für andere einsetzen. Die Debatten der letzten Jahre haben gezeigt, dass Anerkennung für Engagement alles andere als selbstverständlich ist.

Immer wieder mussten Menschen erleben, wie sie und das, was ihnen wichtig ist, abgewertet und schlecht gemacht wurden. Die Bezeichnung „Gutmensch“ ist dabei zu einem Begriff geworden, der Menschen diffamieren soll. Gerade das Engagement für Geflüchtete wurde in politischen Debatten immer wieder als weltfremd und naiv bewertet. Doch es ist nichts falsch daran, ein „guter Mensch“ sein zu wollen.

Die Caritas will mit ihrer Kampagne „Sei gut, Mensch!“ Stellung beziehen und auf die Bedeutung gesellschaftlichen Engagements aufmerksam machen. Wir brauchen gute Menschen, die Gutes tun! Tag für Tag ist in unzähligen Einrichtungen und Projekten der Kirche und ihrer Caritas erlebbar, wie haupt- und ehrenamtlich Engagierte Probleme anpacken und anderen zur Seite stehen.

Dieses Engagement zeigt sich auf vielfältige Weise: In der Behindertenarbeit oder Altenpflege, in der politischen Arbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder im Einsatz für eine gelingende Integration. „Gut sein“ darf dabei nicht an Grenzen Halt machen, denn in anderen Ländern gibt es oft noch größeren Bedarf an Hilfe und Unterstützung.

Vieles ist möglich, wenn wir Menschlichkeit leben. Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Berlin, den 23. Juni 2020

Für das Erzbistum Berlin
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2020 (alternativ: 20. September 2020) in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

**Nr. 116 Hinweise zur Durchführung des
„Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“
(Corona-Kollekte) am 6. September 2020**

Angesichts der weltweit dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird am 6. September 2020 in allen deutschen Bistümern ein „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ mit den Leidtragenden der Pandemie begangen. Er soll drei Dimensionen umfassen: Gebet – Information – Kollekte/Spenden. Die Aktion, getragen von der Deutschen Bischofskonferenz, den Bistümern, Hilfswerken und Orden, dient nicht nur dem Sammeln von Geldmitteln. Sie versteht sich auch als geistliches Ereignis, das die weltkirchliche Verbundenheit der deutschen Katholiken zum Ausdruck bringt.

Der „Sonntag der Solidarität“ in den Gemeinden

Die Pfarrgemeinden sind eingeladen und gebeten, in den Gottesdiensten am 6. September 2020 der Opfer von Corona in aller Welt im Gebet zu gedenken und Solidarität zu üben. Zu diesem Zweck werden einige Materialien zur Verfügung gestellt:

- In der ersten Augushälfte erhalten alle Pfarreien eine Informationsmappe. Sie umfasst das Plakat (2 Ex. DIN A 4 und 1 Ex. DIN A 3), Informationsflyer und Gebetszettel.
- Ab dem 20. August wird die Aktionswebsite www.weltkirche.de/corona-kollekte geschaltet. Dort werden die genannten Materialien zum Download bereitgestellt und knapp gehaltene liturgische Hilfen (Predigtsskizze und Fürbitten) sowie ergänzende In-

formationen zum „Sonntag der Solidarität“ und Beispiele für Hilfsprojekte der Bistümer, Hilfswerke und Orden angeboten.

Sonderkollekte und Spenden

- Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz wird bei seiner nächsten Zusammenkunft einen Aufruf zum „Weltkirchlichen Sonntag der Solidarität“ beschließen, der über die Seite www.dbk.de und die Diözesanmedien verbreitet wird. Dieser Aufruf soll in den Gottesdiensten am 30. August 2020 verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis gebracht werden.
- Die Corona-Sonderkollekte, durch die Hilfsprojekte der Werke und der Orden unterstützt werden, soll in allen Gottesdiensten am 6. September 2020 (auch am Vorabend) gehalten werden. Die Pfarreien sind um eine zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Bistumskassen gebeten. Es gelten die bei weltkirchlichen Kollekten üblichen Modalitäten. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.
- Da auch im Herbst noch mit Einschränkungen bei der öffentlichen Feier von Gottesdiensten zu rechnen ist, sollen gleichzeitig auch auf anderen Wegen Spenden eingeworben werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu diesem Zweck ein Sonderkonto eingerichtet (Darlehnskasse Münster, IBAN: DE53 4006 0265 0003 8383 03). Es ist wünschenswert, wenn die Gläubigen auch auf diese Möglichkeit des Spendens hingewiesen werden.

Der Erzbischof von Berlin

**Nr. 117 Änderung der Ordnung für Supervision
und Coaching für das Pastorale Personal
im Erzbistum Berlin vom 16.3.2018
(Abl. 4/2018, Nr. 65, S. 37, Anlage).**

wortung durch die entsprechende Fachaufsicht ein jährlicher Supervisionszyklus mit bis zu 10 Sitzungen bezuschusst werden. Die Zuschusshöhe beträgt bei „fachlich angeratener“ Supervision 100% (max. 100 € pro Sitzung à 60 min.).

- I. 5. Formen von Supervision und Coaching wird wie folgt geändert:

Nach 5.2.3 wird angefügt:

5.3 Fachlich angeratene Supervision

In Arbeitsbereichen, in denen Supervision fachlich angeraten ist (z.B. Krankenhausseelsorge, Gefängnisseelsorge) kann auf Antrag und bei Befür-

- II. Diese Änderung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Berlin, den 14.07.2020
B 00806/2020
cs/mp

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 118 Personalia

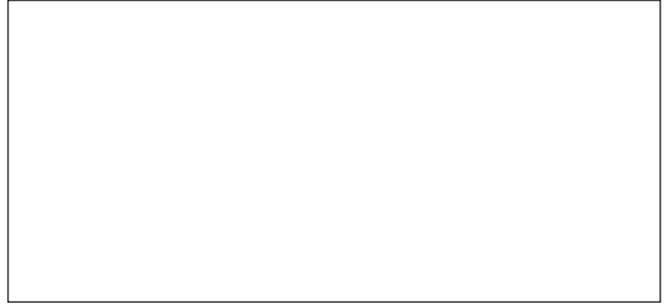
Die Rubrik 118 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 119 Todesfälle

Die Rubrik 119 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 120 Direktorium 2021 sowie neue liturgische Bücher erschienen

Ab sofort kann beim St. Benno-Verlag das gemeinsame Direktorium der (Erz-)Diözesen Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (Best -Nr. 055 545, EUR 9,95) und die dazu gehörige Ringbuchmappe (Best -Nr. 042 767, EUR 3,95) bestellt werden. Ebenso ist bereits erschienen der katholische Taschenkalender 2021 (Best.-Nr. 055 538, EUR 7,95).

Mit dem beiliegenden Flyer weist der St. Benno Verlag auf die neu erscheinenden liturgischen Bücher für das Lesejahr B hin. Bestellungen erfolgen bitte mit dem beiliegenden Bestellformular direkt beim St. Benno Verlag.

St. Benno-Verlag GmbH
Vivat-Bestellservice
Stammerstraße 9 - 11
04159 Leipzig
Tel.: (03 41) 4 67 77 11
Fax: (03 41) 4 67 77 65
E-Mail: service@vivat.de
www.vivat.de

Nr. 121 Änderung der Anschrift der Kirchlichen Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs

Ab dem 1. Juli 2020 ist die Kirchliche Datenschutzaufsicht unter folgender Anschrift erreichbar:

Kirchliche Datenschutzaufsicht
Badepark 4
39218 Schönebeck
E-Mail: kontakt@kdsa-ost.de

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 2020

92. JAHRGANG, NR. 9

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz	
Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020.....	75
Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 123 Ordnung über die Verwaltung und Verwendung von Treugut in den Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (Treugutordnung – TgO) gemäß § 21 Absatz 2 KiVVG vom 14.11.2019.....	76
Nr. 124 Profanierung.....	77
Nr. 125 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2020.....	77
Nr. 126 Personalien	78
Nr. 127 Todesfälle	78
Nr. 128 Ausschreibung für das Amt der Diözesankuratin / des Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im DV Berlin.....	79

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hoch aktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen. Durch die Corona-Pandemie haben sich die Lebensbedingungen der Menschen zusätzlich verschlechtert.

Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich

auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von missio!

Mainz, den 03.03.2020

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 123 Ordnung über die Verwaltung und Verwendung von Treugut in den Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (Treugutordnung - TgO) gemäß § 21 Absatz 2 KiVVG vom 14.11.2019

§ 1 Begriff

- (1) Zum Treugut der Kirchengemeinde gehören insbesondere Geld und Wertgegenstände, die dem Pfarrer oder den Mitarbeitenden des pastoralen Teams (Treugutnehmende) zur freien Verfügung für caritative oder andere seelsorgerliche Aufgaben in der Kirchengemeinde oder für einen bestimmten, nicht zur Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde gehörenden Zweck, von Dritten überlassen werden (§ 21 Abs. 1 KiVVG 2019).
- (2) Vom Treugut nicht umfasst sind insbesondere:
 1. Entgelte für bestimmte Dienste und Handlungen;
 2. Erträge von Sammlungen und Kollekten für bestimmte Einrichtungen oder Anschaffungen und für Zwecke, die zur allgemeinen Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde gehören;
 3. Erträge von erzbischöflich angeordneten Kollekten und andere durchlaufende Gelder;
 4. Haushaltsmittel der Kirchengemeinde.
- (3) Im Benehmen mit dem Treugutnehmenden entscheidet bei Zweifeln darüber, ob etwas zum Treugut gehört, der Pfarrer nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Erzbischöfliche Generalvikar abschließend.

§ 2 Verwaltung

- (1) Jeder Treugutnehmende hat gemäß can. 1302 §§ 1, 2 CIC das ihm überlassene Treugut zu verwalten.
- (2) Jegliches Treugut ist sowohl vom Privatvermögen des Treugutnehmenden als auch vom Vermögen der Kirchengemeinde getrennt zu halten.
- (3) Treugut ist als solches zu kennzeichnen und sicher zu verwahren.
- (4) Geld, das nicht unverzüglich nach der Annahme für den vom Treugutgebenden bestimmten Zweck verausgabt wird, ist auf das Sonderkonto der Kirchengemeinde für Treugut (Treugutkonto) einzuzahlen und bis zur Zweckerfüllung ungeschmälert zu erhalten.

- (5) Über die Annahme von Treugut können Zuwendungsbestätigungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von der Kirchengemeinde erteilt werden.
- (6) Die Annahme von Treugut mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall ist der Kirchengemeinde des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin anzuzeigen.
- (7) Jeder Treugutnehmender führt hinsichtlich des ihm überlassenen Treugutes ein Treugutverzeichnis, das sicher zu verwahren ist. Im Treugutverzeichnis sind alle Einnahmen und Ausgaben chronologisch und prüffähig einzutragen. Hierbei sind der Name und die Anschrift des Treugutgebenden sowie der von diesem bestimmte Zweck einzutragen. Wenn der Treugutgebende anonym bleiben möchte, ist anstelle des Namens und der Adresse der Vermerk „anonym“ einzutragen. Den jeweiligen Einnahmen und Ausgaben sind prüffähige Belege beizufügen. Das Treugutverzeichnis einschließlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Unterlagen gehört zum Eigentum der Kirchengemeinde.
- (8) Der Pfarrer prüft einmal jährlich das jeweilige Treugutverzeichnis der in der Kirchengemeinde eingesetzten pastoralen Mitarbeitenden sowie sämtliche mit dem Treugutverzeichnis im Zusammenhang stehende Unterlagen auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung ist im Treugutverzeichnis zu vermerken. Die Kontrolle des Treugutverzeichnisses des Pfarrers unterliegt der Kirchengemeinde des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin.
- (9) Das Treugut und das Treugutverzeichnis des Pfarrers sind bei dessen Versetzung oder sonstiger Erledigung der Stelle oder bei Beendigung des Auftrages in der Stelle auf den Nachfolger ordnungsgemäß zu übertragen. Ist ein Pfarradministrator bestellt, hat die Übertragung zunächst an ihn und von diesem an den Nachfolger des Pfarrers zu erfolgen.
- (10) Bei Versetzung eines pastoralen Mitarbeitenden oder bei sonstiger Erledigung der Stelle oder bei Beendigung des Auftrages in der Stelle überträgt der Ausscheidende das Treugut und das Treugutverzeichnis auf den Pfarrer. Der Pfarrer übernimmt die Verwaltung des Treugutes und verzeichnet dies nach Absatz 7 in seinem Treugutverzeichnis. Das Treugutverzeichnis des Ausscheidenden wird geschlossen.
- (11) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin übernimmt die Verwaltung und die Verwendung von Treugut, wenn der Erzbischöfliche Generalvikar dieses ausnahmsweise aus Gründen der Vermögenssicherung oder zur Erfüllung des Treugutzwecks anordnet.

§ 3 Verwendung

- (1) Treugut soll unter Einhaltung der Zweckbestimmung zeitnah verwendet werden. Wird die Zweckbestimmung dem Treugutnehmenden vom Treugutgebenden überlassen, soll die Zweckbestimmung unverzüglich erfolgen. Die langfristige Verwahrung von Treugut ist nur zulässig, wenn dies zur Einhaltung der Zweckbestimmung erforderlich ist.
- (2) Eine Änderung des vom Treugutgebenden bestimmten Zwecks (Umwidmung) von Treugut darf nur mit nachweisbarer Zustimmung des Treugutgebenden erfolgen.
- (3) Pfarradministrator und nachfolgende Pfarrer sind an die bisherige Zweckbestimmung für das Treugut gebunden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt als Durchführungsbestimmung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin vom 14.11.2019 am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 12.08.2020
GV 00147/2020
ZS.8-Ba/mik/jm

Pater Manfred Kollig SSCC
Erzbischöflicher Generalvikar

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 124 Profanierung

Bezugnehmend auf das Schreiben der Generaloberin der Hedwigschwestern Sr. M. Simone Nocon vom 31.12.2018 und nach Anhörung des Priesterrates in seiner Sitzung am 22./23.11.2019 entwidme ich die Kapelle im Kinderheim Sancta Maria in Berlin-Kladow.

Damit ist die Kapelle kein heiliger Ort mehr und der Raum kann in anderer Weise genutzt werden. Alle zum Gottesdienst notwendigen Gegenstände sind zu entfernen. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Berlin, den 24.07.2020
GV 00179/2020

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 125 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2020

Am 25. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission, der in diesem Jahr im Zeichen der Initi-

ative „Frieden leben“ der deutschen katholischen Werke und Diözesen steht. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9) aus der Bergpredigt legt missio den Fokus auf Solidarität und sozialen Frieden. Aufgrund der weltweiten Covid 19-Krise wird vieles anders sein.

Schwerpunktregion Westafrika

Im Mittelpunkt der missio-Aktion steht die Kirche in Westafrika. Viele Länder dieser Region gehören schon heute zu den ärmsten der Welt. Das Gesundheitswesen ist oft mangelhaft und einer Pandemie in keiner Weise gewachsen. Probleme bei der Lebensmittelversorgung und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit lassen besonders in den fragilen Staaten Unruhen befürchten. Schon vor Corona wurde das friedliche Miteinander von Gewalt und terroristischen Anschlägen erschüttert. Die Kirche vor Ort ist vor große Herausforderungen gestellt und geht, so gut sie kann, auf die medizinischen und pastoralen Bedürfnisse der Menschen ein.

Der diesjährige Weltmissionssonntag bietet die Möglichkeit, solidarisch zu sein und zu zeigen, dass niemand alleine ist. missio stellt Partnerinnen und Partner vor, die an der Seite von Menschen in Not stehen und sich unermüdlich für Verständigung, soziale Gerechtigkeit und ein friedliches Miteinander einsetzen.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite missio-Aktion 2020 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 4. Oktober im Bistum Mainz. In einem feierlichen Pontifikalamt im Hohen Dom St. Martin zu Mainz eröffnet Bischof Peter Kohlgraf am 4. Oktober offiziell den Monat der Weltmission.

missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von dem Motiv eines Olivenzweigs. In den Blättern sind missio-Partnerinnen und Partner zu sehen, die sich langfristig für das Wohlergehen ihrer Mitmenschen einsetzen. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffungsbringer.
Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

missio-Kollekte am 25. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, den 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte

vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung bei missio:

Tel.: 0241-7507-263 oder
post@missio-hilft.de

Über bestellungen@missio-hilft.de oder

Tel.: 0241-7507-350

Fax: 0241-7507-336

können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 126 Personalia

Die Rubrik 125 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 127 Todesfälle

Die Rubrik 126 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

**Nr. 128 Ausschreibung für das Amt
der Diözesankuratin / des Diözesankuraten
der Deutschen Pfadfinderschaft
St. Georg im DV Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Diözesanversammlung der DPSG am 14. und 15. November 2020 ist das Amt der Diözesankuratin, des Diözesankuraten, durch Wahl neu zu besetzen.

Der Wahlausschuss schreibt hiermit die Wahl zur Diözesankuratin / zum Diözesankuraten aus.

Geeignete Personen können dem Wahlausschuss vorgeschlagen werden; der Wahlausschuss wird dann mit den vorgeschlagenen Personen ins Gespräch zur Vorbereitung einer Kandidatur gehen.

Vorschläge sind bis zum 30.09.2020 an den Wahlausschuss zu senden, der auch gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung steht:
wahlausschuss@dpsg-berlin.de

Folgende Aufgaben beinhaltet das Amt der Diözesankuratin / des Diözesankuraten:

Neben den allgemeinen Aufgaben als Teil des Diözesanvorstandes bringt das Amt der geistlichen Verbandsleitung auch besondere Aufgaben und Herausforderungen mit sich, die sich aus der Beschreibung „DPSG in der Kirche“ der Ordnung des Verbandes beispielhaft beschreiben lassen.

1. Wort Gottes ist Quelle

Das bedeutet für die Diözesankuratin / den Diözesankuraten,...

- einen wachen Blick auf das Leben in der Kirche und die Gesellschaft zu haben.
- die innerkirchliche und innerverbandliche Vielfalt aushalten zu können.
- die Kompetenz zu haben, Brückenbauer/in zu sein und zu vermitteln.
- die Lebens- und Glaubenswelt von Kindern und Jugendlichen aus der Praxis des Verbandes in die kirchenamtlichen Strukturen zu kommunizieren.
- aus einem reflektierten und vertieften Glauben heraus zu handeln.
- Glaubensfragen und -zweifel zuzulassen und damit umgehen zu können.
- Perspektiven zu entwickeln für eine zeitgemäße Spiritualität.

2. Zugänge zum Glauben

Das bedeutet für die Diözesankuratin / den Diözesankuraten,...

- die Verantwortung für die spirituellen und religiösen Themen des Diözesanverbandes mitzutragen.
- Materialien zum Thema Spiritualität und Religiosität in den Diözesanverband einzubringen
- die Begleitung in der Glaubensentwicklung im Diözesanverband zu fördern.
- die religiösen Bilder und Vollzüge im Verband weiterzuentwickeln.

3. Dialog der Religion

Das bedeutet für die Diözesankuratin / den Diözesankuraten,...

- am jugendpastoralen Austausch innerhalb der Diözese teilzunehmen
- katholisches Profil zu pflegen, ohne die Konfessions- und Religionsoffenheit des Verbandes aufzugeben.

4. Mitgestaltung von Kirche

Das bedeutet für die Diözesankuratin / den Diözesankuraten,...

- die Ausbildung der Kuratinnen und Kuraten mitzuverantworten
- den Diözesanverband als eine Verwirklichungsform lebendiger, vielfältiger Kirche mitzugestalten.

5. Gleichberechtigt unterwegs

Das bedeutet für die Diözesankuratin / den Diözesankuraten,...

- das Miteinander von allgemeinem und besonderem Priestertum und den unterschiedlichen Charismen im Diözesanverband zu stärken.

6. Nähe zum Glauben

Das bedeutet für die Diözesankuratin / den Diözesankuraten,...

- Leitungskräfte in Fragen von Spiritualität und Religion zu unterstützen.
- Gestaltungs- und Erfahrungsräume des Glaubens im Diözesanverband zu ermöglichen.

7. Glauben in der Tat

Das bedeutet für die Diözesankuratin / den Diözesankuraten,...

- Seelsorgerin oder Seelsorger für die Menschen im Diözesanverband zu sein, vor allem in den Gremien und bei Veranstaltungen der Diözesanebene.
- selbst tatkräftig und lebendig den eigenen Glauben zu leben.

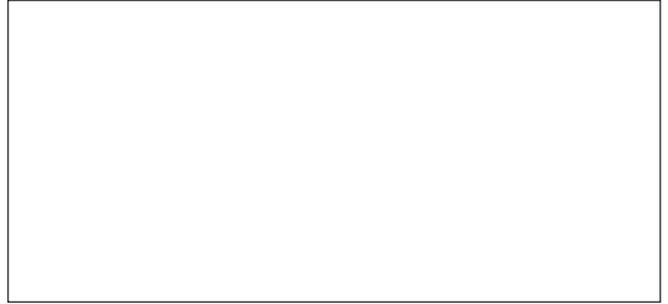
8. Sinnvolle Qualifikationen für das Amt der geistlichen Verbandsleitung

Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Diözesankuratin / des Diözesankuraten sollten deshalb folgende Eignungen mitbringen:

- abgeschlossenes theologisches oder religionspädagogisches Studium
- abgeschlossene Berufsausbildung für einen pastoralen Beruf, oder abgeschlossene Kuratenausbildung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Diözesanvorstand und der Diözesanleitung, dazu gehören zum Beispiel die Leitung und Vorbereitung der Stammesvorständerrunden und organisatorische Aufgaben
- spirituelle Kompetenz, d.h. authentisch, engagiert und sprachfähig mit jungen Menschen geistliches Leben gestalten können.
- Erfahrung in der Seelsorge mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Begeisterungsfähigkeit und die Fähigkeit, andere begeistern zu können
- sowie Freude am eigenen Entwicklungspotential

Vorschläge sind bis zum 30.09.2020 an den Wahlausschuss zu senden, der auch gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung steht:

wahlausschuss@dpsg-berlin.de



AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2020

92. JAHRGANG, NR. 10

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 129 Botschaft des Heiligen Vaters
zum Weltmissionssonntag 2020..... 82

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 130 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag 2020 82
Nr. 131 Neue Broschüren der Deutschen
Bischofskonferenz..... 83

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 132 Dekret über die Aufhebung von
Katholischen Kirchengemeinden und
Errichtung der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg
Berlin-Mitte 84
Nr. 133 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg
Berlin-Mitte 88
Nr. 134 Dekret über die Aufhebung von
Katholischen Kirchengemeinden und
die Errichtung der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein,
Neukölln-Süd..... 89
Nr. 135 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein,
Neukölln-Süd..... 91
Nr. 136 Dekret über die Aufhebung von
Katholischen Kirchengemeinden und
Errichtung der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Johannes Bosco-
Berliner Südwesten 92
Nr. 137 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Johannes Bosco-
Berliner Südwesten 96
Nr. 138 Dekret über die Aufhebung von
Katholischen Kirchengemeinden und
die Errichtung der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena
Oderland-Spree..... 97

- Nr. 139 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena
Oderland-Spree..... 100
Nr. 140 Dekret über die Aufhebung von
Katholischen Kirchengemeinden und
die Errichtung der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Christophorus
Barnim..... 101
Nr. 141 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Christophorus
Barnim..... 104
Nr. 142 Dekret über die Aufhebung der
Katholischen Kirchengemeinden und
die Errichtung der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Matthias
Schöneberg 105
Nr. 143 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Matthias
Schöneberg 109
Nr. 144 Dekret über die Aufhebung von
Katholischen Kirchengemeinden und
die Errichtung der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila
Berlin Nordost 110
Nr. 145 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila
Berlin Nordost 113
Nr. 146 Dekret über die Aufhebung von
Katholischen Kirchengemeinden und
die Errichtung der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit
Königs Wusterhausen/Eichwalde..... 114
Nr. 147 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit
Königs Wusterhausen/Eichwalde..... 117
Nr. 148 Beschluss 1/2020 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 18.06.2020 118

Nr. 149 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/ Spree) und St. Bonifatius (Erkner)	118	Nr. 153 Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels und Inkraftsetzung des bild- und schriftgleichen neuen Siegels der Katho- lischen Schule St. Marien (KSSM)	122
Nr. 150 Änderung von § 3 Nr. 4 der Wahl- ordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin	118	Nr. 154 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020	122
Erzbischöfliches Ordinariat		Nr. 155 Kollekte in den Allerseelen- Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2020	123
Nr. 151 Kollektenplan 2021	118	Nr. 156 Personalien	123
Nr. 152 Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer/innen am 8. November 2020	121	Nr. 157 Änderungen im Schematismus	123

Apostolischer Stuhl

Nr. 129 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag 2020

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 25. Oktober 2020 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > Franziskus > Botschaften > Weltmissionstag heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 130 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie

für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Mainz, den 4. März 2020
Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Nr. 131 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat kürzlich folgende Broschüre herausgeben bzw. wird diese in naher Zukunft herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 314 Zwischen Jerusalem und Rom.

Dokumentation der gemeinsamen Fachtagung der Deutschen Bischofskonferenz und der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland (ORD) am 3./4. November 2019 in Berlin

Die Arbeitshilfe dokumentiert die Vorträge der ersten gemeinsamen Fachtagung der Deutschen Bischofskonferenz und der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland (ORD). Die Vorträge kommentieren jeweils aus jüdischer und katholischer Sicht die jüngsten Erklärungen zum christlich-jüdischen Verhältnis. Diskutiert werden aber auch Themen und Ziele des christlich-jüdischen Dialogs und die Bedeutung von Land und Staat Israel für den Dialog. Die Arbeitshilfe gibt damit einen Einblick in den gegenwärtigen Stand der katholisch-jüdischen Beziehungen. Sie richtet sich an alle, die sich in Gemeinde, Schule und Erwachsenenbildung oder in der konkreten Zusammenarbeit mit jüdischen Partnern für Fragen des christlich-jüdischen Verhältnisses interessieren.

Nr. 315 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2019/20. Bonn, 2020

Zum zehnten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahl der Ministranten, das Engagement der katholischen Kirche für Notleidende und Geflüchtete, die Struktur der Kirche sowie die Arbeit der Orden und Verbände anschaulich dargestellt. Die drei Schwerpunktthemen in diesem Jahr lauten: „Synodaler Weg“, „Schöpfung und Umwelt“ sowie „Inklusive Kirche“. Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur öffentlichen Darstellung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Nr. 316 Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen. Eine Handreichung

Seit einigen Jahren sind zunehmend Gläubige nach Deutschland zugewandert, die einer der katholischen Ostkirchen angehören. In der pastoralen Praxis entstehen dadurch immer wieder Fragen, die vom Zusammentreffen der beiden Rechtskreise des CIC (Codex Iuris Canonici) und der CCEO (Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium) herrühren. In diesem Zusammenhang gibt die von der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitete Handreichung den in der Seelsorge Tätigen eine Orientierung. Sie enthält Hinwei-

se zur Spendung und zum Empfang der Sakramente sowie zu weiteren konkreten Fragen des Umgangs mit Angehörigen katholischer Ostkirchen im Leben der Kirche.

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen und Kommission für caritative Fragen

Nr. 49 Mehr Teilhabe und Zusammenhalt durch gleichwertige Lebensverhältnisse

Der Expertentext „Mehr Teilhabe und Zusammenhalt durch gleichwertige Lebensverhältnisse“ wurde von der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (VI) und der Kommission für caritative Fragen (XIII) erarbeitet und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz im Juni verabschiedet. Der Text thematisiert die regionale Ungleichheit in Deutschland und deren wirtschaftliche und soziale Auswirkungen. Auf Grundlage von sozioethischen, soziologischen, rechtswissenschaftlichen und ökonomischen Überlegungen wird die zentrale Bedeutung lokaler Lebensverhältnisse für Teilhabe, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie herausgearbeitet und die Rolle der Kirche diskutiert.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 224 Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung: Direktorium für die Katechese

Am 25. Juni 2020 ist vom Vatikan das Direktorium für die Katechese veröffentlicht worden. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat eine deutsche Arbeitsübersetzung erstellt, die in der Schriftenreihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ (320 Seiten) erscheint. Das Direktorium stellt die dynamische Fortsetzung der beiden vorherigen Fassungen dar. Am 18. März 1971 genehmigte Papst Paul VI. das von der Kongregation für den Klerus verfasste Allgemeine Katechetische Direktorium. Anspruch dieses Direktoriums war es, eine erste Systematisierung der aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil hervorgegangenen Lehre vorzunehmen. Am 11. Oktober 1992, dem 30. Jahrestag des Konzils, veröffentlichte Papst Johannes Paul II. den Katechismus der Katholischen Kirche. Infolge dessen erschien am 15. August 1997 das Allgemeine Direktorium für die Katechese.

Nr. 226 Kongregation für den Klerus: Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche

Am 20. Juli 2020 wurde vom Vatikan die Instruktion der Kleruskongregation „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ veröffentlicht. Dieses Dokument hat bereits vielfältige Reaktionen hervorgerufen – von Bischöfen wie Laien. Die Instruktion betrifft viele Fragestellungen – vornehmlich zu den zahlreichen Strukturprozessen in den Bistümern –, die auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz und insbesondere der Bistümer behandelt werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 132 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg)
und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg)**

und die Errichtung der

Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte

und

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

In der zentralen urbanen Lage zeigen sich gemeinsame Interessen und Schwerpunkte, wie zum Beispiel Glaubenskurse, Citypastoral, Obdachlosen- und Flüchtlingsarbeit; darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendpastoral. Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um diese starke Innenstadtpfarrei zusammenzuführen, damit sich hier Kirche für viele Menschen mit verschiedener Herkunft und unterschiedlichen Interessen und Vorstellungen zeigt. Dem Tun und Handeln liegt das Bewusstsein zugrunde, Jesus Christus und seiner frohmachenden Botschaft zu folgen und die neue Pfarrei kommt so dem Auftrag nach: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16,15).

I. Teil

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte),
Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und
St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) und
die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte mit Sitz in 10965 Berlin, Yorckstraße 88 C errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.

6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte wird die Kirche St. Bonifatius. Die Kirchen Herz Jesu und St. Marien (Liebfrauen) bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Hohenschönhausen Blatt 8557N

Eigentümer: Die St. Hedwigskirche zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Hohenschönhausen	13	211	26.481	Friedhof
Hohenschönhausen	12	39	37.351	Friedhof

Grundbuch von Kottbusser Torbezirk Blatt 1062

Eigentümer: Die katholische Sanct Marien Curatie Gemeinde zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Hohenschönhausen	1	36/1	3.282	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Luisenstadt Blatt 1798

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien-Liebfrauen -
Dekanat Berlin-Lichtenberg, Berlin.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Kreuzberg	191	312/1	3.032	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Mitte Blatt 1163N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	42020	157	57	Gebäude- und Freifläche
Mitte	42020	158	402	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Mitte Blatt 2293N

Eigentümer: St. Hedwigs Kirchengemeinde zu Berlin, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	42/221	27	10.498	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Mitte Blatt 2597N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	42/221	3	170	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Mitte Blatt 3059N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	42/021	80	7.730	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Mitte Blatt 3061N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	42/021	87	545	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Mitte Blatt 16050N

Eigentümer: Die St. Hedwigskirchengemeinde, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	820	73	797	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Mitte Blatt 16134N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	20	155	800	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Mitte Blatt 16560N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	618	55	5.515	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Mitte Blatt 16715N

Eigentümer: Die St. Hedwigskirchengemeinde zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	221	28	14.264	Friedhof

Grundbuch von Prenzlauer Berg Blatt 9520N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Berlin-Mitte

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Prenzlauer Berg	42 119	5263	514	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Prenzlauer Berg Blatt 14662N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Prenzlauer Berg	119	5264	2.594	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Reinickendorf Blatt 11407

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Reinickendorf	2	15/29	1.338	Verkehrsfläche
Reinickendorf	2	518	7.487	Gebäude- und Freifläche
Reinickendorf	2	519	72.772	Gebäude- und Freifläche, Friedhof

Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt Blatt 2047

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhofer Vorstadt	6	142/1	7.429	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil**Inkrafttreten**

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01046/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

**Nr. 133 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg
Berlin-Mitte**

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 drei Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Sie-

gelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020
B 01045/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 134 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow)
und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd
und
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, da durch die räumliche Nähe der einzelnen Pfarreien, durch große Herausforderungen aufgrund der Stadtrandlage und durch die soziale Situation in der Gropiusstadt, die Auswirkungen auf alle drei Pfarreien hat, nur in einer größeren Pfarrei die Grundvollzüge von Kirche gelebt werden können. Die große Nähe zwischen den drei Pfarreien und die sie verbindende U-Bahn-Linie haben schon lange zu einer intensiven Kooperation in der pastoralen Arbeit im Süden Neuköllns geführt. Mit der Bildung der neuen Pfarrei wird diese pastorale Zusammenarbeit intensiviert; es kann so besser auf die Ängste und Nöte der Menschen vor Ort eingegangen werden und Kirche kann so vor Ort nahe bei den Menschen leben.

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd mit Sitz in 12353 Berlin, Lipschitzallee 74 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd wird die Kirche St. Dominicus. Die Kirchen Bruder Klaus und St. Joseph bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt

ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.

8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Britz Blatt 9357

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde „Bruder Klaus“ in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Britz	223	7/10	4.315	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche
		7/35	2.500	

Grundbuch von Britz Blatt 10457 (Teileigentumsgrundbuch)

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Bruder Klaus, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Britz	211	76	1.066,8	Gebäude- und Freifläche
			35/100 Miteigentum von 3.048 m ²	

Grundbuch von Buckow Blatt 5247

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde St. Dominicus, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Buckow	317	31/39	12.705	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Rudow Blatt 4186

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Berlin-Rudow

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Rudow	417	259/3	3.689	Gebäude- und Freifläche
Rudow	417	260/1	1.368	Gebäude- und Freifläche
Rudow	417	261/3	1.019	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01323/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 135 Dekret zur Bestellung eines Kirchen- vorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Ber-

lin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand schlägt dem Erzbischof spätestens zum 15.09.2020 vier Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;

3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd hauptamtlich tätiger Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für

das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2021 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt

der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020
B 01322/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 136 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde)
und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee)**

und die Errichtung der

Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten

und

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den hl. Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die neue Pfarrei wird geprägt von Studierenden und Menschen ab 45 Jahren. Dies wirkt sich auf die pastorale Arbeit aus. Die Bevölkerung gehört der bürgerlichen Mittelschicht an. Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um diese Einheitlichkeit in der Bevölkerung auch in der pastoralen Arbeit aufgreifen zu können. Die Schwerpunkte in der Kirchenmusik, der Kinder- und Jugendseelsorge und der Einbeziehung der Studierenden können in dieser neuen Pfarrei miteinander intensiver verbunden werden und so die Menschen mit ihren Fragen begleiten.

I. Teil

Dekret

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten mit Sitz in 14169 Berlin, Riemeisterstraße 2 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten wird die Kirche Herz Jesu. Die Kirchen Heilige Familie und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Lichterfelde Blatt 2379

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Berlin-Lichterfelde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Lichterfelde	2	4474/102	5.169	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichterfelde Blatt 2667

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde HEILIGE FAMILIE, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Lichterfelde	1	4477	806	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichterfelde Blatt 4731

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde HEILIGE FAMILIE, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Lichterfelde	1	3794/29	1.211	Gebäude- und Freifläche
Lichterfelde	1	3793/29	2.445	Gebäude- und Freifläche
Lichterfelde	1	4478	709	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichterfelde Blatt 5519

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Berlin-Lichterfelde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Lichterfelde	2	4473/102	1.965	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Teltow Blatt 3577

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Berlin-Zehlendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Teltow	15	165	869	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen

Grundbuch von Wannsee Blatt 1009

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Zu den heiligen Zwölf Aposteln in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wannsee	1	2938	2.838	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Wannsee Blatt 1035

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Zu den heiligen Zwölf Aposteln in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wannsee	1	1419	849	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Wannsee Blatt 1490

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Zu den heiligen Zwölf Aposteln in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wannsee	1	1416	92	Gebäude- und Freifläche
Wannsee	1	1417	708	Gebäude- und Freifläche
Wannsee	1	1418	830	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Zehlendorf Blatt 2071

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Berlin-Zehlendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Zehlendorf	6	156/25	2.836	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Zehlendorf Blatt 4936

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Zehlendorf	11	3830/122	2.125	Gebäude- und Freifläche
Zehlendorf	11	3831/122	1.755	Gebäude- und Freifläche
		3832/122	389	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Zehlendorf Blatt 8825

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde Schlachtensee, in Berlin-Schlachtensee

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Zehlendorf	3	8/2	2.943	Gebäude- und Freifläche
Zehlendorf	3	8/3	1.321	Verkehrsfläche

Grundbuch von Zehlendorf Blatt 9293

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Zehlendorf	11	122/32	1.334	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Zehlendorf Blatt 10367

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu den Heiligen Zwölf Aposteln, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Zehlendorf	3	8/23	2.022	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil**Inkrafttreten**

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01309/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von BerlinDr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

**Nr. 137 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Johannes Bosco-
Berliner Südwesten**

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 vier Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020
B 01081/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 138 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg)
und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree)**

**und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree**

**und
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Magdalena Oderland-Spree zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die neue Pfarrei hat einen vorwiegend ländlichen Charakter mit Fürstenwalde/Spree und Frankfurt (Oder) als größere Städte. Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um die Gestalt der Kirche den aktuellen Herausforderungen in diesem ländlichen Raum anzupassen und auf die Fragen der Zeit mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen zu antworten. Das Zusammengehen in der neuen Pfarrei ermöglicht so eine vielfältige pastorale Landschaft, um viele Menschen mit der Botschaft Jesu Christi anzusprechen.

I. Teil

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)),
St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) und die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Fürstenwalde), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree mit Sitz in 15230 Frankfurt (Oder), Franz-Mehring-Straße 4 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree wird die Kirche Heilig Kreuz. Die Kirchen St. Hedwig und St. Johannes Baptist bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria

Magdalena Oderland-Spree dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.

8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Brieskow-Finkenheerd Blatt 274

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde „Zum heiligen Kreuz“ in Frankfurt/Oder

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Brieskow-Finkenheerd	9	37	7.660	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche

Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 537

Eigentümer: Katholische Kirche und Pfarrei zu Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Frankfurt (Oder)	33	87	1.319	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 2654

Eigentümer: Katholische Kirche und Pfarrei zu Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Frankfurt (Oder)	33	23/2	58	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 2655

Eigentümer: Katholische Kirche und Pfarrei zu Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Frankfurt (Oder)	33	22/2	874	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 2656

Eigentümer: Katholische Kirche und Pfarrei zu Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Frankfurt (Oder)	33	118	2.252	Gebäude- und Freifläche
Frankfurt (Oder)	35	86	411	Gebäude- und Freifläche
Frankfurt (Oder)	33	57	134	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Fürstenwalde/Spree Blatt 468

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Fürstenwalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Fürstenwalde	107	286	1.524	Gebäude- und Freifläche, Wohnen
Fürstenwalde	107	289	1.016	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Fürstenwalde/Spree Blatt 9168 (Erbbaugrundbuch)

Erbbauberechtigter: Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Fürstenwalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Fürstenwalde	83	169	1.292	Gebäude- und Freifläche
Fürstenwalde	83	167	2.203	Gebäude- und Freifläche
Fürstenwalde	83	168	818	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Golzow Blatt 614

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Golzow	4	352	12.057	Gebäude- und Freifläche
Golzow	4	363/1	1.461	Erholungsfläche
Golzow	4	362/2	592	Verkehrsfläche
Golzow	4	362	4.819	Erholungsfläche, Verkehrsfläche
Golzow	4	451	760	Erholungsfläche

Grundbuch von Müllrose Blatt 794

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Müllrose	5	454/11	2.958	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Müllrose Blatt 2271 (Erbbaugrundbuch)

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Müllrose	5	454/11	2.958	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Müncheberg Blatt 986

Eigentümer: Katholische Kuratie St. Hedwig Buckow-Müncheberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Müncheberg	2	20	5.517	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Magdalena Oderland-Spree. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.
Berlin, den 30.09.2020
B 01311/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 139 Dekret zur Bestellung eines Kirchen- vorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. neun bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 drei Mitglieder aus seiner Mitte vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;

4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Oderland-Spree zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände. Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2021 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüs-

se muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01079/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 140 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde)**

und die Errichtung der

Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim

und

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um auch weiterhin in diesem Raum missionarisch Kirche sein zu können. Mit der Vision einer solidarischen Kirche, die den Menschen begegnet und die Wegbegleiterin ist - gerade für Menschen, die nicht kirchlich sozialisiert sind - wird eine Kultur der Achtsamkeit entwickelt. Gemeinsames pastorales Handeln wird so zum Zeichen für die Menschen, die hier leben.

I. Teil

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau),
Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde) und
die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim mit Sitz in 16321 Bernau, Börnicker Straße 12 errichtet.

3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim wird die Kirche Herz Jesu. Die Kirchen Mater Dolorosa und St. Peter und Paul bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Bad Freienwalde Blatt 638

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Bad Freienwalde	11	188	1.083	Keine Angabe

Grundbuch von Bernau Blatt 488

Eigentümer: Die katholische Pfarrgemeinde Bernau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Bernau	40	220	3.621	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Bernau Blatt 2759

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde in Bernau (für Zwecke der katholischen Kirche)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schönow	9	227	1.170	Keine Angaben

Grundbuch von Biesenthal Blatt 940

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Bernau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Biesenthal	5	104	1.189	Gebäude- und Freifläche, Wohnen
Biesenthal	5	105	1.190	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie

Grundbuch von Bad Freienwalde Blatt 3875

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Biesenthal	5	106	1.258	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie

Grundbuch von Eberswalde Blatt 3529

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Eberswalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Finow	1	1518	2.357	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Eberswalde Blatt 10279

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Eberswalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Eberswalde	1	1147	1.790	Gebäude- und Freifläche
Eberswalde	1	1148	461	Gebäude- und Freifläche
Eberswalde	1	1152	670	Gebäude- und Freifläche
Eberswalde	1	1795	183	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Pankow Blatt 7817N

Eigentümer: katholische Kirchengemeinde Mater Dolorosa, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	41	50	961	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Pankow Blatt 24681N

Eigentümer: katholische Kirchengemeinde Mater Dolorosa, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	41	51	1.502	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schwanebeck Blatt 727

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Mater Dolorosa in Berlin-Buch

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schwanebeck	3	461	799	Keine Angabe
Schwanebeck	3	462	798	Keine Angabe

Grundbuch von Wandlitz Blatt 1802

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Bernau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wandlitz	4	861	1.760	Gebäude- und Freifläche, Wohnen

Grundbuch von Werneuchen Blatt 1221

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Bernau in Bernau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Werneuchen	2	643	1.038	Gebäude- und Freifläche, Wohnen

Grundbuch von Wriezen Blatt 617

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wriezen	4	128	560	Keine Angabe
Wriezen	4	129	3.500	Keine Angabe

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01321/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 141 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden, Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom

16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. neun bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 drei Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;

3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen

Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.20219 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020
B 01089/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 142 Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg)

und die Errichtung der

Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg

und

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die neue Pfarrei umfasst den Berliner Bezirk Schöneberg im Zentrum Berlins. Sie ist geprägt durch Vielfalt in Herkunft, Kultur, Sprache und Mobilität der Menschen vor Ort. Diese Vielfalt zieht sich querschnittartig durch alle Bereiche des Pfarreilebens. Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um dieses Verbindende aufzugreifen und in diesem pastoralen Raum mit den Menschen stärker in Berührung zu kommen und so den Auftrag der Kirche erfüllen zu können.

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg mit Sitz in 10781 Berlin, Goltzstraße 29 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg wird die Kirche St. Matthias. Die Kirche St. Norbert bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Norbert (Berlin-Schöneberg) und St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und die Errichtung der der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Lichtenrade Blatt 1016

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenrade	1	119/70	217	Verkehrsfläche
Lichtenrade	1	119/71	1.924	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lützowviertel Blatt 1514

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Tiergarten	8	129	1.333	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schöneberg Blatt 2513

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	6	81/3	81	Gebäude- und Freifläche
Schöneberg	6	84	859	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schöneberg Blatt 4034

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	64	60	1.415	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schöneberg Blatt 4178

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	64	59	922	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schöneberg Blatt 4617

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	64	61	655	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schöneberg Blatt 4900

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	15	88/1	2.226	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schöneberg Blatt 5033

Eigentümer: Katholische St. Matthias-Kirchengemeinde in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	15	116	250	Gebäude- und Freifläche
Schöneberg	15	117	539	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schöneberg Blatt 7024

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	15	125	2.293	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schöneberg Blatt 7061

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Nobert in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	52	54/1	2.962	Gebäude- und Freifläche
Schöneberg	52	52/1	325	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schöneberg Blatt 7647

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Nobert in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	31	16/4	3.994	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tempelhof Blatt 2984

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Sanct Matthias zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	8	228/61	34.634	Friedhof, Gebäude- und Freifläche
Tempelhof	8	43/1	36.994	Friedhof, Gebäude- und Freifläche
Tempelhof	8	293/52	4.166	Gebäude- und Freifläche
Tempelhof	8	43/2	8.543	Friedhof, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche
Tempelhof	8	339/52	670	Gebäude- und Freifläche
Tempelhof	8	340/52	29	Verkehrsfläche
Tempelhof	8	61/1	16.413	Friedhof, Verkehrsfläche

Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt Blatt 4010

Eigentümer: 1. Katholische Kirchengemeinde St. Matthias, Berlin, zu ½
 2. Dr. Bernhard Richard Schwabe, geb. am 26.06.1953, zu ½

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Kreuzberg	2	2131/183	757	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Werneuchen Blatt 1017

Eigentümer: Erbgemeinschaft-Katholische Kirchengemeinde St. Matthias, Berlin zu 1/3 Anteil

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Werneuchen	8	98	818	Gebäude- und Freifläche
Werneuchen	8	100	541	Erholungsfläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020
B 01078/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 143 Dekret zur Bestellung eines Kirchen- vorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 sechs Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;

5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;

6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2020 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand

geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften
entsprechende Anwendung.

Berlin, den 30.09.2020
B 01076/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum
01.01.2021.

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstitu-
ierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

**Nr. 144 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost**

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen),
St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee)**

und die Errichtung der

Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost

und

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen), St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

In einer durch Zuzug geprägten Region im Nordosten Berlins war die Zusammenlegung der genannten Pfarreien notwendig geworden, um durch das Miteinander von Pfarrei, Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens auf die Vielfältigkeit und Verschiedenheit der Menschen vor Ort pastoral eingehen zu können. In einer ähnlichen Sozialstruktur erfordern viele pastorale Themen eine regionale Arbeitsweise, die zur Bildung der neuen Pfarrei geführt hat.

I. Teil

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen),
St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee) und
die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen), St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost mit Sitz in 13086 Berlin, Behaimstraße 39 errichtet.

3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost wird die Kirche St. Josef. Die Kirchen Ss. Corpus Christi, Heilig Kreuz und St. Georg bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen), St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Hohenschönhausen Blatt 3831N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Hohenschönhausen	34	154	3.796	Gebäude-und Freifläche

Grundbuch von Hohenschönhausen Blatt 9369N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Heilig Kreuz“, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Hohenschönhausen	1	6787	4.472	Gebäude-und Freifläche

Grundbuch von Pankow Blatt 25326N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	139	178	3.611	Gebäude-und Freifläche

Grundbuch von Pankow Blatt 25514N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	139	174	1.031	Gebäude-und Freifläche

Grundbuch von Pankow Blatt 25523N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	139	171	1.025	Gebäude-und Freifläche

Grundbuch von Pankow Blatt 26249N

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde in Pankow

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	164	33	2.041	Gebäude-und Freifläche

Grundbuch von Prenzlauer Berg Blatt 17385N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Ss. Corpus-Christi, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Prenzlauer Berg	15	12	3.400	Gebäude-und Freifläche
Prenzlauer Berg	16	66	531	Gebäude-und Freifläche

Grundbuch von Weißensee Blatt 15783N

Eigentümer: Katholische Kirche zu Weißensee

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Weißensee	246	227	30	Gebäude- und Freifläche
Weißensee	246	228	411	Gebäude- und Freifläche
Weißensee	246	229	1.381	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Weißensee Blatt 15850N

Eigentümer: Die katholische Pfarrgemeinde St. Josef, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Weißensee	246	225	386	Gebäude-und Freifläche
Weißensee	246	226	1.375	Gebäude-und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020
B 01310/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 145 Dekret zur Bestellung eines Kirchen- vorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen), St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. 16 bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen), St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde schlägt dem Erzbischof bis zum 15.09.2020 vier Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung dafür führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 (1) Nr. 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufener in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;

4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen vier Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2021 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituie-

zung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 23.09.2020

B 01083/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 146 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen)**

und die Errichtung der

Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde

und

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die neue Pfarrei ist geprägt durch die Ausrichtung vom ländlichen Raum hin nach Berlin. Weiterhin ist sie zunehmend geprägt von der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg und von der Eröffnung des neuen Flughafens Berlin Brandenburg. Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um diesen räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit einer gemeinsamen Pastoral gestalten zu können und so den Anforderungen der Veränderungen gerecht werden zu können.

I. Teil

**Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen)
und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde mit Sitz in 15711 Königs Wusterhausen, Friedrich-Engels-Straße 6 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen

Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde“.

4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde wird die Kirche St. Elisabeth. Die Kirche St. Antonius bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen) und die Errichtung der der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Bestensee Blatt 766

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Königs Wusterhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Bestensee	13	304	734	Gebäude-und Freifläche

Grundbuch von Eichwalde Blatt 510

Eigentümer: Die Kurativgemeinde Eichwalde (katholische Kirchengemeinde)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Eichwalde	9	143	752	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	144	501	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	200	623	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	197	934	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	199	958	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	140/1	1.537	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche
Eichwalde	9	140/2	139	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	141	719	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	142	500	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	145	1.297	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche

Grundbuch von Eichwalde Blatt 543

Eigentümer: Die katholische St. Antonius Kirchengemeinde zu Eichwalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Eichwalde	9	201	639	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Königs Wusterhausen Blatt 302

Eigentümer: Die katholische Kuratiegemeinde in Königs Wusterhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Königs Wusterhausen	6	96	1.332	Gebäude- und Freifläche
Königs Wusterhausen	6	97	662	Landwirtschaftsfläche

Grundbuch von Königs Wusterhausen Blatt 1043

Eigentümer: Katholische St. Elisabeth-Gemeinde in Königs Wusterhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Königs Wusterhausen	6	62	2.500	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil**Inkrafttreten**

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01320/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von BerlinDr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

**Nr. 147 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit
Königs Wusterhausen/Eichwalde**

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. acht bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 vier Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für

das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes. Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020
B 01074/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 148 Beschluss 1/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 18.06.2020

In der Sitzung am 18.06.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung in Anlage 8 Ziffer 3 zur DVO

§ 2 Absatz 5 der Anlage 8 Ziffer 3 zur DVO wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 wie folgt neu gefasst:

„(5) Es gilt die Anlage 4 zur DVO.“

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 18.06.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 24.09.2020
B 01181/2020
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Das zum Pfarrgebiet der Katholischen Pfarrei St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) gehörende Gebiet der ehemaligen Kuratie Alt Buchhorst, wie es in der Errichtungsurkunde (veröffentlicht im Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariates Berlin 1942, Stück 3, Nummer 35, Seite 25) beschrieben ist, wird mit Wirkung zum 01.10.2020 aus der Pfarrei St. Johannes Baptist mit Sitz in 15517 Fürstenwalde/Spree, Seilerplatz 2 ausgepfarrt und in die Katholische Pfarrei St. Bonifatius mit Sitz in 15537 Erkner, Hessenwinkler Straße 2 eingepfarrt.

Die Gläubigen des oben genannten Territoriums der ehemaligen Kuratie Alt Buchhorst gehören ab dem Zeitpunkt dieser Umpfarrung auch formal rechtlich zur Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius (Erkner).

Berlin, den 23.09.2020
B 01308/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 149 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) und St. Bonifatius (Erkner)

Gemäß can. 515 § 2 CIC ist es allein Sache des Diözesanbischofs Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern. Der Diözesanbischof darf allerdings keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern, ohne den Priesterrat gehört zu haben.

Nach Anhörung des Priesterrates ändere ich die Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) und St. Bonifatius (Erkner) wie folgt:

Nr. 150 Änderung von § 3 Nr. 4 der Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

Hiermit erteile ich der Änderung von § 3 Nr. 4 der Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin meine Zustimmung.

Berlin, den 24.09.2020
B 01324/2020 gk

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 151 Kollektenplan 2021

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Planungshilfe als Broschüre und als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachten Sie bitte Teil B.

Plan für das Jahr 2021			Kollekte	Nr.
Neujahr	Fr	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
	So	03.01.	Für afrikanische Katechisten	03
Epiphanie	Mi	06.01.	Sternsinger	35
Taufe des Herrn	So	10.01.	frei	
	So	17.01.	Familiensonntag: für die Familienarbeit der Kirche	05
	So	24.01.	Bibelsonntag: Für die Bibelarbeit in der eigenen Gemeinde	
	So	31.01.	frei	

Darstellung d. Herrn	Di	02.02.	frei	
	So	07.02.	frei	
	So	14.02.	frei	
Aschermittwoch	Mi	17.02.	frei	
1. Fastensonntag	So	21.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit *	
2. Fastensonntag	So	28.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)	04
3. Fastensonntag	So	07.03.	frei	
4. Fastensonntag	So	14.03.	Für die katholischen Kindertagesstätten **	
5. Fastensonntag	So	21.03.	MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt	08
Palmsonntag	So	28.03.	Kollekte für das heilige Land	10
Karfreitag	Fr	02.04.	frei (Kollektenempfehlung: Jesuitenflüchtlingsdienst (JRS))	
Ostersonntag	So	04.04.	frei	
Ostermontag	Mo	05.04.	frei	
Weißer Sonntag (So d. göttl. Barmherzigkeit)	So	11.04.	Diasporaopfer der Kommunionkinder	24
	So	18.04.	frei	
	So	25.04.	frei	
	So	02.05.	Zur Förderung der Caritasarbeit *	
	So	09.05.	3. Ökumenischer Kirchentag (ÖKT)	06
Christi Himmelfahrt	Do	13.05.	frei	
	So	16.05.	frei	
Pfingstsonntag	So	23.05.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa	11
Pfingstmontag	Mo	24.05.	frei	
Dreifaltigkeit	So	30.05.	Pro Vita-Kollekte für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter ***	
Fronleichnam	Do	03.06.	frei	
	So	06.06.	frei	
Herz Jesu Fest	Fr	11.06.	frei	
	So	13.06.	frei	
	So	20.06.	frei	
	So	27.06.	frei	
Peter und Paul	Mo	29.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters – „Peterspfennig“ (oder Sonntag danach)	14
	So	04.07.	frei	
	So	11.07.	frei	
	So	18.07.	frei	
	So	25.07.	frei	
	So	01.08.	frei	
	So	08.08.	Für die katholischen Kindertagesstätten **	

Aufnahme Mariens in den Himmel	So	15.08.	Für den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	18
	So	22.08.	frei	
	So	29.08.	Für weltkirchliche Aufgaben des Erzbistums Berlin	16
	So	05.09.	frei	
	So	12.09.	55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	17
Kreuzerhöhung	Di	14.09.	frei	
	So	19.09.	Caritassonntag: zur Förderung der Caritasarbeit *	
	So	26.09.	frei	
	So	03.10.	frei	
	So	10.10.	frei	
	So	17.10.	Für den Umbau und die Sanierung der Sankt Hedwigs-Kathedrale	21
	So	24.10.	Weltmissionssonntag: MISSIO-Kollekte	19
	So	31.10.	Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte)	15
Allerheiligen	Mo	01.11.	frei	
Allerseelen	Di	02.11.	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	20
	Fr	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte	31
	So	07.11.	frei	
	So	14.11.	Zur Förderung der Caritasarbeit *	
Christkönig	So	21.11.	Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken	13
1. Advent	So	28.11.	frei	
2. Advent	So	05.12.	Für familienlose Kinder und Waisenkinder **	
Mariä Unbefl. Empf.	Mi	08.12.	frei	
3. Advent	So	12.12.	frei	
4. Advent	So	19.12.	frei	
Heiligabend	Fr	24.12.	in der Christmette: Sammlung für ADVENIAT	
Weihnachten	Sa	25.12.	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika	22
2. Weihnachtsfeiertag / Hl. Familie	So	26.12.	frei	
Silvester	Fr	31.12.	In der Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
Neujahr	Sa	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02

B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

1. Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
 - a) das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag (Inhalt der Opfertüte) 24
 - b) das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25

2. Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2020 und Erscheinung des Herrn 2021 eingesammelt werden. 26

3. Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27

4. Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben. 10
6. Die am 5. November erbetene **Bernhard Lichtenberg-Kollekte** dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die Veranstaltung der jährlichen Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt. 31
7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (MISEREOR – in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag MISSIO
- 22 Adveniat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW) / Priesterausbildung / Päpstliche Werk für geistliche Berufe / Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist – wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist – ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Diözesankollekten auf dem Überweisungsträger die Kollektennummer und die Kennzahl der Kirchengemeinde anzugeben (s. Amtsblätter Nr. 11 vom 1.11.1996 und Nr. 12 vom 1.12.1996). **Bitte überweisen Sie bis 8 Wochen nach Datum der Kollektensammlung**, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten vierjährlich.

Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das

**Konto Erzbistum Berlin, Sonderkonto Kollekten:
Pax-Bank Köln,
IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20,
BIC: GENODED1PAX.**

Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.

4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:
 - a.a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
 - a.b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
 - a.c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.
 - a.d) Die **Kollekte für „Pro-Vita“ (***)** wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita, Darlehnskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 152 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer/innen am 8. November 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer/innen zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die an-

stelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern/-innen zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 153 Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels und Inkraftsetzung des bild- und schriftgleichen neuen Siegels der Katholischen Schule St. Marien (KSSM)

Hiermit wird die Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels der Katholischen Schule St. Marien mit Sitz in 12043 Berlin, Donaustraße 58, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin, die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin und die Inkraftsetzung des bild- und schriftgleichen neuen Siegels angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein „M“ als Versal mit einem griechischen Kreuz in der Mitte, das aus drei sich kreuzenden Linien besteht, wobei die senkrechten Linien über die waagerechten Linien geführt sind.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „+ KATHOLISCHE SCHULE SANKT MARIEN • BERLIN“

Berlin, den 08.09.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 154 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November um 10.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion statt.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion im Corona-Jahr

Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u.a. zur Verfügung gestellt. Weisen Sie auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeyer, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmängel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.

Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2020

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten bzw. bringen Sie ihn den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis. Verteilen Sie bitte auch die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2020

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließ-

lich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag / Sonntag, 21. / 21. November 2020

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Hinweise zu Erstkommunion- und Firmfeiern

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und Firmgaben auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk. Vielen Dank!

Nr. 155 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2020

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2020“ überwiesen werden an das
Erzbischöfliche Ordinariat Berlin,
Pax-Bank Köln,
IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20,
BIC: GENODED1PAX.
Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising
Tel.: 08161 5309-53 oder -49,
Fax: 08161 5309-44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Nr. 156 Personalia

Die Rubrik 156 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 157 Änderungen im Schematismus

S. 157, 162, 416
Pfarrer i.R. Michael Kulpinski ist unter folgender Adresse erreichbar:

Bahnhofstr. 162
16359 Biesenthal



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2020

92. JAHRGANG, NR. 11

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 158 Botschaft des Heiligen Vaters
zum Welttag der Armen 2020..... 125

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 159 Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Adveniat-Aktion 2020 126
Nr. 160 Peterspfennigkollekte 2020 –
Zusatzinformationen..... 126
Nr. 161 Neue Broschüren der Deutschen
Bischofskonferenz..... 126

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 162 Ordnung über die Erhebung von
Kirchensteuern im Erzbistum Berlin
(Kirchensteuerordnung – KiStO kath.)
i.d.F. vom 25.09.2020..... 127
Nr. 163 Kirchensteuerbeschluss des
Erzbistums Berlin (Kirchensteuer-
beschluss – KiStB kath.) i.d.F.
vom 25.09.2020 131
Nr. 164 Richtlinie über den Erlass und
sonstige Billigkeitsmaßnahmen bei
Kirchensteuern vom 25.09.2020 133
Nr. 165 Statut der Kommission für den inter-
religiösen Dialog im Erzbistum Berlin..... 138
Nr. 166 Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33
zu den AVR (Arbeitszeitregelung Berlin) 140
Nr. 167 Änderungen zu den AVR 141

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 168 Hinweise zur Durchführung der
Adveniat-Weihnachtsaktion 2020..... 146
Nr. 169 Gebetswoche für die Einheit der
Christen vom 18. bis 25.01.2021 147
Nr. 170 Jahresrechnung der Kirchengemeinden
für das Jahr 2020 147
Nr. 171 Haushaltspläne/Wirtschaftspläne der
Kirchengemeinden für das Jahr 2021 148
Nr. 172 Änderung der Richtlinie zur Beauf-
tragung von Fachberaterinnen und
Fachberatern und schulübergreifenden
Fachbeauftragten der katholischen
Schulen in Trägerschaft des Erz-
bistums Berlin..... 148
Nr. 173 Umgang mit glutenfreien Hostien..... 148
Nr. 174 Verbindliche Dokumente für das
Erzbistum Berlin 149
Nr. 175 Allerseelen-Ablass in diesem Jahr 149
Nr. 176 Personalien 149
Nr. 177 Änderung Schematismus 149

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 178 Fort- und Weiterbildungen der
Theologischen Fortbildung Freising 149

Apostolischer Stuhl

Nr. 158 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Armen 2020

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Armen am 17. November 2020 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > Franziskus > Botschaften > Welttag der Armen heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 159 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnatskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnatskollekte von Adveniat so wichtig wie in diesem Jahr!

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und eröffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie.

Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet.

Fulda, den 24.09.2020
Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnatsstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 160 Peterspfennigkollekte 2020 – Zusatzinformationen

Das Staatssekretariat weist mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 auf die Möglichkeit hin, – zusätzlich zur Peterspfennigkollekte – während des gesamten Jahres als „konkretes Zeichen der Unterstützung und der Liebe an den Papst und für dessen universales caritatives Wirken“ zu spenden:

„Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wurde die traditionelle Peterspfennig-Kollekte auf den 27. Sonntag im Jahreskreis am 4. Oktober 2020 in Erinnerung an den Heiligen Franz von Assisi verschoben.

In diesem Jahr, das durch vielerlei Nöte gekennzeichnet ist, die weltweit durch Covid-19 verursacht werden, ist ein konkretes Zeichen der Unterstützung und der Liebe an den Papst und für dessen universales caritatives Wirken noch dringender. Jede noch so kleine Spende kann in diesem Sinne hilfreich sein. Durch diese Gaben wird möglich, Projekte zu verwirklichen, welche die Nähe von Papst Franziskus denen vermittelt, die unter den Folgen des Corona-Virus leiden.

Daher möchte ich Sie auf das folgende Internetportal hinweisen: www.obolodisanpietro.va

Erzbischof Edgar Peña Parra, Subtitul“

Bonn, den 05.10.2020

P. Dr. Hans Langendörfer
Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 161 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 317 Trauerfeiern und Gottesdienste nach Katastrophen

Immer wieder erschüttern Katastrophen und andere Großschadensereignisse die Gesellschaft und entfalten ihre traumatische Wirkung weit über den Bereich der unmittelbar Betroffenen hinaus. Sie fordern die Kirche nicht allein zu seelsorglichem und caritativem, sondern ebenso zu gottesdienstlichem Handeln heraus, auch in gesellschaftlich pluralen Kontexten. Die grafisch gestaltete Arbeitshilfe „Trauerfeiern und Gottesdienste nach Katastrophen“ versteht sich anwendungsnah als Praxisfahrplan, der sich an alle – zunächst vor allem kirchliche – Akteure und Entscheidungsträger richtet, die professionell oder im Akutfall mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Feiern zu tun haben.

Nr. 318 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Nach dem Islamischen Staat: Christen in Syrien und Irak

Die Arbeitshilfe „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Nach dem Islamischen Staat: Christen in Syrien und Irak“ erläutert aktuelle Entwicklungen in beiden Ländern des Nahen Ostens, analysiert die Hintergründe und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen.

Die Lage der Christen in Syrien und im Irak bleibt auch nach dem militärischen Sieg über den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) besorgniserregend. Christen waren ursprünglich in beiden Ländern fest verwurzelt und blicken auf eine lange Tradition ihrer Kirchen zurück. Seit den kriegerischen Auseinandersetzungen und der Eroberung weiter Teile Syriens und Iraks durch den IS sind sie jedoch vielen Gefahren und Verfolgungen ausgesetzt. Der religiös motivierte Terror des IS hat die Region auf dramatische Weise destabilisiert. Die brutale Gewalt der Islamisten hat viele Christen zur Flucht gezwungen. Weiterhin existiert eine kleine christliche

Minderheit, die inmitten der ethnischen, religiösen und politischen Spannungen vor die große Herausforderung gestellt ist, ihren Platz in einem vom Bürgerkrieg zerstörten Syrien und einem von anhaltender Instabilität geprägten Irak zu finden.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, unter den Katholiken lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 162 Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) i.d.F. vom 25.09.2020

I. Besteuerungsrecht

§ 1 Erzbistumskirchensteuer

Das Erzbistum Berlin erhebt Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben des Erzbistums, der Kirchengemeinden, der katholischen Einrichtungen und für sonstige kirchliche Zwecke.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 2 Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche, die im Erzbistum Berlin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 Abgabenordnung haben.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Katholische Kirche folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,
 - b) bei dem Tode des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Sterbemonats,
 - c) bei Abgabe einer Austrittserklärung nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) nach einem Prozentsatz der Lohnsteuer erhoben wird.
- (4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

III. Arten und Höhe der Kirchensteuer

§ 4 Steuerarten

- (1) Kirchensteuern können erhoben werden als
 - a) Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - b) Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft,
 - c) Ortskirchgeld.
- (2) Über die Höhe und die Art der zu erhebenden Kirchensteuer nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) beschließt das Erzbistum Berlin durch Kirchensteuerbeschluss im Voraus.
- (3) Über die Höhe und die Art des Ortskirchgeldes nach Absatz 1 Buchstabe c) beschließen die Kirchenvorstände der Gemeinden nach Maßgabe einer erzbischöflichen Rahmenordnung.

IV. Bemessungsgrundlagen

§ 5 Kirchensteuer vom Einkommen

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.
- (2) Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 6 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner; § 5 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach einem gestaffelten Satz erhoben.

V. Erhebung der Kirchensteuern

§ 7 Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

- (1) Die Kirchensteuern sind von allen Steuerpflichtigen nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.
- (2) Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen des Erzbistums Berlin auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Soweit dieses Landesrecht nichts anderes bestimmt, ist Satz 1 auch auf Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 8 Mehrfacher Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

- (1) Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung werden zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn sie innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung zur Einkommensteuer veranlagt werden oder Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichten. Die anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe werden angerechnet.
- (2) Wird von Steuerpflichtigen Kirchensteuer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung, so ist bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte oder durch den nach § 44 Abs. 1 Einkommensteuergesetz zum Steuerabzug Verpflichteten keine Kirchensteuer einbehalten, so wird der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9 Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

- (1) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines katholischen Steuerpflichtigen keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt, wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) erhoben.
- (2) Ist das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft höher als die Kirchensteuer nach Absatz 1, wird die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 6) erhoben. Bei der Ermittlung nach Satz 1 bleibt die auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32 d Einkommensteuergesetz bestehende Kirchensteuer vom Einkommen außer Betracht. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.
- (3) Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ist § 51 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz entsprechend anzuwenden. Werden dem katholischen Steuerpflichtigen zuzurechnende Einkünfte gesondert nach § 32 d Einkommensteuergesetz besteuert, wird die hierauf entfallende Kirchensteuer vom Einkommen neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gesondert erhoben.
- (4) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 10 Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

- (1) Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, von denen einer der römisch-katholischen und der andere einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte dieser Steuer erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner auch für den anderen einzubehalten und auf die römisch-katholische Kirche und die andere steuererhebende Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen. Die Kirchensteuer vom Einkommen, die in einem Prozentsatz von der Kapitalertragsteuer erhoben wird, bemisst sich nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage (§ 5 Absatz 1).
- (2) In den Ländern Berlin und Brandenburg ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften dies vereinbart haben. Fehlt eine derartige Vereinbarung, gelten § 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend in Verbindung mit § 3 Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath. in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) von jedem Ehegatten oder Lebenspartner nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 11 Verspätungszuschläge, Verzinsung und Säumniszuschläge

Die Bestimmungen des § 152 sowie der §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 12 Erlass, abweichende Festsetzung, Stundung und Niederschlagung

- (1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise nach Maßgabe der jeweils geltenden Erlass-Richtlinie erlassen werden, insbesondere dann, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine abweichende Steuerfestsetzung erfolgen.
- (2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist.
- (3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Vollstreckung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (4) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können vom Finanzamt die Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 hinsichtlich der Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie bei der Maßstabsteuer getroffen werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit die Finanzbehörde zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung absieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.

VI. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.
- (2) Über die Maßnahmen nach § 12 Absätze 1 bis 3 entscheidet unbeschadet der Bestimmung des § 12 Absatz 4 das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.
- (3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin – Kirchensteuerstelle – dem Steuerpflichtigen einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muss die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

§ 14 Steuergeheimnis

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VII. Rechtsbehelfe

§ 15 Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Rechtsweg nach Maßgabe des jeweils geltenden Kirchensteuergesetzes gegeben: in den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt der Verwaltungsrechtsweg, in Mecklenburg-Vorpommern der Finanzrechtsweg.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) Vor Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift im Land Berlin bei der Widerspruchsbehörde und in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zu erheben.
- (3) Der Widerspruch ist im Land Berlin beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu erheben. In den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist der Widerspruch, soweit es sich um einen Bescheid einer Finanzbehörde handelt, bei dieser zu erheben, die darüber erst nach Anhörung des Erzbischöflichen Ordinariates entscheidet, anderenfalls das Erzbischöfliche Ordinariat.
- (4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

§ 17 Einspruchsverfahren

- (1) Vor Erhebung der Klage beim Finanzgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Einspruchsverfahren nachzuprüfen.
- (2) Der Einspruch ist im Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Finanzamt zu erheben.
- (3) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 12 Absatz 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über den Einspruch.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Finanzrechtsweg gegeben ist.

§ 18 Wirkung des Rechtsbehelfs

- (1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.
- (2) Auf Antrag kann die Rechtsbehelfsbehörde die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.
- (3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Kirchensteuerordnung tritt hinsichtlich § 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2019, im übrigen zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2020

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 163 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 25.09.2020

§ 1 Arten der Kirchensteuer

Im Erzbistum Berlin werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche Kirchensteuern erhoben als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
2. Mindestkirchensteuer,
3. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

§ 2 Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3 Prozent (für Sachsen-Anhalt 3,5 Prozent) des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung). Wird in einer glaubensverschiedenen Ehe oder Lebenspartnerschaft Kirchensteuer vom Einkommen nach Maßgabe des § 9 Absätze 1 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Kappung aus der Ermittlung des Verhältnisses der Summe der Einkünfte des kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner und der Anwendung des für den kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners ermittelten prozentualen Anteils auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen; § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden oder Lebenspartnerschaft Kirchensteuer vom Einkommen nach Maßgabe des § 9 Absätze 1 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Kappung aus der Ermittlung des Verhältnisses der Summe der Einkünfte des kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner und der Anwendung des für den kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners ermittelten prozentualen Anteils auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen; § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden.
- (2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach Maßgabe von § 9 Absätze 2 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben

1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden,
2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwaltung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt (Kirchgeldtabelle):

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Absatz 1 KiStO kath.)			jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro				
1	30.000	bis	37.499	96	8
2	37.500	bis	49.999	156	13
3	50.000	bis	62.499	276	23
4	62.500	bis	74.999	396	33
5	75.000	bis	87.499	540	45
6	87.500	bis	99.999	696	58
7	100.000	bis	124.999	840	70
8	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr			3.600	300

(3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Einkommen (§ 5 KiStO kath.) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur so weit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.

§ 5 Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

- (1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37a, 37b, 40, 40a Absätze 1, 2a bis 5, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Durch den Arbeitgeber ist diese Kirchensteuer der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen; die auf den Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer beträgt 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-Katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 3.
- (3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche im Land Brandenburg, 90 Prozent zu 10 Prozent im Land Mecklenburg-Vorpommern und im Land Sachsen-Anhalt 73 Prozent zu 27 Prozent aufzuteilen und abzuführen. Im Land Berlin ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 69,97 Prozent für die Evangelische Kirche, 29,97 Prozent für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 Prozent für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2020

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 164 Richtlinie über den Erlass und sonstige Billigkeitsmaßnahmen bei Kirchensteuern vom 25.09.2020

I.

Allgemeine Voraussetzung, Verfahren

R 1 Mitgliedschaft

- (1) Anträgen auf Erlass von Kirchensteuer wird grundsätzlich nur stattgegeben, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung und Umsetzung Kirchenmitglied ist, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Der (Teil-)Erlass der Kirchensteuer soll die Bindung des Kirchenmitglieds an seine Kirche stärken, was auch bei einem Wiedereintritt der Fall ist.
- (2) Im Fall eines zwischenzeitlichen Kirchaustritts gelten die gesetzlichen Bestimmungen des jeweils maßgebenden Kirchensteuergesetzes (unter anderem das Zwölfteilungsverfahren); Unbilligkeiten im Einzelfall können gemäß R10 Absatz 2 und Absatz 4 korrigiert werden. Die Kirchenbesteuerung von erst nach dem Kirchaustritt zugeflossenen Einkünften (etwa aus Dividenden, Gewinnausschüttungen, Tantiemen, Veräußerungsgewinnen oder Abfindungen) ist zulässig, sofern deren wirtschaftliche und rechtliche Begründung und ihr tatsächlicher Anknüpfungspunkt in Tätigkeiten oder (Gesellschafts-)Verhältnissen vor dem Kirchaustritt zu sehen ist und diese Einkünfte damit während der Dauer der Kirchenzugehörigkeit

erwirtschaftet/„verdient“ wurden und lediglich die (Einkommen- und Kirchen-)Besteuerung aus Gründen des Zuflussprinzips (§ 11 EStG) gestundet gewesen war.

- (3) Haben die kirchenbesteuerten Einkünfte ihren wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt oder inhaltliche Begründung jedoch erst nach dem Kirchenaustritt, wird ein vollständiger Erlass gewährt.

R 2 Antrag – Mitwirkungspflicht – Bestandskraft

- (1) Der Erlass der Kirchensteuer erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Erzbischöfliche Ordinariat. Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Steuerbescheides spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 169 AO) zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zur Prüfung beizufügen und auf Anforderung nachzureichen (§ 90 AO). Auf Anforderung ist dem Erzbischöflichen Ordinariat auch die Ermächtigung zu erteilen, entscheidungserhebliche Auskünfte beim Finanzamt einzuholen, widrigenfalls der Erlassantrag nicht weiter bearbeitet und nicht mehr darüber entschieden werden kann.
- (2) Dem Erlassantrag kann vorbehaltlich einer teilweisen Stundung oder Gewährung eines Abschlags gemäß R 5 grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Kirchensteuerbescheides stattgegeben werden; die Vorläufigkeit des Einkommensteuerbescheides (Grundlagenbescheides) nach § 165 AO hindert nicht einen Kirchensteuererlass.
- (3) Nach Eintritt der Bestandskraft eines Kirchensteuerbescheides können im Widerspruchsverfahren nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen in der Regel nicht mehr im Wege eines Erlasses korrigiert werden. Eine Korrektur oder Änderung gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung (insbesondere nach § 129 AO in den Fällen einer offenbaren Unrichtigkeit beim Erlass eines Kirchensteuerbescheides oder nach § 175b AO bei fehlerhaft übermittelten „e-Daten“ im Sinne des § 93c AO) bleibt davon jedoch unbeschadet möglich.

R 3 Änderung einer Erlassentscheidung

Soweit eine Erlassentscheidung ausgesprochen wurde und sich später die Bemessungsgrundlage ändert beziehungsweise die Voraussetzungen für einen Erlass nicht mehr vorliegen, kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Erlass dem Grunde und der Höhe nach überprüfen und gegebenenfalls wieder aufheben oder anpassen.

R 4 Konfessionsverschiedene Ehe / Lebenspartnerschaft

Bei konfessionsverschiedenen Ehen und Lebenspartnerschaften entscheidet grundsätzlich die Kirche nach Maßgabe ihrer Erlassrichtlinien für die jeweils andere Kirche gleichlautend in gleicher Erlasshöhe mit, bei der der Ehemann beziehungsweise der Lebenspartner A zur Kirchensteuer veranlagt wird, es sei denn, der Grund der Veranlagung oder des Erlasses betrifft wirtschaftlich gesehen dem Schwerpunkt nach die Ehefrau beziehungsweise den Lebenspartner B. In jedem Fall soll vorab ein Benehmen mit der anderen Kirche erzielt werden, anderenfalls eine getrennte Entscheidung durch jede Kirche erfolgt, was jedoch nach Möglichkeit die Ausnahme bleiben soll.

R 5 Stundung und Abschlag bei Vorbehaltfestsetzungen (§ 164 AO)

Steht die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Absatz 1 AO) und ist die spätere Gewährung eines Erlasses wahrscheinlich, kann die zu zahlende Kirchensteuer bis zur Höhe des zu erwartenden Erlasses gestundet werden, solange und bis der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben wird (§ 164 Absatz 3 AO) oder entfällt (§ 164 Absatz 4 AO). Auf Antrag kann auch ein Abschlag von bis zu 60 Prozent gewährt werden.

II. Erlasstatbestände

R 6 Kappung der Kircheneinkommensteuer – nicht bei Kapitalerträgen

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 1 Kirchensteuerbeschluss schon bei der Festsetzung der Kircheneinkommensteuer von Amts wegen gewährte Progressionsbegrenzung auf den Kappungssatz bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (Kappung) entspricht in seiner Wirkung bereits einem Teilerlass. Später gewährte Erlasse können die Kappung daher nicht nochmals berücksichtigen; es kommt vielmehr der reguläre Hebesatz auf die festgesetzte Einkommensteuer, nicht eine Kappung auf das zu versteuernde Einkommen, bei der Berechnung des Erlasses zur Anwendung.
- (2) Gesondert abgeltend besteuerte Kapitalerträge (§ 32d Absatz 1 EStG) werden bei der Ermittlung des nach dem allgemeinen Steuertarif des (Kirchen-)Steuerpflichtigen „zu versteuernden Einkommens“ nicht mehr berücksichtigt (§ 2 Absatz 5b Satz 1 EStG), außer es wird im Rahmen der Günstigerprüfung nach

§ 32d Absatz 6 EStG zur Besteuerung der Kapitalerträge nach dem allgemeinen Steuertarif optiert. Schon durch § 2 Absatz 2 Satz 2 Kirchensteuerbeschluss ist deswegen klargestellt, dass im Veranlagungsverfahren die Kappungsgrenze gemäß § 2 Absatz 1 Kirchensteuerbeschluss lediglich auf das „zu versteuernde Einkommen“ zu beziehen ist und deshalb für gesondert abgegolten nach § 32d Absatz 1 EStG besteuerte im Privatvermögen erzielte Kapitalerträge die Kirchensteuer ohne Berücksichtigung einer Kappung einzubehalten ist. Billigkeitsmaßnahmen in atypisch und besonders gelagerten Einzelfällen bleiben nach Maßgabe von R 10 Abs. 4 jedoch möglich.

R 7 Verzicht auf eine Nachveranlagung bei zuziehenden Ausländern nach eigenständig-freiwilliger Berichtigungserklärung oder bei Wiedereintritt

- (1) Es ist sachlich nicht unbillig, einen Kirchensteuerpflichtigen bis zur Grenze der Festsetzungsverjährung (§ 169 AO) rückwirkend zur Kirchensteuer heranzuziehen. Auch die Nacherhebung der Differenz wegen eines niedrigeren Hebesatzes am Ort der Betriebsstätte des Arbeitgebers (§ 41 Absatz 2 EStG) im Vergleich zum maßgebenden Hebesatz am Ort des Wohnsitzes des Kirchensteuerpflichtigen ist sachlich nicht unbillig, da das (Kirchen-)Lohnsteuerabzugs- und -ausgleichsverfahren durch den Arbeitgeber nach § 51a Absatz 2a, §§ 38 bis 42g EStG keine Bindungswirkung für ein späteres Veranlagungsverfahren nach § 46 EStG durch das (Wohnsitz-)Finanzamt des (Kirchen-)steuerpflichtigen Arbeitnehmers hat.
- (2) Grundsätzlich beträgt die Festsetzungsfrist auch für Kirchensteuern vier Jahre (§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Wurde die Einkommensteuer hinterzogen und als Maßstabssteuer für die Kirchensteuer neu festgesetzt, verlängert sich die Festsetzungsfrist (auch) für die Kirchensteuer auf 10 Jahre (§ 169 Absatz 2 Satz 2 AO). Wird allein nur die Kirchensteuer hinterzogen, etwa durch (bewusst unrichtige) Nicht- oder Falschangabe der Religionszugehörigkeit in der Steuererklärung, beträgt die Festsetzungsfrist für die Kirchensteuer ebenfalls 10 Jahre und im Fall einer leichtfertigen Kirchensteuerverkürzung fünf Jahre (§ 169 Absatz 2 Satz 2 a.E. AO). Die Festsetzungsfrist für die Kirchensteuer endet grundsätzlich zwei Jahre nach Bekanntgabe des jeweiligen Einkommenssteuerbescheides (§ 171 Absatz 10 Satz 1 AO). Wenn etwa durch eigene Erklärung des Steuerpflichtigen wie Angaben im Fragebogen oder durch Übermittlung einer Austrittserklärung der kirchensteuerbegründende Umstand einer Kirchengliederung erst nach Erlass eines Einkommensteuerbescheides der Finanzbehörde bekannt wird, kann – selbst nach dessen Bestandskraft – dieser Steuerbescheid (mit einer unterbliebenen Kirchensteuerfestsetzung) nach § 173 Absatz 1 Nr. 1 AO innerhalb der Festsetzungsfrist gemäß § 169 Absatz 2 AO aufgehoben, geändert beziehungsweise erstmalig festgesetzt und die Kirchensteuerfestsetzung damit nachgeholt werden. Ein Vertrauens-(Verwirkungs-)tatbestand dahingehend, dass die Kirchensteuer in einem solchem Fall nicht mehr festgesetzt wird, wird allenfalls dann geschaffen, wenn das Finanzamt in voller Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse eine Steuerfestsetzung längere Zeit unterlassen hat, was regelmäßig nicht der Fall ist.
- (3) Auf eine Nachveranlagung der Kirchensteuer gemäß Absätze 1 und 2 kann nach Rücksprache mit dem Teilbereich Steuern / Kirchensteuer des Erzbischöflichen Ordinariats verzichtet werden, was materiell und fiskalisch gesehen einem (Vorab-)Erlass gleichkommt:
 - a) im Fall einer unverzüglich nachholenden eigenständig-freiwilligen Berichtigungserklärung (Mitteilung der Religionszugehörigkeit) eines zugezogenen Ausländers etwa nach einer diesbezüglichen Rechtsaufklärung durch seinen Seelsorger oder seinen Steuerberater, sofern bis dahin von einem lediglich fahrlässigen Rechtsirrtum über die (in Deutschland bestehenden) Rechtsfolgen einer durch die in seinem Herkunftsland vollzogenen Taufe und damit konstitutiv begründeten Kirchengliederung auszugehen ist und die nachholende Berichtigungserklärung nicht erst im Zuge der abgabenrechtlichen Amtsermittlung durch das Finanzamt oder seitens kirchlicher Behörden (etwa nach dem Versand des insoweit einschlägigen Fragebogens zur Klärung der Religionszugehörigkeit) erfolgt ist,
 - b) im Fall eines Wiedereintritts etwa anlässlich einer kirchlichen Trauung oder der Übernahme eines Patenamtes für die Tauf-/Firmenspendung eines nahen Angehörigen,
 - c) im Fall einer konfessionsverschiedenen Ehe-/Lebenspartnerschaft, wenn nur der katholische Ehe-/Lebenspartner nachveranlagt werden würde.

R 8 Außerordentliche Einkünfte

- (1) Bei außerordentlichen Einkünften führt die Zusammenballung von Einkünften in einem Veranlagungszeitraum zu einer Erhöhung der Steuerprogression. Soweit es sich um Einkünfte gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 EStG handelt (insbesondere – bei wirtschaftlich auf die Unternehmenssubstanz bezogenen – Veräußerungsgewinnen und bei Abfindungen im Fall eines Arbeitsplatzverlustes), werden für die Berechnung des Erlasses von der im Einkommen- und Kirchensteuerbescheid auf die außerordentlichen Einkünfte ausgewiesenen Einkommensteuer nur 50 Prozent zuzüglich der vollen Einkommensteuer nach Grund- bzw. Splittingtarif (§ 32a EStG bzw. § 32b EStG) und abzüglich der zu berücksichtigenden Steuermäßigungen als Bemessungsgrundlage genutzt. Die auf diese Bemessungsgrundlage entfallende 9%ige Kirchensteuer wird mit der im Einkommen- und Kirchensteuerbescheid festgesetzten, gegebenenfalls bereits von Amts wegen gekappten Kirchensteuer verglichen. Der positive Unterschiedsbetrag

wird dann gemäß R 6 ohne nochmalige Kappung erlassen. Auch wenn das Finanzamt nach Günstigerprüfung auf die außerordentlichen Einkünfte nicht die sogenannte Fünftelregelung, sondern die Regelbesteuerung nach §§ 32a, 32b EStG angewandt hat, ist ein Erlass auf diese Einkünfte möglich; die im Einkommen- und Kirchensteuerbescheid nach §§ 32a, 32 b EStG ermittelte Einkommensteuer wird in diesem Fall für die Berechnung der Bemessungsgrundlage nach Satz 2 nach Verhältnisrechnung auf außerordentliche und laufende Einkünfte aufgeteilt.

- (2) Bei einem nicht nach § 34 EStG begünstigt besteuerten Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG) wird grundsätzlich kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt. Ein Teilerlass in Höhe von 50 Prozent kann jedoch einmal im Leben ausnahmsweise dann gewährt, wenn der Kirchensteuerpflichtige zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt war und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen konnte, das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er dauernd berufsunfähig ist und der Erlass der Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes dienen soll; die Berechnung des Erlasses erfolgt entsprechend Absatz 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 2. In den Fällen einer Kapitalrückzahlung nach einer Kapitalherabsetzung oder bei Ausschüttungen und Zurückzahlung von Beträgen aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 KStG (§ 17 Absatz 4 EStG) kann kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt werden.
- (3) Für laufende Vergütungen, (Betriebs-)Gewinnausschüttungen, Nutzungsvergütungen und Zinsen (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 EStG) sowie Erfolgsvergütungen (Tantiemen) kann bei typischer Sachverhaltslage kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt werden, insbesondere nicht für
 - a) (nachträgliche) Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG) etwa aus einem Mitarbeiteraktienbezugsprogramm, außer es handelt sich hierbei um eine abfindungsähnliche, nach Absatz 1 teilerlasswürdige Einmalzahlung für den Ausgleich eines Gehaltsverzichts in früheren Jahren, etwa im Zuge von Sanierungsbemühungen des Arbeitgebers oder zur Abgeltung von Altersversorgungsansprüchen.
 - b) nach § 32 d Absatz 1 EStG abgeltend besteuerte Kapitalerträge, auch weil durch den Abgeltungssteuersatz im Vergleich zum ansonsten bestehenden persönlichen Steuersatz ohnehin schon eine steuerliche Begünstigung einhergeht.
 - c) Besteuerung des Unterschiedsbetrages nach § 5a Absatz 4 EStG (Tonnagegewinne).
 - d) Gewinnausschüttungen aus einer unternehmerischen Beteiligung (etwa bei einem „management buy out“ oder bei einer Beteiligung an einer Berufsträger-Kapitalgesellschaft), bei denen es zu einer Abgeltungsbesteuerung (§ 32d Absatz 1 EStG) oder zur Regelbesteuerung (§ 32d Absatz 2 Nr. 3 EStG) kommt.
 - e) Gewinnausschüttungen nach dem „Schütt-Aus-Hol-Zurück-Verfahren“ und etwaiger, meist steuerlich oder bilanz- oder geschäftspolitisch motivierter und begründeter Umgliederungen des Eigenkapitals, weil die darauf entfallende (Einkommen- wie auch Kirchen-)Steuer dem Gesellschafter bis dahin langfristige gestundet worden ist; eine Stundung verbunden mit einer Ratenzahlung der Kirchensteuer bleibt zur Überbrückung einer zu erwartenden Liquiditätseinschränkung davon unbeschadet jedoch jederzeit möglich; ein Erlass der Kirchensteuer kann ausnahmsweise im Fall einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung nach Maßgabe von R 10 Absatz 2 etwa dann gewährt werden, wenn der kirchensteuerpflichtige Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag an einer Veräußerung der Gesellschaftsanteile gehindert ist, im Wesentlichen nur die zur Begleichung der Ertragssteuern notwendigen Mittel zur Vergütung gestellt bekommt, im übrigen aber über kein nennenswertes Einkommen und Vermögen verfügt und von daher eine Stundung mit Ratenzahlung der Kirchensteuer nicht ausreichend wäre, um die Liquiditätseinschränkung nachhaltig zu überbrücken.
 - f) Gewinneinkünfte im Zuge der (betriebs-)gewinnrealisierenden Aufdeckung von stillen Reserven gemäß § 4, § 6 b Absatz 2 EStG, welche durch Ausschluss einer Aktivierungsmöglichkeit (z.B. § 5 Absatz 2 EStG), überhöhte Abschreibungen oder spätere Wertsteigerungen bei Fortführung einmal gebildeter Buchwerte (§ 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 EStG) entstanden sind und bis zu ihrer Aufdeckung steuerlich als bis dahin unversteuerte laufende (Betriebs-)Gewinne darstellen.
 - g) die Auskehrung einkommensteuerfreier (§ 3 Nr. 40 EStG), jedoch kirchensteuerter (§ 51a Absatz 2 Satz 2 EStG) Teilgewinne, weil dies in aller Regel wirtschaftlich und steuerlich als Ausschüttung bis dahin thesaurierter laufender (Betriebs-)Gewinnbezüge anzusehen ist.
 - h) Sanierungsgewinne infolge des Gläubigererlasses bis dahin bestehender Verbindlichkeiten zur Sanierung eines Unternehmens, jedenfalls dann nicht, wenn schon die Finanzverwaltung einen Teilerlass der Einkommensteuer nach § 227 AO gewährt hat und deswegen die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer bereits gemindert worden ist.
- (4) Ein Teilerlass in Höhe von 50 Prozent der auf Einkünfte im Sinne von Absatz 3 Buchstabe d), e), f) oder g) bezogenen Kirchensteuer kann jedoch einmal im Leben gewährt werden, wenn der Kirchensteuerpflichtige zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt war und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen konnte,

das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er dauernd berufsunfähig ist und der Erlass der Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes dienen soll. Die Berechnung des Erlasses erfolgt entsprechend Absatz 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 2.

- (5) Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung für Anträge auf Teilerlass des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe / Partnerschaft in der Weise, dass die außerordentlichen Einkünfte des nicht kirchenangehörigen Ehe-/Lebenspartners bei der Anwendung der Kirchgeldtabelle (§ 3 Absatz 2 Kirchensteuerbeschluss) mit 50 Prozent unberücksichtigt bleiben.

R 9 Inländischer Mehrfachwohnsitz – Anrechnung in-/ausländischer (Pflicht-) Abgaben/Beiträge an ausländische Diözesen und andere staatliche anerkannte Religions- und/oder Weltanschauungsgemeinschaften – längerer Auslandsaufenthalt

- (1) Bei mehrfachen inländischen Wohnsitz gelten die Regelungen des anwendbaren Kirchensteuergesetzes und § 8 Kirchensteuerordnung.
- (2) Sofern ein Kirchensteuerpflichtiger oder im Fall einer glaubensverschiedener Ehe/Lebenspartnerschaft sein Ehe-/Lebenspartner eine/n regelmäßige/n, kirchensteuerähnliche/n Abgabe/Beitrag an die örtlich zuständige ausländische katholische Diözese oder inländische, staatlich anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft geleistet hat, wird ein/e solche/r Abgabe/Beitrag auf die hier festgesetzte Kirchensteuer / Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe/Partnerschaft auf Antrag und nach Nachweis seiner Entrichtung im formellen Wege eines Teilerlasses gemäß und entsprechend § 3 Absatz 3 Kirchensteuerbeschluss bis zur Höhe der/des festgesetzten Kirchensteuer / Kirchgelds angerechnet. R 1 Absatz 1 kommt hier nicht zur Anwendung.
- (3) Freiwillige Mitgliedsbeiträge und andere – regelmäßig dem Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG unterliegende – Spenden können dagegen grundsätzlich nicht auf die Kirchensteuer / das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe/Partnerschaft angerechnet werden. Kirchenmitgliedern mit Beibehalt eines inländischen Wohnsitzes (§ 8 AO), die länger als 6 Monate im Ausland beschäftigt sind und die an ihre dortige katholische Kirchengemeinde Beiträge oder Spenden geleistet haben, die nicht als Sonderausgabe nach § 10b EStG anerkannt wurden, wird die festgesetzte Kirchensteuer jedoch ausnahmsweise bis zur Höhe des nachgewiesenen Gemeinde-/Spendenbeitrags, höchstens bis zur Höhe der / des festgesetzten Kirchensteuer / Kirchgelds erlassen; dieser Erlass kann nur für das Steuerjahr ausgesprochen werden, in dem der Gemeindebeitrag beziehungsweise die Spende an die dortige katholische Kirchengemeinde beim Steuerpflichtigen abgefließen ist und kann daher nicht für andere Steuerjahre vor- oder nachgetragen werden.

R 10 Billigkeitsmaßnahmen in besonders gelagerten Fällen

- (1) Für die Festsetzung der Kirchensteuer sind die durch das Finanzamt erfolgten Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen bindend und maßgebend. Kirchensteuerbescheid und Einkommenssteuerbescheid stehen steuerrechtlich im Verhältnis Folge-/Grundlagenbescheid. Auch im Billigkeitswege kann hiervon insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen nicht abgewichen werden. Umstände, die der Gesetzgeber bei Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestandes bewusst in Kauf genommen hat, rechtfertigen keinen Billigkeitserlass; ansonsten würde das Instrument des Billigkeitserlasses zur Gesetzeskorrektur missbraucht. Aus diesem Grund kann kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt werden etwa auf private Veräußerungsgewinne (realisierte Werterhöhungen) bei Grundstücken, Gebäuden, Bodenschätzen, grundstücksgleichen Rechten und anderen Wirtschaftsgütern (§ 23 Absatz 1 Satz 1 EStG) oder bei Wertpapier-, Options- und Termingeschäften (§ 20 Absatz 2, § 32d EStG) sowie bei anderen Einkünften, welche der Besteuerung etwa nach § 22 EStG und § 24 EStG unterliegen oder auf die Nichtanrechnung des Gewerbesteuermessbetrags für die Bemessung der Kirchensteuer (§ 51a Absatz 2 Satz 3, § 35 EStG). Selbst Härten, welche mit der Anwendung des Gesetzes typischerweise verbunden sind und die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestands einer steuerrechtlichen Vorschrift bedacht und in Kauf genommen hat, rechtfertigen keinen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen.
- (2) Die Kirchensteuer als echte Steuer im Rechtssinne kann nicht im Wege rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen abbedungen werden; ihre Festsetzung steht auch nicht im Ermessen der steuererhebenden Kirche, sondern hat ausschließlich aufgrund und gemäß den allgemein vorgegebenen Maßstäben des jeweils maßgebenden Kirchensteuergesetzes, der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses zu erfolgen. Kirchensteuern dürfen vorbehaltlich der vorgenannten Richtlinien (R 1 – R 9) des weiteren nur ausnahmsweise, inhaltlich entsprechend § 227 AO erlassen werden, etwa sofern der Kirchensteuereinzug die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder erheblich gefährden würde oder nach Lage des einzelnen Falles, etwa in einem glaubwürdig vorgetragenen Fall eines früher erlittenen sexuellen Missbrauchs unbillig wäre (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Kirchensteuerordnung). Die besonderen Umstände einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung sind vom Steuerpflichtigen dabei im Einzelnen darzulegen;

allgemeine Hinweise auf gestiegene Lebenshaltungskosten, geringere Einnahmen und eine angespannte Liquiditätslage u.ä. reichen hierfür nicht aus, ebenso wenig der bloße Hinweis auf ein fortgeschrittenes Alter und die Gefährdung der Altersvorsorge ohne Angabe weiterer Umstände. Die wirtschaftliche Existenz ist gefährdet, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann.

- (3) Bei Bürgern der ehemaligen DDR kann wegen der besonderen historischen Situation ein Teilerlass der Kirchensteuer von 50 Prozent ausgesprochen werden, sofern hinreichend Indizien für einen seinerzeit bereits vollzogenen Kirchenaustritt vorhanden oder glaubwürdig vorgetragen sind, der Widerspruch zurückgenommen wurde und für die Zukunft der Mitgliedschaftsstatus geklärt ist; dasselbe gilt bei einem nicht nachgewiesenen, jedoch glaubwürdig vorgetragenen früheren Kirchenaustritt in einem ebenfalls ehemals kommunistischen/sozialistischen Land in Europa, Asien, Afrika oder in Mittel-/Südamerika.
- (4) Einem Billigkeitserlass zugänglich sind darüber hinaus im Einzelfall bestehende, atypische und besonders gelagerte Sachverhalte, um damit Unzulänglichkeiten des generalisierenden Gesetzes auszugleichen.

III. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Damit treten alle bisherigen Beschlüsse oder Bestimmungen in der Erlasspraxis des Erzbischöflichen Ordinariats außer Kraft.

Berlin, den 25. September 2020

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 165 Statut der Kommission für den interreligiösen Dialog im Erzbistum Berlin

§ 1 Aufgaben

Die Kommission für den interreligiösen Dialog ist am 5. Dezember 2019 gemäß Nr. 208 b des Direktoriums „Successores apostolorum“ über den Hirtendienst der Bischöfe durch den Erzbischof von Berlin errichtet worden. Sie berät den Erzbischof und das Erzbistum Berlin in Fragen des interreligiösen Dialogs. Beschlüsse der Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Erzbischof.

§ 2 Mitglieder

Die Kommission für den interreligiösen Dialog verfügt über bis zu 20 Mitglieder. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Geborene Mitglieder sind
 - der Generalvikar des Erzbistums Berlin
 - die/der Erzbischöfliche Beauftragte für den Dialog mit dem Judentum
 - die/der Erzbischöfliche Beauftragte für den Dialog mit dem Islam
 - eine vom Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin benannte Person mit Erfahrung und fachlicher Expertise im christlich-jüdischen Dialog, z.B. die/der Vorsitzende einer einschlägigen Arbeitsgruppe des Diözesanrats
 - eine vom Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin benannte Person mit Erfahrung und fachlicher Expertise im christlich-islamischen Dialog, z.B. die/der Vorsitzende einer einschlägigen Arbeitsgruppe des Diözesanrats
 - die Referentin/der Referent für den interreligiösen Dialog.
2. Der Erzbischof kann weitere Mitglieder berufen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus den Pfarreien bzw. Pastoralen Räumen, aus dem Bereich der Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen, aus der Katholischen Akademie Berlin sowie aus den Katholischen Büros.

3. Die Kommission kann dem Erzbischof Vorschläge zur Berufung weiterer Mitglieder vorlegen.
4. Die Kommission kann zu speziellen Fragen Fachleute, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter anderer Religionen und christlicher Konfessionen, hinzuziehen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 3 Funktionen

1. Der Erzbischof ernennt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n der Kommission.
2. Die/der Vorsitzende, die/der Stellvertretende Vorsitzende sowie die geborenen Mitglieder bilden den Vorstand der Kommission.
3. Die Referentin/der Referent für den interreligiösen Dialog ist Geschäftsführer/in der Kommission.

§ 4 Amtszeit

Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 5 Arbeitsweise

1. Die Kommission für den interreligiösen Dialog tagt in der Regel einmal im Quartal.
2. Die/der Vorsitzende lädt den Erzbischof und die Mitglieder der Kommission spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung ein. Er/sie schlägt nach Beratung im Vorstand die Tagesordnung vor. Die Mitglieder der Kommission können Tagesordnungspunkte bis spätestens drei Wochen vor einer Sitzung zur Aufnahme in die Tagesordnung vorschlagen.
3. Die Mitglieder der Kommission können sich im Verhinderungsfall auf Sitzungen vertreten lassen.
4. Über jede Sitzung der Kommission für den interreligiösen Dialog wird ein Protokollentwurf angefertigt, der dem Erzbischof und allen Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt wird.
5. Spätestens in der nächsten Sitzung überprüft die Kommission die im Protokoll enthaltenen Aufträge.
6. Wenn Empfehlungen der Kommission an den Erzbischof nicht umgesetzt werden, wird dies von der Bis­tumsleitung begründet.

Berlin, am 4. Oktober 2020, dem Gedenktag des heiligen Franz von Assisi

B 01355/2020
gk

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 166 Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33 zu den AVR (Arbeitszeitregelung Berlin)

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 1 (RK Ost: Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein) Satz 1 der Anlage 5 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 2. Oktober 1990 galt“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 1 (RK Ost: Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein) Satz 2 der Anlage 5 wird gestrichen und wie folgt neu formuliert:
„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 31 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
4. In § 2 Absatz 1 der Anlage 31 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt abweichend ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“
Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
5. In § 1 der Anlage 5 und § 2 der Anlage 31 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(1a) (Übergangsregelung Berlin)
Teilzeitbeschäftigten im Land Berlin, die in ihrem Dienstvertrag eine feste Teilzeit-Wochenstundenangabe vereinbart haben, wird ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt, dass im Zuge der Änderung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem 01.01.2021 die Teilzeit-Wochenstundenangabe so nach oben angepasst wird, dass die Monatsvergütung nach der Umstellung von der 38,5 Stundenwoche auf die 39 Stundenwoche ohne Berücksichtigung von Aufstiegen oder anderweitigen tariflichen Änderungen identisch bleibt. Das Wahlrecht ist spätestens bis zum 30.11.2020 auszuüben.“
6. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 32 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
7. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 33 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
8. Bei der Tabelle der RK Ost-Tarifgebiet West Anhang B der Anlagen 31 und 32 wird folgende Anmerkung gestrichen:
„Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.“
9. Der Punkt 5 des Beschlusses tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Punkte 1 bis 4 sowie 6 bis 8 treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.10.2020
B 01376/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Farber
Cancellarius Curiae

Nr. 167 Änderungen zu den AVR

A Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR

1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in
- Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
 - medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
 - sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet, beschäftigt sind.

² Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...“

2. a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:
„ab 01. 01.2020 27,86 Euro“.
- b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:
„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“
3. a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:
„ab 01. 01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	-	-	-	-
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

- b) In Satz 3 wird die Angabe „30. November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.

4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.
5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:
„(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“
6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:
- a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:
„(3) ¹Die Ärztin / Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“
- b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.
§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:
„¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für

diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitszeitdokumentation

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes / der Ärztin. ⁴Die Ärztin / Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:
Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1. a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.
- b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefarztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter

fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.

2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) 1Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. 2Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. 3Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. 4Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. 5Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. 6Eine notwendige Dienstplanänderung i.S.d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. 7Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin / des Arztes erfolgt.“

e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) 1Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin / der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. 2Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. 3Auf Antrag der Ärztin / des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. 4Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. 5Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. 6Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten

Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.“

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tariferhöhungen festlegen.

15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

(1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). ²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.

(2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.

(3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4)

Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmun-

gen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtswendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtswendung, wenn er 1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurück gelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. ⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:
„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“
2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:
„30 ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“
3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:
„31 ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.10.2020
B 01381/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Farber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 168 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020

Seit 1961 schlägt die Weihnatskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind. Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger.

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind.

Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Die Gesundheitssituation auf dem Land ist fast ebenso prekär wie die Lebensumstände der Menschen, die dort leben. Die Gesundheitsstationen zum Beispiel sind in der Regel miserabel ausgestattet, denn es gibt dort kaum Diagnosemöglichkeiten, Medikamente und Schutzkleidung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnatskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird es nicht möglich sein, dass an den Weihnatsgottesdiensten alle teilnehmen können. Adveniat hat daher Impulse für weihnachtliche Feiern in den Familien entwickelt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2020 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (29. November 2020) mit Gottesdiensten im Bistum Würzburg eröffnet. Der Gottesdienst mit Bischof Johannes Bahlmann (Obidos, Brasilien) wird ab 10.00 Uhr im Deutschlandradio übertragen, der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Franz Jung wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen

Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtsspenden kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen um Online-Spenden zu bitten, falls sie nicht am Weihnachtsgottesdienst teilnehmen können. Dem Pfarrbrief sollte die Spendenliste beigefügt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, soll in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Familie im ländlichen Nordosten Brasiliens schildern. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2019“ vollständig spätestens 8 Wochen nach Datum der Kollektensammlung auf das Konto der Bistumskasse mit Angabe der Kollekten-Nr. 22 zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.
Gildehofstr. 2
45127 Essen
Tel.: 0201 1756-295
Fax: 0201 1756-111
oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 169 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2021

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht unter dem Motto „Bleibt in meiner Liebe und ihr werdet reiche Frucht bringen“ (Joh 15,8-9).

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) stellt Materialien zur Vorbereitung und Durchführung der Gebetswoche kostenlos und ausschließlich im Internet zur Verfügung. Darunter finden sich das Logo der Gebetswoche, ein Ökumenischer Gottesdienst, Tagesmeditationen, Andachten und weitere Informationen. Alle Materialien können ab sofort aus dem Internet heruntergeladen werden unter folgendem Link: www.gebetswoche.de.

Nr. 170 Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2020

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2020 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum 31. März 2021 einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung der Kirchengemeinden, die noch nicht ab dem 01.01.2017 neu errichtet worden sind, ist zwingend mit dem Kifibu-Programm vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- Auszug aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung
- Kompletter, vom Kirchenvorstand unterschriebener und gesigelter Ausdruck der **endgültigen Jahresrechnung 2020**
- Nachweis für **Rücklagen**
- Nachweis für **Darlehen**
- Kopien der Bankauszüge **aller Geldkonten, Geldanlagen und Darlehenskonten** zum 31.12.2020
- Kassenprotokoll zum Abrechnungstichtag 31.12.2020
- Nachweis über **Gebäude-Nutzflächen** sowie **Miet- und Pachteinnahmen** (auch wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind)

- die txt-Datei **Jahresrechnung_2020_14... per E-Mail** an kifibu@erzbistumberlin.de
- **aktuelle Datenbank Kitab98.zip** (Um die Möglichkeit der Prüfung von Eigenmittelfinanzierung vor allem im Baubereich durchführen zu können und aufgrund der Erkenntnisse aus den wirtschaftlichen Analysen aller Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“)

Bitte reichen sie alle genannten Unterlagen (keine Dateien) **in 2-facher Ausfertigung** ein.

Die Übersendung der txt-Datei, sowie der Datenbank können Sie gesondert als E-Mail an die Mailadresse kifibu@erzbistumberlin.de oder per USB-Stick vornehmen.

Die seit dem 01.01.2017 neu errichteten Kirchengemeinden, für die das Erzbischöfliche Ordinariat die Buchführung durchführt, werden gesondert aufgefordert.

Berlin, den 15.10.2020
ZS.8-Ba/sye

Nr. 171 Haushaltspläne/Wirtschaftspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2021

Kirchengemeinden vor der Errichtung zur neuen Kirchengemeinde sind nach § 17 Abs. 1b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 und Kirchengemeinden nach der Errichtung zur neuen Kirchengemeinde sind nach §§ 12 Abs. 2, 29 Abs. 1, Nr. 2, 66 Satz 3 KiVVG vom 14.11.2019 i.V.m §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, einen Haushaltsplan/Wirtschaftsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne/Wirtschaftspläne einzelner Kirchengemeinden behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Kirchengemeinden werden in 2020 über die ihnen im Jahr 2021 zustehenden Finanzaufweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitglieder (nur Hauptwohnsitz) und der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2020.

Berlin, den 21.10.2020
ZS.8-Ba/sye

Nr. 172 Änderung der Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern und schulübergreifenden Fachbeauftragten der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (veröffentlicht im Amtsblatt 8/2019, Nr. 94):

Nr. 1. a erhält folgenden Wortlaut:

Die Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern erfolgt zunächst für die Dauer von drei Jahren; sie kann auf Antrag jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Berlin, den 16.10.2020

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 173 Umgang mit glutenfreien Hostien

Zöliakie ist eine chronische Systemerkrankung und zählt zu den Autoimmunerkrankungen. Sie beruht auf einer Unverträglichkeit gegenüber dem Klebereiweiß Gluten, das u.a. in Weizen vorkommt.

Wichtig im Umgang mit „glutenfreien“ oder „glutenarmen“ Hostien:

Sie müssen immer getrennt von den anderen Hostien aufbewahrt werden, sowohl in der Sakristei als auch im Gottesdienst.

Um den Kontakt der Hostien zu vermeiden, hat es sich bewährt, dass Zöliakiebetreffende ihre eigene glutenfreie Hostie in einer Krankenkasse oder Pyxis zum Gottesdienst mitbringen, die (am besten geschlossen, wie in Corona-Zeit üblich) neben den anderen Hostien auf dem Altar liegt und gewandelt wird. Um eine Kontamination zu vermeiden, nimmt der/die Kommunikant/in sich die Hostie selbst aus der Burse.

Glutenfreie Hostien sind u.a. in Alexanderdorf erhältlich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Gemeindeferentin D. Charest, die selbst Betroffene und Mitglied der Liturgiekommision im Erzbistum Berlin ist: daniela.charest@erzbistumberlin.de

Weitere Informationen:

... und esset alle davon? Zum Umgang mit der Kommunion bei Gluten-Unverträglichkeit.

Nicole Stockhoff, Alexander Saberschinsky,
24 S., Dt. Liturg. Institut Trier

www.erzbistumberlin.de/glaube/liturgie

Berlin, den 23.10.2020

Nikola Banach
Bereich Pastoral

Nr. 174 Verbindliche Dokumente für das Erzbistum Berlin

Hiermit wird ausdrücklich festgestellt und nochmals darauf hingewiesen, dass die von Erzbischof Dr. Heiner Koch durch Veröffentlichung im Amtsblatt 11/2017, Nr. 135, S. 90–91 in Kraft gesetzten drei Dokumente „Leitgedanken“, „Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens“ sowie „Grundlagen für den Dienst und Einsatz von Priestern“ weiterhin unverändert Gültigkeit besitzen und verbindliche Leitlinien für den Prozess „Wo Glauben Raum gewinnt“ sind.

Berlin, den 16.10.2020

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 175 Allerseelen-Ablass in diesem Jahr

Angesichts der Infektionsgefahr durch das Covid-19-Virus hat der Vatikan den jährlichen Allerseelen-Ablass auf den gesamten Monat November ausgedehnt. Voraussetzung für die Gewährung des Ablasses ist grundsätzlich der Besuch eines Friedhofs und einer Kirche im Verlauf des Novembers.

Unabhängig davon wird die Möglichkeit eines Ablasses auch jenen Katholikinnen und Katholiken eingeräumt,

die aus Alters- oder Gesundheitsgründen oder wegen Ausgangsbeschränkungen das Haus nicht verlassen können.

Nr. 176 Personalia

Nr. 176 Personalia

Die Rubrik 176 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>.

Nr. 177 Änderung Schematismus:

S. 82 In der Kommission für Kirchenmusik ist Prof. Wolfgang Seifen, Universität der Künste zu ersetzen durch:

Professor Jochen Großmann
Universität der Künste,
Institut für Musikpädagogik

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 178 Fort- und Weiterbildungen der Theologischen Fortbildung Freising

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorger/innen und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern. Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/innen aller Bistümern.

Kontakt

Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27
85354 Freising
Telefon: 08161 88540-0
E-Mail: fwb@dombergcampus.de
Genauere Informationen und Anmeldung bitte über unsere Homepage:
www.fwb-freising.de

Führen und Leiten in der Kirche Weiterbildung in vier Teilen mit Supervisionen

Leitung: Andrea Schmid
Ort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus
Anmeldeschluss: Februar 2021

Als Diakon mit Zivilberuf geistlich leben

Referentin: Dr. Elisabeth Thérèse Winter
Leitung: Diakon Dieter Spöttl
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 15.–17.01.2021
Anmeldeschluss: 15.12.2020

Kirche entwickeln – Engagement fördern

Referentinnen: Mechthild Enzinger,
Dr. Ursula Schell
Leitung: Dagmar Huber-Reißler
Ort: St. Ottilien und Nürnberg
Datum Teil 1: 18.–20.01.2021
Datum Teil 2: 26.04.2021
Anmeldeschluss: 15.12.2020

Wertorientiertes Handeln im Arbeitsverhältnis

Referent: Dominik Limbach
Ort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus
Datum: 20.–22.01.2021
Anmeldeschluss: 15.12.2020

Seniorenpastoral – Alter(n) neu denken

Referent: Karl Langer
Leitung: Robert Ischwang
Ort: Pallotti Haus, Freising
Datum: 25.–28.01.2021

Seelsorger*in sein für viele Gemeinden

Referent*in: Andrea Schmid,
Dr. Johannes Panhofer
Ort: Leitershofen und Himmelsporten
Datum: 03.–05.02.2021 und
21.–23.06.2021
Anmeldeschluss: 15.12.2020

Notfallseelsorge Einführung

Referenten: Hermann Saur,
Alexander Fischhold
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 01.–05.02.2021
Anmeldeschluss: 07.01.2021

Mitarbeitende motivieren

Referent: Ralph-Michael Badke
Ort: Freising Pallotti Haus
Datum: 08.–10.02.2021
Anmeldeschluss: 08.01.2021

Großgruppenmoderation:**Prinzipien – Methoden – Prozessgestaltung**

Referentin: Dr. Martina Handler
Ort: Salzburg St. Virgil
Datum: 28.02.–02.03.2021
Anmeldeschluss: 18.01.2021

**Missbrauch in „meiner“ Kirche!
Anfragen und Ressourcen
für kirchliche Mitarbeiter*innen**

Referentinnen: Dr. Barbara Haslbeck,
Dr. Aurica Jax,
Dr. Hildegard Gosebrink
Ort: Nürnberg CPH
Datum: 04.03.2021
Anmeldeschluss: 02.02.2021

Sein Leben ordnen – Biografiearbeit mit Ignatius

Referent: Dr. Hubert Klingenberg
Ort: Pallotti Haus, Freising
Datum: 08.–10.03.2021
Anmeldeschluss: 08.02.2021

Aufarbeitung buchstabieren – Fachtagung

ReferentInnen: Prof. Dr. Sabine Andresen,
Prof. Dr. Hildegund Keul,
Johanna Beck,
Martin Colberg,
Prof. Dr. Bernd Denmark,
u.a.
Ort: München Fürstenried
Datum: 15.–17.03.2021
Anmeldeschluss: 15.02.2021

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. DEZEMBER 2020

92. JAHRGANG, NR. 12

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 179 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021 152
- Nr. 180 Kollekten in ökumenischen Weihnachtsgottesdiensten 152
- Nr. 181 Neue Broschüren erschienen..... 152

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 182 Berichtigung Dekret B 01321/2020 – Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim 153
- Nr. 183 Berichtigung Dekret B 01089/2020 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim 153
- Nr. 184 Änderung des Dekretes B 01046/2020 vom 30.09.2020 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz-Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liefrauen) (Berlin-Kreuzberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften 153
- Nr. 185 Bestätigung der Werte für Auszubildende ab dem 1. September 2020 155
- Nr. 186 Ärztevergütungen nach Anlage 30 zu den AVR..... 156

- Nr. 187 Klarstellung der Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzliche Urlaubstage Ärzte Anlage 30 zu den AVR“ 157

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 188 Verwaltungsvorschrift für die Buchführung, das Kassenwesen und den Jahresabschluss der Körperschaften: Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin 157
- Nr. 189 Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2019..... 161
- Nr. 190 Änderung der „Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO“ 161
- Nr. 191 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2021 161
- Nr. 192 Korrektur der Änderungen zu den AVR (ABl. 11/2020)..... 162
- Nr. 193 Termine 2021 163
- Nr. 194 Weltmissionstag der Kinder 2020/21..... 164
- Nr. 195 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2021 164
- Nr. 196 Personalien 165
- Nr. 197 Todesfälle 165
- Nr. 198 Änderung Schematismus 166

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 199 Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)..... 166
- Nr. 200 Neue liturgische Bücher erschienen 166

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 179 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Auch in dieser besonderen Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Der Stern von Bethlehem wird sie von Haus zu Haus führen. Sie bringen den Segen des neugeborenen Kindes, verbunden mit guten Wünschen für das neue Jahr. Dabei bitten sie um eine Spende für Kinder-Hilfsprojekte in rund 100 Ländern weltweit.

Die 63. Aktion Dreikönigssingen im Jahr 2021 steht unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“. Im Beispielland Ukraine müssen viele Kinder lange von ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden getrennt leben, weil diese im Ausland arbeiten. Die Sternsingeraktion nimmt sie in den Blick: Sie zeigt auf, warum Eltern zum Arbeiten ihre Heimat verlassen müssen und was das für die Kinder bedeutet. Zugleich macht die Aktion deutlich, wie die Projektpartner der Sternsinger Kinder schützen und stärken, denen es an elterlicher Fürsorge fehlt.

Im biblischen Leittext zur kommenden Sternsingeraktion (Mt 18,1-5) beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei, indem er ein Kind in die Mitte stellt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

Der Segen, den die Sternsinger an die Türen schreiben, ist für alle Menschen ein sichtbares Zeichen der Zuwendung Gottes. Für die Projektpartner und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist der Segen gerade angesichts der Corona-Pandemie auch ein Ausdruck unserer Verbundenheit und Solidarität.

Wenn sich die Sternsinger in diesem Jahr aufmachen, tun sie dies unter schwierigen Bedingungen. Wir bitten Sie daher herzlich, sie als Segensbringer freundlich zu empfangen und mit Ihren Spenden dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2021 zum Segen werden für Kinder und Familien an vielen Orten dieser Welt.

Fulda, den 24.09.2020

Für das Erzbistum Berlin
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzü-

ge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Nr. 180 Kollekten in ökumenischen Weihnachtsgottesdiensten

An einigen Orten sind in diesem Jahr ökumenische Weihnachtsgottesdienste geplant. Die beiden Werke, denen die Erträge der Weihnachtskollekten zugewandt werden – Adveniat auf katholischer und „Brot für die Welt“ auf evangelischer Seite – bitten nunmehr darum, dass in diesen ökumenischen Gottesdiensten eine Kollekte abgehalten wird, die beiden Hilfswerken in gleichem Umfang zugutekommt. Die auf diesem Wege eingenommenen Mittel sollen auf den gewohnten Wegen an die (Erz-)Diözesen und Landeskirchen überwiesen werden, sodass kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Sofern Gläubige ihre Spenden in Opfertüten des einen oder des anderen Werkes zur Verfügung stellen, wird diese Willensbekundung (Zweckbindung) selbstverständlich beachtet.

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz

23./24. November 2020

P. Dr. Hans Langendörfer SJ

Nr. 181 Neue Broschüren erschienen

Enzyklika Fratelli tutti als Broschüre in aktueller Übersetzung erschienen
Deutsche Bischofskonferenz druckt 35.000 Exemplare in erster Auflage

Die am 3. Oktober 2020 von Papst Franziskus unterschriebene Enzyklika *Fratelli tutti – Über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft* ist jetzt als Broschüre in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ der Deutschen Bischofskonferenz erschienen und berücksichtigt die aktuellste Übersetzung. Zentrale Aussage des Papstes ist der Wunsch, einen Planeten zu haben, der allen Menschen Land, Heimat und Arbeit bietet.

Die Enzyklika *Fratelli tutti – Über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft* von Papst Franziskus steht in der Rubrik Publikationen als pdf-Datei zum Herunterladen bereit und kann dort auch als Broschüre (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227) bestellt werden.

Weiterführende Informationen sind unter www.dbk.de auf der Themenseite Enzyklika Fratelli tutti verfügbar.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 182 Berichtigung Dekret B 01321/2020 – Dekret über die Aufhebung der Katholi- schen Kirchengemeinden und die Errich- tung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim

Berichtigung des Dekretes B 01321/2020 vom 30.09.2020 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften.

Das im Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 10/2020 unter Nr. 140 auf den Seiten 101–104 veröffentlichte Dekret wird wie folgt geändert:

1. Im Teil I Nr. 3 wird das „St.“ für „Sankt“ durch „Hl.“ für „Heiliger“ ersetzt. Der Name der zu errichteten Pfarrei und Körperschaft des öffentlichen Rechtes lautet: „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim“.
2. Im gesamten Dekret wird „St. Christophorus“ durch „Hl. Christophorus“ ersetzt.
3. Der Eintrag
„Grundbuch von Bad Freienwalde Blatt 3875“
Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde
St. Peter und Paul“

wird wie folgt korrigiert:

„Grundbuch von Biesenthal Blatt 3875
Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde
Herz Jesu, Bernau“

Berlin, den 08.11.2020
B 01525/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 183 Berichtigung Dekret B 01089/2020 – Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christo- phorus Barnim

Berichtigung des Dekretes B 01089/2020 vom 30.09.2020 zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim.

Das im Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 10/2020 unter Nr. 141 auf den Seiten 104–105 veröffentlichte Dekret wird wie folgt berichtigt:

1. Der Name der neu errichteten Pfarrei und Körperschaft öffentlichen Rechtes lautet gemäß der Berichtigung des Dekretes B 01321/2020 vom 13.11.2020 „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim“. Damit wird im gesamten Dekret das Patronat „St. Christophorus“ durch „Hl. Christophorus“ ersetzt.
2. Unter Nr. 3 der Anordnung über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes wird „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte“ durch „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim“ ersetzt.

Berlin, den 10.11.2020
B 01529/2020
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Farber
Cancellarius Curiae

Nr. 184 Änderung des Dekretes B 01046/2020 vom 30.09.2020 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz-Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften.

Das im Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 10/2020 unter Nr. 132 auf den Seiten 84-87 veröffentlichte Dekret wird wie folgt geändert:

Im II. Teil § 3 – Neuordnung des Grundvermögens werden

1. folgende Grundstücke hinzugefügt:

Grundbuch von Lichtenrade Blatt 2423

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenrade	1	116/15	288	Verkehrsfläche

Grundbuch von Luisenstadt Blatt 9613

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Kreuzberg	195	345/9	5.033	Gebäude- und Freifläche
Mariendorf	619	15	31.665	Friedhof
Tempelhof	2	152/12	8.043	Friedhof
Tempelhof	619	12/3	1.850	Friedhof

Grundbuch von Mariendorf Blatt 3236

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen – Dekanat Berlin-Lichtenberg, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mariendorf	6	36/57	8.723	Friedhof
Mariendorf	619	15	31.665	Friedhof
Tempelhof	2	152/12	8.043	Friedhof
Tempelhof	619	12/3	1.850	Friedhof

Grundbuch von Neukölln Blatt 14754

Eigentümer: katholische Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen – Dekanat II Berlin-Kreuzberg, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Neukölln	120	131	29.898	Friedhof

Grundbuch von Weißensee Blatt 11923N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu St. Hedwig in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Weißensee	234	5003	7.274	Friedhof
Weißensee	235	89	19.449	Friedhof

2. folgendes Grundstück gestrichen:

Grundbuch von Reinickendorf Blatt 11407

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Reinickendorf	2	518	7.487	Gebäude- und Freifläche

Berlin, den 13.11.2020

B 01551/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von BerlinDr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 185 Bestätigung der Werte für Auszubildende ab dem 1. September 2020

A. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 14. Dezember 2017 in Verbindung mit dem Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 und dem Korrekturbeschluss der Bundeskommission vom 11. Oktober 2018 sowie dem Beschluss zur Anlage 7 der Bundeskommission vom 4. Juli 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B wiedergegebenen Werte für die Ausbildungsvergütung.

B. Werte der Ausbildungsvergütung in der Region Ost ab 1. September 2020

§ 1 lit. a) Abschnitt BII der Anlage 7 zu den AVR

	Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro

§ 1 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR

	Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung dem aktuellen mittleren Wert der Bundeskommission von
	1.064,91 Euro

§ 1 lit. a Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

	Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.602,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.545,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.826,21 Euro
4. Sozialpädagoge(inn)en	1.826,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.602,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.545,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.602,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.602,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.545,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.663,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.663,76 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en	1.545,36 Euro

§ 1 Abs. 1 Abschnitt E zu den AVR

	Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von
im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro

§ 3 Satz 1 Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR

	Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von
im ersten Ausbildungsjahr	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.172,03 Euro

C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. September 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 12.11.2020
B 01546/2020
ZS.8 Ba/vr

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 186 Ärztevergütungen nach Anlage 30 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde „Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte ab dem 1. Oktober 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden. Die Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission wird für den Bereich der Regionalkommission Ost zu dem von der Bundeskommission festgesetzten Zeitpunkt wirksam.
2. Alle Ärztinnen und Ärzte, die am 1. Oktober 2020 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Ärztin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Oktober 2020 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 13a der Anlage 30 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird spätestens im Januar 2021 fällig. Der Dienstgeber kann einen früheren Auszahlungszeitpunkt wählen. Scheidet eine Ärztin oder ein Arzt nach dem 1. Oktober 2020 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.
3. Alle Ärztinnen und Ärzte haben im Jahr 2020 einen zusätzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub von 2 Tagen und einen Anspruch von einem Tag im Jahr 2021. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.11.2020
B 01512/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Farber
Cancellarius Curiae

Nr. 187 Klarstellung der Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzliche Urlaubstage Ärzte Anlage 30 zu den AVR“

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzlicher Erholungsurlaub 2020/2021 Ärzte Anlage 30 zu den AVR“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 3a der Anlage 14 zu den AVR wird durch einen Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

§ 3a Absatz 2 der Anlage 14 zu den AVR

Alle Ärztinnen und Ärzte der Anlage 30 im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Anlage 30 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorgenannten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 09.11.2020
B 01522/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 188 Verwaltungsvorschrift für die Buchführung, das Kassenwesen und den Jahresabschluss der Körperschaften: Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin

Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrats vom 06.12.2019

Die Regelungen der §§ 47 bis 50 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung von 04. November 1996 (J.Nr.: B/A-756/96) werden für die Körperschaften Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin durch

diese Verwaltungsvorschrift ersetzt und in Übernahme der Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften wie folgt neu gefasst; im Übrigen gilt die vorstehend genannte Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung von 04. November 1996 (J.Nr.: B/A-756/96) unverändert weiter.

Buchführung, Kassenwesen und Jahresabschluss

§ 1 Zahlungen

- (1) Sämtliche Zahlungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Anordnungen des Verfügungsberechtigten angenommen oder ausgezahlt werden. Vor der Anordnung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und zu bescheinigen. Ein- und Auszahlungen von Barmitteln sind schriftlich zu quittieren.
- (2) Bestehen gegen eine Kassenanordnung Bedenken in haushaltsmäßiger, kassentechnischer, rechnerischer, rechtlicher oder sonstiger sachlicher Hinsicht, so hat die Bistumskasse diese dem Anordnungsberechtigten unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 2 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

- (1) Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt mit der Unterzeichnung des Vermerks die Verantwortung dafür, dass
 - die in der förmlichen Zahlungsanordnung und den Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht vom Feststeller der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen ist,
 - nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
 - die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich ihrer Durchführung geboten war,
 - die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 - die zugrundeliegenden Vereinbarungen (z. B. Werkverträge, Honorarverträge, etc.) oder Bestellungen prüfungssicher mindestens 4 Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Zahlung erfolgt ist, vorgehalten werden und
 - Abschlagszahlungen oder Vorleistungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.
- (2) Der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt durch Unterzeichnung des Vermerks die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung und ihren Unterlagen richtig sind. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich mithin auch auf die Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (bspw. Verträge, Tarife).

§ 3 Trennung von Anordnung und Ausführung

Wer Anordnungen im Sinne dieser Ordnung erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nur beteiligt sein, wenn zur Ausführung eine weitere Person beteiligt ist. Wer Zahlungsgeschäfte ausführt, darf nicht an deren Verbuchung mitwirken. Ausnahmen kann der Generalvikar zulassen.

§ 4 Bistumskasse

- (1) Die Bistumskasse hat den gesamten Zahlungsverkehr der Bistumsverwaltung abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.
- (2) Zur Erledigung von Kassengeschäften können im Ausnahmefall bei unabweisbarem Bedürfnis Zahlstellen als Teile der Bistumskasse eingerichtet werden. Ihnen können auch Aufgaben nach Abs. 1 übertragen werden.
- (3) Der Barbestand der Barkasse soll möglichst niedrig gehalten werden. Eine sichere Aufbewahrung der Barkasse ist zu gewährleisten. Sämtliche Bargeldbewegungen sind sofort im Kassenbuch mit entsprechenden Belegen einzutragen. Der Abschluss des Kassenbuches mit Kassenprüfung erfolgt mindestens monatlich.

§ 5 Nachweis des Vermögens und der Verbindlichkeiten

- (1) Über das Vermögen sind Nachweise zu führen, insbesondere das Verzeichnis
 - a) der bebauten und unbebauten Grundstücke und der grundstücksgleichen Rechte und
 - b) des Anlagevermögens.
- (2) Die Verbindlichkeiten sind einzeln nachzuweisen.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge sind nach den Richtlinien des Handelsgesetzbuches (HGB) im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- (2) Der aufzustellende Jahresabschluss erfolgt als zusammengefasster Jahresabschluss des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin.

§ 7 Buchführung und Bewertungsvorschriften

- (1) Die Buchführung und die Bewertung erfolgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GOB) und die ergänzenden Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift.
- (2) Es ist bei allen Buchungen auf eine Funktionstrennung und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zu achten. Sämtliche Buchungen müssen belegt und für Dritte rechnerisch und inhaltlich nachvollziehbar sein. Zeichnungsbefugnisse und Unterschriftenregelungen müssen schriftlich geregelt sein.

§ 8 Jährlicher Abschluss der Bücher

- (1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Der Diözesanökonom informiert über den Buchungsschluss für das jeweilige Rechnungsjahr.
- (2) Die rechtlich unselbstständigen Dienststellen sowie sonstigen Einrichtungen des Erzbistums haben für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher unter entsprechender Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der HKRO und dieser Verwaltungsvorschrift Rechnung zu legen.
- (3) Unter Einbeziehung der abgeschlossenen Bücher der rechtlich unselbstständigen Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Erzbistums erstellen dessen Diözesanökonom und der Generalvikar für jedes Haushaltsjahr den Jahresabschluss des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin.
- (4) Aus Vereinfachungsgründen können rechtlich unselbstständige, aber organisatorisch selbstständige Einrichtungen des Erzbistums (z.B. KHSB) weiterhin eine Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Rechenschaftsbericht aufstellen. Das Erzbistum kann in diesen Fällen das Nettovermögen für diese rechtlich unselbstständigen, aber organisatorisch selbstständigen Einrichtungen in der Bilanz ansetzen und als Sondervermögen mit Sonderrechnung in der Bilanz ausweisen. Veränderungen des Nettovermögens in Folgejahren sind ergebniswirksam zu erfassen.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bilden den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss wird um einen Lagebericht ergänzt.
- (2) Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt, soweit die Vorschriften auf die Verhältnisse des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin zutreffen.
- (3) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind alle Aufwendungen und Erträge des Rechnungsjahres enthalten. Zu Zwecken der Vergleichbarkeit sind entsprechende Vorjahresbeträge anzugeben.
- (4) Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

§ 10 Bilanz

- (1) Die Bilanz ist nach der Gliederung des § 266 HGB in Kontoform aufzustellen. Hinzufügungen neuer Posten, weitere Untergliederungen der Posten und Änderungen der Gliederung und Bezeichnung sowie Zusammenfassungen der mit arabischen Zahlen versehenen Posten sind in Übereinstimmung mit den Regelungen des Handelsgesetzbuches gegebenenfalls zu ergänzen oder anzupassen.
- (2) In dem Posten Zweckvermögen werden gebundene Vermögensgegenstände zusammengefasst die zur Deckung von zukünftigen Verpflichtungen aus Pensionszahlungen und Beihilfen und übrigen Verpflichtungen zur Finanzierung von Maßnahmen dienen. Der zusammengefasste Posten ist in der Bilanz im Anlagevermögen auszuweisen. Der Posten kann sich aus allen liquiden und illiquiden Vermögensgegenständen zusammensetzen.
- (3) Für den Bilanzansatz des Zweckvermögens gelten die Vorschriften des HGB (§ 253 Absatz 1 Satz 1) – Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Das Ergebnis des Zweckvermögens wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten Erträge und Aufwendungen aus Zweckvermögen ausgewiesen.
- (4) Für die Bewertung gelten die Vorschriften des HGB (§ 253 Absatz 3 Satz 5 & 6) – Außerplanmäßige Abschreibungen können bei Finanzanlagen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Für die Zuschreibungen gelten die Vorschriften des HGB (§ 253 Absatz 5 Satz 1 HGB): Ein niedrigerer Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

§ 11 Gewinn- und Verlustrechnung

- (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung wird unter Beachtung der §§ 275 bis 277 HGB gemäß der Gliederung im Anhang 1 (GuV) aufgestellt.

- (2) Die Gewinn- und Verlustrechnung wird um nachfolgende Posten ergänzt:
 - i. Kirchenhoheitliche Erträge
 - ii. Refinanzierungen für Schulen und Religionsunterricht
 - iii. Andere Erträge
 - iv. Aufwendungen für Finanzausgleichszahlungen, Umlagen, Zuschüssen an kirchliche Einrichtungen und Kirchensteuernkosten
 - v. Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - vi. Erträge aus dem Sondervermögen mit Sonderrechnung
 - vii. Erträge aus Zweckvermögen
 - viii. Aufwendungen aus Zweckvermögen
- (3) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung des HGB zu beachten. Neue Posten und Zwischensummen dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird.
- (4) Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit dem Jahresüberschuss ab.

§ 12 Anhang

- (1) Der Anhang soll in kurzer und verständlicher Form die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutern.
- (2) Inhalt und Gliederung des Anhangs richten sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie ergänzenden Empfehlungen deutscher Rechnungslegungsvorschriften.

§ 13 Lagebericht

- (1) Der Lagebericht soll in kurzer und verständlicher Form die wesentlichen Schwerpunkte und Vorgänge erläutern. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des abgeschlossenen Rechnungsjahres sowie der Lage des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin zu enthalten.
- (2) Inhalt und Gliederung des Lageberichts richten sich nach § 289 HGB sowie ergänzenden Empfehlungen deutscher Rechnungslegungsvorschriften.

§ 14 Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, die der Erzbischof auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrates beauftragt.

§ 15 Inventur

Bei der Aufstellung des Inventars gelten die handelsrechtlichen Regelungen. Das Inventar ist innerhalb der für einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

§ 16 Anlagenspiegel

Im Anlagenspiegel ist ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Angabe der gesamten Abschreibungen die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens mit Zugängen, Umbuchungen und Zuschreibungen sowie Abschreibungen des Geschäftsjahres darzustellen.

§ 17 Ergebnisverwendung und Rücklagen

- (1) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt der Diözesanvermögensverwaltungsrat mit Feststellung des Jahresabschlusses auf Empfehlung des Diözesanökonomen und des Generalvikars.
- (2) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind Rücklagen zu bilden. Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus den Rücklagen sind im Jahresabschluss und im Anhang nachzuweisen.
- (3) Rücklagen sind die Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen. Die Bildung von Sonderrücklagen bedarf des Beschlusses des Diözesanvermögensverwaltungsrates. Die Beschlussfassung kann mit Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen. Sonderrücklagen sollen für den Ausweis von Mitteln gebildet werden, die grundsätzlich nicht zur freien Verfügung stehen, da deren Verwendungszweck in der Zukunft bereits definiert ist. Sonderrücklagen sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Grund entfällt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift für die Buchführung, das Kassenwesen und den Jahresabschluss für die Körperschaften Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin tritt am 06.12.2019 in Kraft und ist bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 für das Geschäftsjahr von 01.01.2018 bis 31.12.2018 erstmalig anzuwenden.

Nr. 189 Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2019

Nach Beschlussfassung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat am 25. September 2020 wird der gemeinsame Jahresabschluss für das Erzbistum Berlin und den Erzbischöflichen Stuhl von Berlin, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht zum 31. Dezember 2019 von mir festgestellt. Der vollständige testierte Jahresabschluss 2019 ist unter dem Link www.erzbistumberlin.de/testat einzusehen.

Berlin, 06.11.2020

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 190 Änderung der „Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO“

I. Die „Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO“ vom 01.02.2018 (ABl. 03/2018, Nr. 47) werden wie folgt geändert:

Die Nr. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„1. Sondervertretung

Folgende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die zugehörig zu einer der folgenden Gruppen beim Erzbistum Berlin beschäftigt sind, bilden eine Sondervertretung gemäß § 23 Abs. 1 MAVO:

- 1.1. Gemeindeassistent(inn)en (Ausbildungszeit zur zweiten Dienstprüfung)
- 1.2. Pastoralassistent(inn)en (Ausbildungszeit zur zweiten Dienstprüfung)
- 1.3. Gemeindeferent(inn)en (nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung)
- 1.4. Pastoralreferent(inn)en (nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung)
- 1.5. Mitarbeiter(inn)en im Pastoralen Dienst kategoriale Seelsorge in der Berufseinführung (Ausbildungszeit zur bistumsinternen Dienstprüfung)
- 1.6. Mitarbeiter(inn)en im Pastoralen Dienst kategoriale Seelsorge (nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung)
- 1.7. Mitarbeiter(inn)en mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung während der Zeit im Bewerbendenkreis (Ausbildungszeit vor der Anstellung als Gemeinde- oder Pastoralassistent/in)

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft.

Berlin, den 12.11.2020
GV 00279/2020
cs/mp

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 191 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2021

Mit Bezug auf die Empfehlung der Vollversammlung des VDD werden für das Erzbistum Berlin die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABl. 03/2000, Nr. 27), zuletzt geändert durch RL vom 10.12.2019 (ABl. 01/2020, Nr. 18) wie folgt geändert:

Die Ziffern 3.1. und 3.2. erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 folgende Fassung:

3.1. Das Gestellungsgeld beträgt für die im Land Berlin eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1	jährlich monatlich	74.220,00 € 6.185,00 €
Gestellungsgruppe 2	jährlich monatlich	61.200,00 € 5.100,00 €
Gestellungsgruppe 3	jährlich monatlich	44.700,00 € 3.725,00 €
Gestellungsgruppe 4	jährlich monatlich	37.620,00 € 3.135,00 €

3.2. Das Gestellungsgeld beträgt für die im übrigen Gebiet des Erzbistums eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1	jährlich	73.380,00 €
	monatlich	6.115,00 €
Gestellungsgruppe 2	jährlich	60.420,00 €
	monatlich	5.035,00 €
Gestellungsgruppe 3	jährlich	43.920,00 €
	monatlich	3.660,00 €
Gestellungsgruppe 4	jährlich	37.020,00 €
	monatlich	3.085,00 €

Berlin, den 17.11.2020
R.II.1 mv

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 192 Korrektur der Änderungen zu den AVR (ABI. 11/2020)

In den „Änderungen zu den AVR“ (ABI. 11/2020, Nr. 167) muss die „Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte“ (Anlage 30 – Anhang A) aufgrund eines Übertragungsfehlers korrigiert werden. Die korrekte Fassung lautet wie folgt:

Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

Die Online-Version des Amtsblattes vom 1. November 2020 ist bereits aktualisiert.

Nr. 193 Termine 2021

Bewegliche Hochfeste, Feste und Tage

So	10.01.2021	Taufe des Herrn
Mi	17.02.2021	Aschermittwoch
So	28.03.2021	Palmsonntag
So	04.04.2021	Ostersonntag
Do	13.05.2021	Christi Himmelfahrt
So	23.05.2021	Pfingstsonntag
So	21.11.2021	Christkönig (34. und letzter Sonntag im Jahreskreis)

Gebotene Feiertage

alle Sonntage sowie die beiden Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten

Fr	01.01.2021	Hochfest der Gottesmutter Maria - Neujahr
Mi	06.01.2021	Hochfest der Erscheinung des Herrn
Do	13.05.2021	Hochfest Christi Himmelfahrt
Do	03.06.2021	Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam
Mo	01.11.2021	Hochfest Allerheiligen

Pastoral und liturgisch bedeutsame Tage

Di	02.02.2021	Fest der Darstellung des Herrn - Lichtmess
Mi	17.02.2021	Aschermittwoch - Beginn der österlichen Bußzeit
Fr	19.03.2021	Hochfest des hl. Josef
Do	25.03.2021	Hochfest der Verkündigung des Herrn
Fr	11.06.2021	Hochfest des hl. Herzens Jesu
Di	29.06.2021	Hochfest der hl. Apostel Petrus und Paulus
So	15.08.2021	Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel
Sa	16.10.2021	Fest der hl. Hedwig
Di	02.11.2021	Gedenktag Allerseelen
Fr	05.11.2021	Gedenk- und Wallfahrtstag des sel. Bernhard Lichtenberg
Mi	08.12.2021	Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

Tage mit bestimmter Widmung

Fr	01.01.2021	Welttag des Friedens
Mi	06.01.2021	Afrikatag
So	17.01.2021	Familiensonntag
So	24.01.2021	Bibelsonntag
Do	11.02.2021	Welttag der Kranken (Maria von Lourdes)
Fr	05.03.2021	Weltgebetstag der Frauen
So	21.03.2021	MISEREOR-Sonntag gegen Hunger und Krankheit in der Welt
So	25.04.2021	Gebetstag für geistliche Berufungen
So	23.05.2021	RENOVABIS Pfingstaktion
So	12.09.2021	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag)
So	19.09.2021	Caritas-Sonntag
Fr	01.10.2021	Welttag des Migranten und Flüchtlings
So	24.10.2021	MISSIO-Sonntag (Weltmissionssonntag)
So	21.11.2021	Diasporasonntag
Fr/Sa	24./25.12.2021	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

Mo	18.01. – Mo	25.01.2021	Gebetswoche für die Einheit der Christen
So	07.03. – So	14.03.2021	Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüd.)
Sa	17.04. – Sa	24.04.2021	Woche für das Leben
Fr	15.05. – Sa	23.05.2021	Pfingstnovene für die Einheit der Christen
So	26.09. – So	03.10.2021	Interkulturelle Woche
So	07.11. – Mi	17.11.2021	Ökumenische Friedensdekade

Nr. 194 Weltmissionstag der Kinder 2020/21

Materialien des Kindermissionswerks ab sofort bestellbar

Aachen. In mehr als 100 Ländern weltweit findet jedes Jahr zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag der „Weltmissionstag der Kinder“ statt. Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ lädt dazu Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation ihrer Altersgenossen in aller Welt zu verbessern. Das können sie tun, indem sie von ihrem Taschengeld kleine Beträge abgeben. Aus vielen kleinen Gaben wird so eine große Hilfe für Kinder in Not. Hierzu stellt das Kindermissionswerk ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln sowie ein Begleitheft für Kinder und deren Familien bereit. Diese Materialien können ab sofort kostenfrei bestellt werden. Weitere Angebote zur didaktischen Arbeit mit den Materialien stehen zum Download unter www.sternsinger.de/wmt zur Verfügung. Das Beispielland ist in diesem Jahr die Ukraine.

Krippenszene aus der Ukraine

Die Materialien zum Weltmissionstag geben kreative Anregungen zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit. Die Kinder können selbst eine Krippenszene aus der Ukraine aufbauen und zugleich ihre Gaben im Spendenkästchen sammeln. Das Begleitheft enthält eine Vorlesegeschichte, die ebenfalls in der Ukraine spielt. Kleine Bausteine für den Gottesdienst, ein Aktionsplakat sowie eine Arbeitshilfe zählen ebenso zu den angebotenen Materialien und können kostenlos heruntergeladen werden.

In der Regel sind die Kinder im Rahmen der Krippenfeier oder der Kinder-Christmette eingeladen, ihre Spendenkästchen abzugeben. Sollte das wegen der geltenden Corona-Regeln nicht möglich sein, empfiehlt das Kindermissionswerk den Einrichtungen, für die Abgabe der Spendenkästchen individuelle Lösungen zu finden.

Kinder helfen Kindern

„Kinder helfen Kindern“ – unter diesem Motto sind Mädchen und Jungen eingeladen, mit Kindern in Not zu teilen. Bereits seit 1950 lädt der Papst in der Weihnachtszeit die Kinder weltweit zu dieser Kollekte ein. In den katholischen Pfarrgemeinden wird der Weltmissionstag der Kinder zwischen Weihnachten und dem 6. Januar gefeiert. Mit dem in Deutschland gesammelten Geld werden Kinderhilfsprojekte in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa unterstützt.

Materialien bestellen und digital abrufen

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können beim Kindermissionswerk bestellt werden:

Tel.: 0241 4461-44

Fax: 0241 4461-88

Mail: bestellung@sternsinger.de

Online-Shop: shop.sternsinger.de

Impulse und Bausteine für die Arbeit in Gemeinden, Schulen und Kitas gibt es zum Download unter www.sternsinger.de/wmt. Der Weltmissionstag und das

Beispielland Ukraine sind ebenso Thema im neuen Kita-Magazin des Kindermissionswerks. Infos unter: www.sternsinger.de/kita

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ – das Hilfswerk der Sternsinger

Mehr als 1.600 Projekte für Not leidende Kinder weltweit werden jährlich vom Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ unterstützt. Einnahmen in Höhe von insgesamt rund 79 Millionen Euro standen dem Hilfswerk der Sternsinger 2019 für seine Arbeit zur Verfügung. Gefördert wurden Projekte in 108 Ländern. Neben der Förderung der Kinder-Hilfsprojekte zählen der Einsatz für die Rechte von Kindern weltweit sowie die Bildungsarbeit zu den Aufgaben.

Nr. 195 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Die deutschen Bischöfe haben zur Teilnahme an der 63. Aktion Dreikönigssingen aufgerufen. Sie steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“.

Angesichts der Corona-Pandemie sind dabei möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion vor diesem Hintergrund finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de per Telefon unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in der Ukraine“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, wie die Projektpartner des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ Kindern zur Seite stehen, die ohne Eltern aufwachsen, weil diese im Ausland arbeiten.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2021 bietet Hintergrundinformationen zum Thema Arbeitsmigration und zum Beispielland Ukraine. Neben Spielen, Liedern und Ideen für Gruppenstunden finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch praktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion sowie den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin. Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2021 findet am 29. Dezember 2020 in Aachen statt. Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bdkj-aachen.de/sternsinger

Die Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten:
Konto: IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31
bei der Pax-Bank eG.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugute kommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne:
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Tel. 0241 4461-14
E-Mail: info@sternsinger.de

Nr. 196 Personalia

Die Rubrik 196 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 197 Todesfälle

Die Rubrik 197 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 198 Änderungen Schematismus

S. 120, 555 Tag des Herrn
Redaktion Erzbistum Berlin
Bistumsredakteurin Dorothee Wanzek
Stammerstraße 11
04159 Leipzig
E-Mail: d.wanzek@st-benno.de
Internet: www.tag-des-herrn.de
Telefon: 0341 46777-35



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 199 Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)

„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)

Am 3. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

„Damit sie das Leben haben“ (Joh. 10,10) – mit diesem Bibelvers bittet missio um Unterstützung für die Kirche in Afrika. Das Aktionsmaterial führt in den Nordosten Nigerias, wo Boko Haram die Menschen terrorisiert. Schwester Maria Vitalis begleitet Familien und Überlebende, die im Flüchtlingscamp Schutz gesucht haben.

Um ihre Berufung leben zu können, brauchen Ordensfrauen wie Schwester Maria unsere Solidarität. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es auch in normalen Zeiten schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Jetzt stellt die Coronakrise die weltkirchliche Gemeinschaft vor große Herausforderungen. Weil die Kollekten weltweit einbrechen, ist die solidarische Unterstützung der Priester- und Schwesternausbildung in Armuts- und Krisenregionen akut gefährdet. Seminaren und Noviziaten droht die Schließung, mit unabsehbaren Folgen für die diakonische und pastorale Arbeit der Kirche in Afrika.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine

zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen:

Tel.: 0241-7507-350

Fax: 0241-7507-336 oder

bestellungen@missio-hilft.de

Nr. 200 Neue liturgische Bücher erschienen

Mit dem beiliegenden Flyer weist der St. Benno Verlag auf die neu erschienenen liturgischen Bücher für das Lesejahr B hin. Bestellungen erfolgen bitte direkt beim St. Benno Verlag.

St. Benno-Verlag GmbH

Vivat-Bestellservice

Stammerstraße 9–11

04159 Leipzig

Tel.: 0341 4677711

Fax: 0341 4677765

e-mail: service@vivat.de

www.vivat.de

Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin